

Bundesblatt

81. Jahrgang.

Bern, den 11. September 1929.

Band II.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.

2480

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die am 8. Juli 1929 abgeschlossene Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich.

(Vom 6. September 1929.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen hiermit die am 8. Juli dieses Jahres in Bern abgeschlossene Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich zu unterbreiten und zu Ihrer Orientierung folgendes auszuführen:

Als vor zwei Jahren die Schweiz die Initiative zu Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich ergriff, bezweckte sie vor allem aus, die ihrem Export durch das neue französische Zolltarifprojekt sowie durch die Inkraftsetzung des französisch-deutschen Handelsvertrags drohenden Gefahren durch Verhandlungen über die Herabsetzung der sie namentlich interessierenden Zölle zu beseitigen oder doch zu mildern. Dieser Zweck konnte durch Abschluss der beiden schweizerisch-französischen Handelsabkommen vom 21. Januar und 11. März 1928 bis zu einem gewissen Grade erreicht werden. Die Kurze der für die Verhandlungen zur Verfügung stehenden Zeit und namentlich die Notwendigkeit, die vereinbarten Zollerlässigungen möglichst rasch in Kraft zu setzen, verunmöglichten den Abschluss eines eigentlichen, umfassenden Handelsvertrages. Man musste sich damit begnügen, am 21. Januar 1928 ein lediglich Tarifabreden enthaltendes Zusatzabkommen zum Handelsvertrag vom 20. Oktober 1906 abzuschliessen und dieses am 11. März gleichen Jahres durch eine Reihe weiterer Tarifbestimmungen zu ergänzen. Statt eines einheitlichen Vertragsinstrumentes erhielt man derart eine ganze Anzahl getrennter Abmachungen, die noch durch verschiedene Protokollbestimmungen und gleichzeitig ausgetauschte Noten ergänzt wurden. Um diese Zersplitterung zu

vermeiden, strebte die Schweiz deshalb schon im letzten Jahre den Abschluss eines neuen eigentlichen Handelsvertrages an, der in einem einzigen Vertragsinstrument die Gesamtheit der gegenseitigen Wirtschaftsfragen, mit Ausnahme des Grenzverkehrs, zu ordnen bestimmt gewesen wäre. Zu diesem Zwecke übergab die schweizerische Delegation bereits im Februar 1928 der französischen Regierung den Entwurf für den allgemeinen Teil eines Handelsvertrages, der den heute noch geltenden allgemeinen Teil des Handelsvertrages von 1906 ersetzen sollte. Ihm sollten dann als Anlagen die Tarifabmachungen vom Januar und März 1928 angefügt werden. Aus verschiedenen Gründen konnte die französische Regierung längere Zeit auf Verhandlungen über diesen schweizerischen Entwurf nicht eintreten. Erst im April dieses Jahres liess sie uns wissen, dass sie bereit sei, auf der Grundlage des schweizerischen Entwurfs die Verhandlungen über den allgemeinen Teil des Handelsvertrages aufzunehmen, wobei sie im weitern einer schweizerischen Anregung zustimmte, bei dieser Gelegenheit auch eine Reihe von Interpretationsfragen, die hüten und drüben im Anschluss an die beiden Tarifabkommen des letzten Jahres aufgetaucht waren, zu bereinigen.

Die Besprechungen wurden am 12. Juni im französischen Handelsministerium aufgenommen und sind schweizerischerseits geführt worden durch die Herren Direktor Stucki, Chef der Handelsabteilung, und Oberzollinspektor Comte, französischerseits durch die Herren P. Elbel, Direktor der Handelsabkommen im Handelsministerium, und A. Coulondre, Direktor der Handelsbeziehungen im Ministerium des Auswärtigen. Bis zum 27. Juni konnte in allen Fragen eine Verständigung erzielt werden, und am 8. Juli erfolgte in Bern die Unterzeichnung des Abkommens.

Diese Handelsübereinkunft ist bestimmt, die allgemeinen Fragen des gegenseitigen Warenaustausches neu zu regeln und die bisherigen Abmachungen über Tariffragen zusammenzufassen und teilweise zu ergänzen und zu präzisieren. Sie ersetzt somit den bisher noch geltenden allgemeinen Teil des Handelsvertrages von 1906, sowie die Vereinbarungen vom Januar und März 1928 und enthält im weitern einige neue Tarifbestimmungen, bestimmt zur Erleichterung des gegenseitigen Warenaustausches. Der Inhalt der dem Abkommen beigefügten Listen A und B entspricht somit, von den wenigen, oben erwähnten Ergänzungen und Präzisierungen abgesehen, vollständig dem Inhalt der Listen A und A 1 bzw. B und B 1 der Abkommen von 1928, die von Ihnen bereits genehmigt worden sind und seit längerer Zeit angewendet werden. Auch das Unterzeichnungsprotokoll umfasst zum grossen Teil Bestimmungen, die bereits vor Jahresfrist die parlamentarische Genehmigung gefunden haben und seither angewandt worden sind.

Zur Erleichterung der Übersicht sind in den Beilagen zur Übereinkunft, d. h. in den Listen und im Unterzeichnungsprotokoll, alle neuen Vereinbarungen in Kursivschrift gedruckt.

Im einzelnen bemerken wir zum Inhalt der Handelsübereinkunft folgendes:

A. Allgemeiner Teil.

Die *Artikel 1 und 2* enthalten die Meistbegünstigungsklausel und ihre Ausnahmen, wobei man sich redaktionell des vom Wirtschaftskomitee des Völkerbunds ausgearbeiteten Wortlautes bedient hat. Neu und von grundsätzlicher Bedeutung ist dabei insbesondere die Bestimmung, wonach die Meistbegünstigungsklausel nicht Anwendung findet auf Zugeständnisse, die ein Vertragspartner in einem unter den Auspizien des Völkerbunds abgeschlossenen Kollektivvertrag gemacht hat, dem der andere Vertragsteil nicht beigetreten ist. Es liegt auf der Hand, dass jegliche Verbesserung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen durch Kollektivabkommen lahmgelegt würde, wenn die «Aussenseiter» gestützt auf bilaterale Meistbegünstigungsverträge die Vorteile solcher Kollektivabkommen in Anspruch nehmen könnten, ohne gleichzeitig auch die entsprechenden Gegenleistungen zu machen.

Die *Art. 3 und 4* regeln in üblicher Weise die gegenseitigen Tarifzugeständnisse, wobei, wie bereits bemerkt, gegenüber dem heutigen Zustand nur wenige Änderungen vorgenommen wurden.

Die in *Art. 5* behandelte Frage der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen gibt nur insofern zu einer Bemerkung Anlass, als die schon vor dem Krieg üblichen sogenannten «klassischen» Ausnahmen eine generelle Erweiterung für den Fall ganz ausserordentlicher Verhältnisse erfahren haben, eine Erweiterung, die übereinstimmend mit dem Inhalt der Genfer Konvention über die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowohl als mit dem Entwurf zum neuen schweizerischen Zolltarifgesetz.

Art. 6 sieht vor, dass hinsichtlich des Transites die internationale Übereinkunft von Barcelona anzuwenden ist. Im Zusammenhang damit stellt die französische Regierung im Unterzeichnungsprotokoll einige Erleichterungen mit Bezug auf den Transit von Schweizerwaren mit französischer Aufschrift in Aussicht.

Die Frage des sogenannten indirekten Imports wird in *Art. 7* und in einer Bestimmung des Unterzeichnungsprotokolls in ähnlicher Weise geregelt wie bisher.

Art. 8 bezieht sich auf Bestimmungen über die innern Abgaben, worüber besondere Bemerkungen nicht zu machen sind.

Wesentliche Neuerungen im Sinne von Erleichterungen gegenüber dem bisherigen Zustand bringt *Art. 9*, welcher in Verbindung mit einer Bestimmung des Unterzeichnungsprotokolls die Frage der Ursprungszeugnisse regelt. Zunächst wird der Grundsatz festgelegt, dass Ursprungszeugnisse in der Regel nur verlangt werden sollen, wenn nicht gegenüber allen Staaten die gleichen Zollansätze zur Anwendung kommen. Sodann wird ausdrücklich für verschiedene Warenkategorien, insbesondere für alle Seidenwaren, auf die Ursprungszeugnisse verzichtet. Endlich werden die Gebühren für das sogenannte Konsularvisum geregelt; vorderhand wird auf eine Gebühr von seiten Frank-

reichs überhaupt verzichtet. Sie kann übrigens auch dadurch vermieden werden, dass die Ursprungszeugnisse von den schweizerischen Zollbehörden, statt von den französischen Konsularagenten visiert werden.

Art. 10 enthält für diejenigen Waren, die einem Wertzoll unterliegen, die Begriffsbestimmung des zollpflichtigen Warenwertes. Auch hier ist insofern eine nicht unwesentliche Erleichterung festzustellen, als die vorliegenden Fakturen statt durch die ausländischen Konsulate durch die schweizerischen Handelskammern visiert werden können, woraus sich eine Reduktion der Kosten ergibt.

Die Behandlung der Handelsreisenden wird in *Art. 11* in ähnlicher Weise geregelt, wie dies in unsern Verträgen mit andern Nachbarstaaten geschehen ist. Auch hier behalten sich beide Vertragsteile hinsichtlich des Hausiergewerbes und der Behandlung der sogenannten Kleinreisenden volle Freiheit vor.

Art. 12 beschränkt sich auf einige fundamentale Bestimmungen betreffend die Behandlung der Handelsgesellschaften, wogegen die Regelung der fiskalischen Behandlung dieser Gesellschaften, insbesondere auch die Frage der Doppelbesteuerung, besondern Abmachungen vorbehalten bleibt.

Art. 13 behandelt das Transportwesen, wobei in Alinea 1 hinsichtlich der Eisenbahntransporte auf die Konvention von Genf vom 9. Dezember 1923 verwiesen wird.

Die übrigen Abschnitte dieses Artikels in Verbindung mit einer Bestimmung des Unterzeichnungsprotokolls betreffen die Binnenschifffahrt, wobei hinsichtlich der gegenseitigen Behandlung der Schiffe die Meistbegünstigung, mit Bezug auf die Taxen die Gleichstellung mit den eigenen Schiffen vereinbart wird. Eine Ausnahme enthält Absatz 4 betreffend das sogenannte «cabotage», wo immerhin ebenfalls die meistbegünstigte Behandlung zugesichert wird.

In *Art. 14* und *15* werden in üblicher Weise die verschiedenen Fälle der zollfreien Wiedereinfuhr bzw. Wiederausfuhr für bestimmte Gegenstände geregelt. Auch hier sind gegenüber dem heutigen Zustand einige Verbesserungen zu erwarten.

Die Spezialbestimmungen des *Art. 16* betreffend die Edelmetall- und Bijouteriewaren bringen keine Änderung gegenüber den heutigen Verhältnissen.

Die *Art. 17, 18* und *19* enthalten selbstverständliche Bestimmungen über die Durchführung der Zollkontrolle.

Hinsichtlich der Anwendung des Vertrages auf die französischen Kolonien, Protektorate und Mandatgebiete enthalten die *Art. 20, 21* und *22* die dringend notwendig gewordenen genauen Abklärungen.

Schliesslich ist in *Art. 23* festgelegt, hinsichtlich welcher Punkte sich die vertragschliessenden Teile, abgesehen von den reinen Zollfragen, die Meistbegünstigung zusichern.

Über *Art. 24* (Schiedsgerichtsklausel) und *25* sind keine besondern Bemerkungen zu machen.

B. Tarifvereinbarungen.

Wir beschränken uns darauf, diejenigen Punkte hervorzuheben, die gegenüber dem jetzigen Zustande Veränderungen bringen.

a. *Einfuhr in Frankreich:*

Zu Nr. 98: Zollerleichterung für Schokolade mit andern Zutaten als Kakao und Zucker.

Aus Nr. 0381: Umwandlung des Wertzolles von 25 % in niedrigere, spezifische Zölle für 3 chemische Produkte.

Aus Nr. 294: Zollerleichterung für Schwefelantrachinonderivate.

Aus Nr. 404, 405, 406, 411: Zollherabsetzung für Gesundheitskrepp aus Baumwolle.

Zu Nr. 459^{bis}: Verschiedene Erleichterungen und Vereinfachungen für Stickerien.

Zu Nr. 533^{quinquies}: Abklärung und Erleichterung der Zollbehandlung für Leiträder zu Dampfturbinen.

Aus Nr. 535^{bis} A: Zollherabsetzung für Spindeln für Spinn- und Zwirnmaschinen.

Aus Nr. 567: Festsetzung der Netto- statt der Bruttoverzollung für Flanschen und Röhrenverbindungsstücke.

Weitere Erleichterungen ergeben sich aus dem Unterzeichnungsprotokoll: zu Nr. 419, 443 und 459 P betreffend die Zollbehandlung gewisser Wirkstoffe und Wirkwaren; ferner zu Nr. 443 und 459 P betreffend gewisse Arten von gewirkten Strümpfen und zu Nr. 607^{bis} bezüglich der Hutgeflechte aus Cellophane und Ramie.

Endlich hat man sich gegenseitig Zollerleichterungen für die Behandlung touristischer Propagandaliteratur zugesagt.

b. Was die *schweizerischen* neuen *Gegenkonzessionen* anbelangt, so sind zunächst die heutigen Zollansätze gebunden worden für Wildpret- und Geflügelkonserven (Pos. 82 und 85), für Kalidünger (Pos. 167), Chlorkalium (Pos. 168), gewisse Schuhwaren (Pos. 196/197) und gewisse rohe Jutegewebe (Pos. 405).

Für Damenmäntel aus Wollgeweben mit Pelzbesatz sind die gleichen Zollherabsetzungen zugestanden worden, die die Schweiz bereits im Zusatzabkommen mit Deutschland vom 23. April 1929 gewährt hatte.

Weitere Erleichterungen betreffen die Positionen 619 (Spezialzement), 968 (Rattenvertilgungsmittel), 856 (Papiereinlagen für Staniolblätter) und 908 (gewisse Arten von Treibriemen).

Zum Schlusse gestatten wir uns, noch einige Angaben über die Entwicklung unseres Handelsverkehrs mit Frankreich in den letzten Jahren, sowie eine kurze Würdigung des Erreichten hier beizufügen.

Spezialhandel mit Frankreich.

	Einfuhr		Ausfuhr	
	in Mill. Fr.	Index.	in Mill. Fr.	Index.
1927: 1. Halbjahr.	217	100	69	100
2. »	258	118,9	66	95,7
1928: 1. »	246	113,4	72	104,3
2. »	243	112,0	84	121,7
1929: 1. »	238	109,7	88	127,5

Diese Ziffern zeigen, dass unsere Ausfuhr nach Frankreich in einem erfreulichen Aufschwung begriffen ist. Es berechtigt dies zu dem Schluss, dass sich unsere Handelsabkommen vom 21. Januar und 11. März 1928 in einem günstigen Sinne auswirken. Die Bilanz unseres Warenaustausches mit Frankreich bleibt aber nichtsdestoweniger stark passiv.

Wir hoffen, dass das neue Abkommen nicht nur durch die Aufnahme eines modernen allgemeinen Teils, der in verschiedener Beziehung gegenüber dem heutigen Zustand nicht unwesentliche Erleichterungen bringt, sondern auch durch die erwähnte Erweiterung der Tarifabreden geeignet sein wird, im gegenseitigen Warenaustausch eine weitere Förderung zu bewirken. Wir empfehlen Ihnen deshalb die Zustimmung zu der vorliegenden Übereinkunft durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes und versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 6. September 1929.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Der Bundespräsident:

Dr. Haab.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss
über
die Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich
vom 8. Juli 1929.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. der am 8. Juli 1929 mit Frankreich abgeschlossenen Handelsübereinkunft;
2. der bezüglichen Botschaft des Bundesrates vom 6. September 1929;

beschliesst:

Art. 1.

Der am 8. Juli 1929 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Handelsübereinkunft wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Handelsübereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und

der Präsident der Französischen Republik,

von dem Wunsche geleitet, die Entwicklung des Handelsverkehrs zwischen der Schweiz und Frankreich zu fördern, haben beschlossen, eine Übereinkunft abzuschliessen, und haben hierfür zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Bundesrat Edmund Schulthess, Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes,

Herrn W. Stucki, Direktor der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes;

Der Präsident der Französischen Republik:

Seine Exzellenz Herrn Henri Chassain de Marcilly, Botschafter bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Herrn P. L. Elbel, Direktor der Handelsabkommen im Handelsministerium,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1.

Die hohen vertragschliessenden Teile vereinbaren, sich gegenseitig bedingungslos und uneingeschränkt die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu gewähren in allem, was die Zoll- und jegliche Nebenabgaben und die Art der Erhebung der Abgaben betrifft, wie auch bezüglich der Bedingungen, Förmlichkeiten und Lasten, denen die Zollabfertigung allfällig unterliegt.

Demnach sollen die Boden- und Gewerbeerzeugnisse eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile in den genannten Beziehungen keinesfalls andern oder höhern Abgaben, Gebühren oder Lasten oder andern oder lästigeren Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen werden, als die Erzeugnisse gleicher Art irgendeines dritten Landes unterworfen sind oder sein werden.

Ebenso sollen die Boden- und Gewerbeerzeugnisse, die aus dem Gebiete eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile in das Gebiet des andern Teiles ausgeführt werden, keinesfalls andern oder höhern Abgaben, Gebühren oder Lasten oder lästigeren Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen werden, als die gleichen, für das Gebiet irgendeines andern Landes bestimmten Erzeugnisse unterworfen sind oder sein werden.

Alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte und Abgabefreiheiten, die von einem der beiden vertragschliessenden Teile in den vorgenannten Beziehungen den aus irgendeinem andern Lande stammenden oder für irgendein anderes Land bestimmten Boden- und Gewerbeerzeugnissen gewährt worden sind oder noch gewährt werden, sollen sofort und ohne Gegenleistung auf die Erzeugnisse gleicher Art angewendet werden, die aus dem Gebiete des andern vertragschliessenden Teiles stammen oder für dessen Gebiet bestimmt sind.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 umschriebenen Verpflichtungen erstrecken sich nicht auf:

- a. Vergünstigungen, die andern angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig zur Erleichterung des Grenzverkehrs in einer Ausdehnung von höchstens 15 Kilometern beiderseits der Grenze gewährt werden;
- b. Vergünstigungen, die sich aus einer gegenwärtig oder künftig von einem der vertragschliessenden Teile abgeschlossenen Zollvereinigung ergeben;
- c. Rechte und Vorrechte, die durch einen der vertragschliessenden Teile künftig dritten Staaten in mehrseitigen Verträgen, an denen der andere Teil sich nicht beteiligt, gewährt werden, sofern diese Rechte und Vorrechte in mehrseitigen, unter den Auspizien des Völkerbundes abgeschlossenen, durch ihn eingetragenen und allen Staaten zum Beitritt offen stehenden Verträgen von allgemeiner Tragweite festgesetzt sind, sofern diese Rechte und Vorrechte nur in diesen Verträgen festgesetzt sind und ihr Genuss dem andern vertragschliessenden Teile neue Vorteile sichert, und sofern endlich der andere vertragschliessende Teil nicht Gegenrecht gewährt.

Artikel 3.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 1 hiervor bleiben die in der Liste A aufgeführten, aus dem schweizerischen Zollgebiet stammenden und herkommenden Boden- und Gewerbeerzeugnisse bei ihrer Einfuhr in das französische Zollgebiet im Genuss der in dieser Liste angegebenen Zölle.

Diese Zölle bleiben anwendbar, solange der amtliche Index der Grosshandelspreise um nicht mehr als 20 % gegenüber dem Stand vom Monat Januar 1928 abweicht.

Wenn diese Abweichung eintritt, können die Zölle im Verhältnis zum Index erhöht und müssen im gleichen Verhältnis herabgesetzt werden, wobei jedoch die Berichtigung erst am Ende eines Vierteljahres erfolgen kann.

Dasselbe Verfahren soll im gleichen Verhältnis und unter den gleichen Bedingungen bei jeder spätern Änderung des Indexes der Grosshandelspreise angewendet werden.

Die Zollherabsetzungen dürfen jedoch 60 % der im Tarif angegebenen Ansätze nicht übersteigen.

Artikel 4.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 1 hiervor bleiben die in der Liste B aufgeführten, aus dem französischen Zollgebiet stammenden und herkommenden Boden- und Gewerbeerzeugnisse bei ihrer Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet im Genuss der in dieser Liste angegebenen Zölle.

Die Zahlung der Zölle kann in nach Goldparität berechneter Schweizerwährung verlangt werden.

Artikel 5.

Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den Handel nicht durch irgendwelche Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr oder Ausfuhr zu hindern. Die folgenden Ausnahmen sind zulässig unter der Bedingung, dass sie auf alle Länder oder auf die Länder, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, angewendet werden:

- a. Verbote oder Beschränkungen mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
- b. Verbote oder Beschränkungen aus Gründen der Sittlichkeit oder der Menschlichkeit;
- c. Verbote oder Beschränkungen mit Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät oder — unter ausserordentlichen Umständen — auf jeden andern Kriegsbedarf;
- d. Verbote oder Beschränkungen zum Schutze der öffentlichen Gesundheit oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten, Insekten und Schädlinge;
- e. Ausfuhrverbote oder -beschränkungen zum Schutze des künstlerischen, historischen oder archäologischen Nationalbesitzes;
- f. Verbote oder Beschränkungen, dazu bestimmt, auf fremde Erzeugnisse die Rechtsordnung auszudehnen, die im Inlande für Erzeugung, Handel, Beförderung und Verbrauch gleichartiger einheimischer Erzeugnisse gilt;
- g. Verbote oder Beschränkungen für Erzeugnisse, die gegenwärtig oder künftig im Inlande in bezug auf Erzeugung oder Handel Gegenstand von Staatsmonopolen oder von solchen Monopolen sind, die unter Aufsicht des Staates ausgeübt werden.

Diese Übereinkunft berührt nicht das Recht der hohen vertragschliessenden Teile, Massnahmen zum Verbot oder zur Beschränkung der Ein- oder Ausfuhr zu treffen, um unter aussergewöhnlichen und anormalen Umständen die lebenswichtigen Interessen des Landes zu schützen.

Wenn Massnahmen dieser Art getroffen werden, so muss es so geschehen, dass sich daraus keine willkürliche unterschiedliche Behandlung zum Nachteil des andern vertragschliessenden Teiles ergibt. Ihre Dauer muss auf das Fortbestehen der Gründe oder Verhältnisse beschränkt sein, die sie veranlasst haben.

Artikel 6.

In allen Fragen der internationalen Durchfuhr werden die hohen vertragschliessenden Teile in ihren gegenseitigen Beziehungen die Bestimmungen des Übereinkommens und des Statuts von Barcelona über die Freiheit des Durchgangsverkehrs vom 20. April 1921 anwenden.

Artikel 7.

Bei ihrer Einfuhr sollen keinen andern oder höhern Zöllen oder Abgaben unterworfen werden, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären:

- a. die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des schweizerischen Zollgebietes, die über das Gebiet eines oder mehrerer dritter Länder in das französische Zollgebiet eingeführt werden, wie auch die Boden- und Gewerbeerzeugnisse dritter Länder, die über das schweizerische Gebiet in das französische Zollgebiet eingeführt werden, vorausgesetzt dass diese Transporte unmittelbar und ohne Benutzung des Seeweges erfolgen;
- b. die Boden- und Gewerbeerzeugnisse des französischen Zollgebiets, die über das Gebiet eines oder mehrerer dritter Länder in das schweizerische Zollgebiet eingeführt werden, wie auch die Boden- und Gewerbeerzeugnisse dritter Länder, die über das französische Gebiet in das schweizerische Zollgebiet eingeführt werden.

Artikel 8.

Jeder der hohen vertragschliessenden Teile behält sich das Recht vor, die aus dem Gebiete des andern Teiles eingeführten Erzeugnisse Abgaben zu unterwerfen, wenn die gleichen Erzeugnisse im Innern des Landes mit einer Fabrikations- oder andern Abgabe belastet sind oder aus Stoffen hergestellt werden, die einer solchen Abgabe unterliegen.

Die innern Abgaben, die im Gebiete des einen der hohen vertragschliessenden Teile, für wessen Rechnung auch immer, auf der Erzeugung, der Zubereitung, dem Umlauf oder dem Verbrauch einer Ware liegen oder liegen werden, dürfen die Erzeugnisse der andern Partei unter keinem Vorwand mit einem höhern Ansatz oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen inländischen Erzeugnisse und diejenigen des meistbegünstigten Landes.

Keiner der hohen vertragschliessenden Teile wird die Einfuhr von Gegenständen, die auf seinem Gebiete oder auf dem Gebiete seiner Kolonien, Protektorate und Mandate nicht erzeugt werden, unter dem Vorwand der innern Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben belegen.

Die Erzeugnisse, die den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden, sowie die zur Herstellung von monopolisierten Erzeugnissen verwendbaren Stoffe, wie auch die Waren, zu deren Herstellung monopolisierte Erzeugnisse verwendet worden sind, können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagsabgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wo die gleichartigen Erzeugnisse oder Stoffe des Inlandes einer solchen nicht unterliegen.

Diese Abgabe soll zurückerstattet werden, wenn innerhalb einer Frist von drei Monaten nachgewiesen wird, dass die besteuerten Stoffe eine die Herstellung eines Monopolartikels ausschliessende Verwendung gefunden haben.

Artikel 9.

Gemäss Artikel 11 der am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Übereinkunft für die Vereinfachung der Zollformalitäten wird bei der Einfuhr der Waren im allgemeinen die Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht gefordert. Wenn jedoch einer der hohen vertragschliessenden Teile die Waren eines dritten Landes mit höheren Abgaben belegt als die Waren des andern Teiles oder wenn er die Waren eines dritten Landes Einfuhrverbote oder -beschränkungen unterwirft, denen die Waren des andern Teiles nicht unterliegen, so kann er, wenn erforderlich, die Anwendung der ermässigten Abgaben auf die Waren des andern Teiles oder deren Zulassung zur Einfuhr von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

Die Ursprungszeugnisse können entweder von den Zollbehörden oder von den zuständigen Handelskammern ausgestellt werden oder auch von jeder andern Stelle, die das Ausfuhrland bezeichnet und das Einfuhrland anerkannt hat. Die Zeugnisse müssen den von den genannten Stellen vorgeschriebenen und von der Zollverwaltung des Bestimmungslandes genehmigten Mustern entsprechen.

Für die Zeugnisse, die nicht von den Zollbehörden ausgestellt oder nicht von ihr beglaubigt sind, kann die konsularische Beglaubigung verlangt werden. Die Zeugnisse sollen von den Konsularbehörden des Bestimmungslandes bei Sendungen, deren Wert 500 französische Franken oder 100 Schweizerfranken nicht übersteigt, kostenlos beglaubigt werden. Bei Sendungen mit einem höheren Wert darf die Gebühr für die konsularische Beglaubigung 25 französische Franken oder 5 Schweizerfranken nicht übersteigen.

Für Postpakete sowie für die mit der Post und die auf dem Luftwege beförderten Sendungen werden keine Ursprungszeugnisse verlangt.

Wenn Waren, die aus einem dritten Lande stammen, nicht unmittelbar aus dem Ursprungsland, sondern auf dem Wege über das Gebiet eines der hohen vertragschliessenden Teile in das Gebiet des andern eingeführt werden, so

werden die hohen vertragschliessenden Teile die von den zuständigen Stellen des andern Teiles ausgestellten Ursprungszeugnisse, sofern sie den Vorschriften entsprechen, in gleicher Weise annehmen wie die im Ursprungsland ausgestellten, ausser bei Verdacht der Zollhinterziehung oder des Missbrauchs. Die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zur konsularischen Beglaubigung und den Betrag der Konsulargebühr sind auf die für die Waren eines dritten Landes ausgestellten Ursprungszeugnisse anwendbar; keinesfalls darf die Konsulargebühr höher sein als diejenige, die im Ursprungsland erhoben worden wäre.

In allen Fällen, wo der eine der hohen vertragschliessenden Teile dem andern mitteilt, dass Zweifel entstanden sind über die Richtigkeit eines Ursprungszeugnisses oder dass bei der Ausstellung oder bei der Verwendung eines Zeugnisses betrügerische Handlungen erfolgt sind, wird der Teil, an den die Beschwerde gerichtet ist, sofort eine besondere Untersuchung über den angeführten Tatbestand veranlassen, deren Ergebnisse dem beschwerdeführenden Teil mitteilen und nötigenfalls alle in seiner Macht stehenden Massnahmen zur Verhinderung weiterer ungehöriger oder betrügerischer Handlungen dieser Art ergreifen. Keinesfalls soll einer der hohen vertragschliessenden Teile durch seine eigenen Organe auf dem Gebiete des andern Teiles Nachforschungen vornehmen lassen.

Artikel 10.

Wenn die eingeführten Erzeugnisse einem Wertzoll unterliegen, so ist für die Verzollung derjenige Wert anzugeben, den die Waren an dem Ort und zu dem Zeitpunkt haben, wo sie zur Verzollung gestellt werden. Er umfasst den Kaufpreis der Ware zuzüglich aller für die Einfuhr bis zum Einfuhrort notwendigen Kosten (Transport, Fracht, Ausfuhrzölle, Versicherung, Kommission, Wert der nicht getrennt zu verzollenden Umschliessungen usw.) unter Ausschluss der Einfuhrzölle. Der in dieser Weise berechnete Wert soll jedoch gegebenenfalls gemäss den etwaigen nach dem Kauf eingetretenen Preisveränderungen berichtigt werden.

Die Zollanmeldung muss auf Grund einer Rechnung erfolgen, die von der Konsularbehörde des Bestimmungslandes beglaubigt ist. In Anbetracht der Garantien, die sich die hohen vertragschliessenden Teile gegeben haben, und unter der Bedingung der Gegenseitigkeit wird jedoch das Einfuhrland zulassen, dass die konsularische Beglaubigung ersetzt wird durch eine Beglaubigung der zuständigen Stellen des Ausfuhrlandes, die die nötige Gewähr bieten und von der Regierung des Einfuhrlandes vorher anerkannt worden sind. Diese Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn festgestellt wird, dass diese Stellen nicht mehr die nötige Gewähr bieten.

Gegebenenfalls sollen die diplomatischen und konsularischen Vertreter die Rechnungen für Sendungen, deren Wert 500 französische Franken oder 100 Schweizerfranken nicht übersteigt, kostenlos beglaubigen. Bei Sendungen mit einem höheren Wert darf die Gebühr 25 französische Franken oder 5 Schweizerfranken nicht übersteigen.

Für Postpakete sowie für die mit der Post und die auf dem Luftweg beförderten Sendungen werden keine beglaubigten Rechnungen verlangt.

Wenn Zweifel über die Richtigkeit einer beglaubigten Rechnung entstehen, so finden die Bestimmungen von Artikel 9, Absatz 6, analoge Anwendung.

Artikel 11.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende des einen der hohen vertragschliessenden Teile sowie ihre Reisenden sollen gegen Vorweisung einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Ausweiskarte befugt sein, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten in dem Gebiete des andern Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei Personen, welche die Waren erzeugen, Warenankäufe zu machen. Sie können ferner bei Kaufleuten oder bei andern Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Bestellungen aufnehmen, sind berechtigt, Warenproben und Muster, jedoch keine Waren mitzuführen, und werden wegen der in diesem Absatz bezeichneten Tätigkeit keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen.

Die Ausweiskarten müssen dem Muster entsprechen, das in der am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Übereinkunft für die Vereinfachung der Zollformalitäten aufgestellt ist. Eine konsularische oder andere Beglaubigung wird nicht verlangt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen, den Hausierhandel und das Aufsuchen von Bestellungen bei Personen, die weder ein Gewerbe ausüben noch Handel treiben; die hohen vertragschliessenden Teile behalten sich in dieser Hinsicht die volle Freiheit ihrer Gesetzgebung vor.

Artikel 12.

Die Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften, einschliesslich der Transport- und Versicherungsgesellschaften, die nach den Gesetzen des einen der hohen vertragschliessenden Teile rechtsgültig errichtet sind und auf dessen Gebiet ihren Sitz haben, werden im andern Lande rechtlich anerkannt, sofern sie keinen unerlaubten oder unsittlichen Zweck verfolgen; ihre Fähigkeit und ihr Recht, vor Gericht aufzutreten, richten sich nach ihren Statuten und nach den Gesetzen ihres Heimatlandes.

Die nach der Gesetzgebung eines der hohen vertragschliessenden Teile errichteten Gesellschaften können, vorbehältlich der Erfüllung der nach den geltenden Landesgesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Formalitäten, ihre Geschäfte auf das Gebiet des andern Teiles ausdehnen, dort Rechte erwerben, diese dort ausüben und dort ihre wirtschaftliche Tätigkeit entfalten.

Artikel 13.

In allen Fragen der Eisenbahntransporte werden die hohen vertragschliessenden Teile in ihren gegenseitigen Beziehungen die Bestimmungen des

Übereinkommens und des Statuts über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen anwenden, die am 9. Dezember 1923 in Genf abgeschlossen worden sind.

Die Schiffe des einen der hohen vertragschliessenden Teile, ihre Besatzungen und ihre Ladungen geniessen in den Binnengewässern des andern Teiles ebenso wie in dessen dem Verkehr geöffneten Binnenhäfen die gleiche Behandlung wie die Schiffe, Besatzungen und Ladungen des meistbegünstigten Staates.

Hinsichtlich aller mit der Binnenschifffahrt verbundenen Abgaben und Gebühren wird jeder der hohen vertragschliessenden Teile auf seinen Binnenschiffahrtswegen oder in seinen dem Verkehr geöffneten Binnenhäfen die Schiffe des andern Teiles, deren Besatzungen und Ladungen gleich günstig behandeln wie seine eigenen Schiffe, Besatzungen und Ladungen.

Die in den beiden vorstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Transporte, die zwischen zwei Häfen des gleichen inländischen Binnenschiffahrtsnetzes ausgeführt werden.

Alle auf dem Gebiete eines der hohen vertragschliessenden Teile eingetragenen und Staatsangehörigen oder Gesellschaften dieses Teiles gehörenden Schiffe werden im Sinne dieses Abkommens als Schiffe der hohen vertragschliessenden Teile betrachtet.

Artikel 14.

Unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder der Wiedereinfuhr und unter Vorbehalt von Kontrollmassnahmen wird gegenseitig die zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

1. für gezeichnete und schon gebrauchte Säcke, Kisten, Fässer aus jeglichem Stoffe, Korbflaschen, Körbe und andere ähnliche Behältnisse, die leer eingebracht werden, um gefüllt wieder zur Ausfuhr zu gelangen, oder die leer wieder eingeführt werden, nachdem sie gefüllt ausgeführt wurden;

2. für Möbelwagen jeder Art sowie für Möbelkasten, ob sie nun die Grenze auf der Strasse oder auf der Eisenbahn überschreiten, aber nur soweit sie nicht zu Inlandtransporten verwendet werden;

3. für Werkzeuge, Instrumente und mechanische Geräte, die zur Vornahme von Montierungs-, Probe- oder Reparaturarbeiten an schweizerischen, in Frankreich aufgestellten oder an französischen, in der Schweiz aufgestellten Maschinen und Apparaten von dem Gebiete des einen der hohen vertragschliessenden Teile in das Gebiet des andern Teiles eingeführt werden;

4. für die zur Ausprobung oder zu Versuchen bestimmten Maschinen, Apparate und deren Teile;

5. für Warenproben und Muster unter den in Artikel 10 der am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Übereinkunft für die Vereinfachung der Zollformalitäten bestimmten Bedingungen;

6. für die zur Reparatur in ihrem Ursprungsland bestimmten schweizerischen oder französischen Maschinen und Apparate und einzelnen Teile davon.

Die Frist zur Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr soll für die in den Ziffern 1 und 2 vorgesehenen Fälle nicht weniger als drei Monate und für die übrigen in diesem Artikel vorgesehenen Fälle nicht weniger als sechs Monate betragen.

Artikel 15.

Wenn Waren, die aus einem der beiden Länder in das andere befördert wurden, wegen Nichtannahme durch den Adressaten oder aus andern Gründen an den ursprünglichen Absender zurückgesandt werden, so wird bei der Wiederausfuhr auf die Erhebung eines Ausfuhrzolls verzichtet und ein bezahlter oder geschuldeter Einfuhrzoll zurückerstattet bzw. nicht eingefordert, sofern die Waren bis zur Wiederausfuhr in zollamtlichem oder bahnamtlichem Gewahrsam geblieben sind und die Wiederausfuhr in unverändertem Zustande innert der Frist von zwei Monaten nach der Einfuhr erfolgt.

Artikel 16.

Goldschmiede- und Bijouteriewaren aus Gold, Silber, Platin oder andern edlen Metallen sollen bei der Einfuhr aus einem der beiden Länder ins andere dem für die gleichartigen Waren einheimischer Fabrikation geltenden Kontrollverfahren unterliegen und vorkommendenfalls nach den nämlichen Grundsätzen wie diese die Stempel- und Garantiegebühren bezahlen.

Die zur Kontrolle und Stempelung der oben bezeichneten Gegenstände gegenwärtig in Bellegarde und in Pontarlier errichteten besondern Bureaux oder diejenigen, die an Stelle dieser beiden Bureaux in jedem andern, nahe an der Schweizergrenze liegenden Orte errichtet werden könnten, sollen während der Dauer dieser Übereinkunft fortbestehen. Man ist einverstanden, dass die Platin-, Gold- und Silberwaren auch im rohen Zustande kontrolliert werden können, sofern die Arbeiten derart vorgerückt sind, dass sie bei der Fertigstellung keinerlei Veränderung erleiden; ferner, dass die rohen und fertigen Uhrenschalen den französischen Kontrollämtern zugesandt werden können, sofern für deren Wiederausfuhr durch eine verbürgte Erklärung (*soumission cautionnée*) Sicherheit geleistet wird.

Artikel 17.

Jeder der hohen vertragschliessenden Teile übernimmt die Verpflichtung, an der gemeinsamen Grenze eine genügende Anzahl Zollämter mit ausreichenden Kompetenzen zu unterhalten.

Die hohen vertragschliessenden Teile werden die Zollabfertigung im gegenseitigen Verkehr soweit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt. Sie verpflichten sich, soweit wie möglich die Übereinstimmung der Zollstrassen, der Befugnisse und Dienststunden der entsprechenden Zollämter der beiden Länder herzustellen sowie die Anlage von Zollämtern in der Nähe der Grenze möglichst allgemein durchzuführen.

Artikel 18.

Die hohen vertragschliessenden Teile werden dafür Sorge tragen, dass ihre Staatsangehörigen von den Zollbehörden so leicht und so schnell wie möglich Auskünfte über die Anwendung der Zölle erhalten können.

Zu diesem Zwecke werden sie sich gegenseitig die Liste der betreffenden Behörden mitteilen.

Wenn der Importeur in seinem Auskunftsgesuch das Zollamt angibt, über das er die Ware einführen will, so wird die erteilte Auskunft durch die Verwaltung dem genannten Zollamt mitgeteilt werden.

Artikel 19.

Die Zolldeklarationen müssen alle für die Verzollung erforderlichen Angaben enthalten; es sollen also darin ausser der Art, der Gattung, der Beschaffenheit, dem Ursprung, der Herkunft und der Bestimmung der Waren je nach Umständen auch deren Gewicht, Anzahl, Mass oder Wert angegeben sein.

Wenn es dem Deklaranten nicht möglich ist, die zu verzollende Warengattung oder Menge anzugeben, so kann ihm das Zollamt gestatten, die Gattung, das Gewicht, das Mass oder die Anzahl auf seine Kosten in einem vom Zollamte bezeichneten oder genehmigten Lokal zu ermitteln, worauf der Importeur die ausführliche Deklaration der Ware innerhalb der von der Gesetzgebung eines jeden Landes bestimmten Fristen auszufertigen hat.

Wenn die in den Rechnungen und Frachtbriefen enthaltenen Angaben zur Ausfertigung der ordnungsgemässen Deklaration nicht genügen, so soll das Zollamt auf Verlangen die Bewilligung erteilen, dass die Ware vor der Abgabe der Deklaration geprüft werden kann.

Artikel 20.

Die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 7, 8, 9, 14, 15, 18 und 19 finden auf die französischen Kolonien, Protektorate und Mandatgebiete Anwendung.

Artikel 21.

Obwohl die Bestimmungen der Artikel 5, 10, 11 und 12 nicht auf die französischen Kolonien Anwendung finden, gewähren sich die hohen vertragschliessenden Teile in jener Hinsicht mit Bezug auf diese Gebiete gegenseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation.

Artikel 22.

Die Gewährung der Meistbegünstigung gibt der Schweiz nicht das Recht, zu beanspruchen:

1. die Vorzugsbehandlung, die Frankreich in seinem Zollgebiet gegenwärtig oder künftig den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatgebieten gewährt oder die die französischen Kolonien und Protektorate gegenwärtig

oder künftig Frankreich, den französischen Kolonien, Protektoraten und Mandatgebieten gewähren;

2. die Anwendung der im Gebiete von Indochina den Grenzländern dieser Kolonie hinsichtlich der Durchfuhr gewährten tarifarischen und reglementarischen Bestimmungen.

Artikel 23.

Die hohen vertragschliessenden Teile sichern sich gegenseitig hinsichtlich der in den nachgenannten Artikeln dieser Übereinkunft enthaltenen Bestimmungen die Meistbegünstigung zu: 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16 und 20.

Artikel 24.

Streitigkeiten, die sich über die Auslegung dieser Übereinkunft, mit Einschluss der Anlagen und Zusatzbestimmungen, ergeben, werden auf Verlangen eines der hohen vertragschliessenden Teile einem Schiedsgericht unterbreitet. Dies gilt auch für die Entscheidung der Vorfrage, ob sich die Streitigkeit auf die Auslegung der Übereinkunft bezieht. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes soll verbindliche Kraft haben.

Artikel 25.

Diese Übereinkunft tritt an die Stelle derjenigen vom 20. Oktober 1906, des Zusatzabkommens vom 21. Januar 1928 und des Ergänzungsabkommens vom 11. März 1928.

Sie ist für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Sie unterliegt der Ratifikation und tritt 20 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Paris erfolgen soll, in Kraft.

Falls sie nicht drei Monate vor ihrem Ablauf gekündigt wird, so gilt sie als stillschweigend verlängert, und jedem Teile steht alsdann das Recht zu, sie jederzeit auf sechs Monate zu kündigen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen zu Bern in zwei Ausfertigungen am 8. Juli 1929.

(L. S.) (gez.) **Schulthess.**
(L. S.) (gez.) **W. Stucki.**

(L. S.) (gez.) **H. de Marcilly.**
(L. S.) (gez.) **P. Elbel.**

Liste A.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
4 bis 13	Vieh. <i>Anmerkung.</i> Die rassenreinen Tiere schweizerischer Herkunft werden in Frankreich zollfrei zugelassen unter den im Gesetz vom 13. Juli 1927, Artikel 2, § 2, vorgesehenen Bedingungen.		Fr. Rp.
aus 27	Seide: Flockseide: Gekämmt, gekrempelt oder ausgefasert: In Locken oder in Watten: Rein	kg	0. 26
35	Vollmilch oder abgerahmte Milch ¹⁾ : Natürliche Sterilisiert oder peptonisiert, nicht eingedickt	100 kg »	10.— 20.—
35bis	Rahm, gefroren oder nicht	»	60.—
35ter	Milch, eingedickt, vollhaltig oder abgerahmt, ohne Zucker: Flüssig oder teigartig Fest (in Form von Blöcken, Broten, Pulver usw.)	100 kg netto »	40.— 60.—
35quater	Milch, eingedickt, vollhaltig oder abgerahmt, mit Zuckerzusatz im Verhältnis von: Weniger als 42%: Flüssig oder teigartig Fest (in Form von Blöcken, Broten, Pulver usw.)	» »	70.— ²⁾ 80.— ²⁾

¹⁾ Diese Tarifikation ist nur anwendbar auf die als Handelsartikel eingeführte Milch, nicht aber auf die kleinen Mengen, die von den Grenzbewohnern für ihren taglichen Bedarf eingeführt werden.

²⁾ Der Tarif für Milch und gezuckertes Kindermehl besteht aus zwei Teilen: der erste umfasst 40%, 50% oder den vollen Zollbetrag und der zweite, Fabrikationszuschlag genannt, deckt die Herstellungskosten und den Zoll für die zur Herstellung verwendete natürliche Milch. Wenn die Zölle oder Abgaben für den Zucker abgeändert werden, so wird auch der Tarif für Milch und gezuckertes Kindermehl entsprechend erhöht oder ermässigt.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
35 ^{quater} (Fortsetzung)	Milch, eingedickt, usw.: 42% bis 50% ausschliesslich: Flüssig oder teigartig Fest (in Form von Blöcken, Broten, Pul- ver usw.) 50% und mehr	100 kg netto » »	Fr. Rp. 80.— ¹⁾ 90.— ¹⁾ 100.— ¹⁾
35 ^{quinquies}	Kindermehl mit Zuckerzusatz im Verhältnis von: Weniger als 40% 40% bis 50% ausschliesslich 50% und mehr	100 kg » »	70.— ¹⁾ 80.— ¹⁾ 100.— ¹⁾
ex 36	Käse: Hartkäse, sog. Greyerzer Weichkäse, frische oder verfeinerte (affiné) Halbharte und andere	» » »	60.— ²⁾ 100.— 100.—
94	Biskuits, gezuckert, an kristallisierbarem oder andern Zucker enthaltend: 1. Bis 25%. 2. Mehr als 25 bis 50% 3. Mehr als 50%, einschliesslich von Ma- kronen, Marzipan, Mandelkuchen und feinem Backwerk, sogenanntem Kon- fekt oder andres, welches auch das Ver- hältnis des Zuckers sei	100 kg netto » »	105.— ³⁾ 110.— ³⁾ 125.— ³⁾
<p>¹⁾ Der Tarif für Milch und gezuckertes Kindermehl be- steht aus zwei Teilen: der erste umfasst 40%, 50% oder den vollen Zollbetrag und der zweite, Fabrikationszuschlag genannt, deckt die Herstellungskosten und den Zoll für die zur Her- stellung verwendete natürliche Milch. Wenn die Zölle oder Abgaben für den Zucker abgeändert werden, so wird auch der Tarif für Milch und gezuckertes Kindermehl entsprechend erhöht oder ermässigt.</p>			
<p>²⁾ Die Emmentaler- und Greyerzerkäse (Tisch- und Reib- käse), Saanenkäse, Sbrinz und andere Spalenkäse werden wie Hartkäse, sog. Greyerzer, verzollt.</p>			
<p>Die Emmentaler- und Greyerzerkäse, geschmolzen, in Schachteln, in Formen, in Blocken oder in Pulver, werden, ohne Rücksicht auf ihre Verpackung, wie Hartkäse, sog. Greyerzer, verzollt.</p>			
<p>³⁾ Die innere Steuer nicht inbegriffen.</p>			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
	<p><i>Zu 94.</i> Wenn die Zölle für raffinierten Zucker abgeändert werden sollten, so wird auch der Tarif für gezuckerte Biskuits die entsprechende Erhöhung oder Ermässigung erfahren.</p> <p>In den obgenannten Zöllen sind die Verbrauchssteuer und die Zuckerraffinadesteuer nicht inbegriffen.</p>		Fr. Rp.
aus 97	Kakao:		
	Gemahlen in Teig, Pulver, Tafeln oder anderswie	100 kg	280.— ¹⁾
98	Schokolade in Masse, Platten, Scheiben, Tafeln, usw., Milkschokolade oder andere, flüssig, an komplettem Kakao enthaltend:		
	a. Mehr als 55%	100 kg	280.— ¹⁾
	b. Mehr als 42 bis 55%	halbbrutto »	270.— ¹⁾
	c. 42% oder weniger	»	250.— ¹⁾
	<p><i>Zu 98.</i> Bei der Gewichtsbestimmung des in den Schokoladen enthaltenen Kakaos werden die Nahrungsstoffe, andere als Zucker, die sich in anderm als gemahlenem Zustande in den Erzeugnissen finden, nicht als Kakao gerechnet.</p> <p>Wenn die Kakao- und Zuckerzölle abgeändert werden sollten, so wird auch der Tarif für Schokolade die entsprechende Erhöhung oder Ermässigung erfahren.</p>		
98bis	Zuckerwaren mit Kakao, Kakaobutter oder Schokolade, Pastillen, Croquettes, Bouchées, Trüffeln, Pralinés, Bonbons, verschiedene Artikel, die aus Kakao, Kakaobutter und Schokolade mit oder ohne Teile aus Zucker oder andern Nahrungsstoffen bestehen	»	285.— ¹⁾

¹⁾ Die innere Steuer nicht inbegriffen.

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
112 ^{bis}	Künstliche Riechstoffe, rein oder gemischt mit natürlichen Erzeugnissen, alkoholischen Lösungen oder natürlichen Essenzen	v. Werte	Fr. Rp. 20 % ¹⁾
	Vanillin und seine Derivate oder Ersatzstoffe	»	20 % ¹⁾
aus 178 ^{bis} B	Künstliche Schleifmittel, rein oder vermengt mit natürlichen Schleifmitteln oder andern Stoffen:		
	Karbonrundum oder Karborandum (Siliziumkarbid): Roh, in Steinen oder in Blöcken	100 kg	50.—
	Gepulvert oder in Körnern	»	70.—
aus 203	Aluminium:		
	Gewalzt, geschmiedet oder gegossen	»	350.—
	Blattaluminium	»	375.—
	In Pulver oder Flittern (paillettes impalpables)	»	400.—
aus 205 ^{bis}	Ferro-Legierungen oder ferrometallische Legierungen:		
	Ferro-Silico-Aluminium	v. Wert	15 %
	Ferro-Silicium, an Silicium enthaltend:		
	Mehr als 5% und weniger als 30%	100 kg	20.—
	30% einschliesslich bis 50% einschliesslich	»	25.—
	Mehr als 50 bis 90% einschliesslich	»	37.50
	Mehr als 90%	v. Wert	12 %
	Ferro-Chrom:		
	Karburiert bis auf mehr als 2% Kohlenstoff und Ferro-Silico-Chrom	100 kg	40.—
	Geläutert bis auf mehr als 0,70% bis 2% Kohlenstoff	»	60.—
	Geläutert bis auf 0,70% bis 0,20% Kohlenstoff	v. Wert	12 %
	Geläutert bis auf 0,20% oder weniger Kohlenstoff	»	15 %

¹⁾ Die innere Steuer nicht inbegriffen.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
046	Bariumchlorat	100 kg	Fr. Rp. 60. —
046 ^{bis}	Kaliumchlorat	»	50. —
046 ^{ter}	Natriumchlorat	»	40. —
060	Wasserstoffsuperoxyd	v. Werte	20 %
082	Ammonium-, Kalium-, Natriumpersulfat . .	»	5 %
0200	Azeton	100 kg	100. —
0201 ^{bis}	Butylacetat	v. Werte	22 %
0212	Zelluloseacetat, in Pulverform, in Klump- chen, nicht plastisch	kg	8. —
aus 0238	Essigäther	100 kg	187. —
aus 0272	Pyrogallol (Pyrogallussäure): technisch. . .	kg	7. 50
0277 ^{bis}	Phenolphtalein	»	10. —
0279	Guajakol	»	12. —
0280	Guajakolsalze und -derivate	»	12. —
aus 0298	Naphthosalicylat	»	6. —
0308	Methylacetanilid	»	6. —
0322	Phenazetin	»	7. 50
0324	Benzaldehyd	»	4. —
0326 ^{bis}	Anthrachinon	»	4. 50
0329	Phenylpyrazolon und seine Substitutionsderi- vate, «Sulfophenylpyrazolon carboxylé».	»	10. —
0330	Analgesin und seine Salze	»	16. —
0333	Dimethylaminoanalgesin und seine Salze . .	»	25. —
0342	Nucleinsäure und Nucleinate	»	60. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
			Fr. Rp.
0345	Arecolin und seine Salze	v. Werte	10 %
0346	Atropin und seine Salze	»	10 %
0351	Kodein und seine Salze.	»	15 %
0352	Diastase	»	10 %
0354	Emetin und seine Salze	»	10 %
0355	Eserin und seine Salze	»	10 %
0358	Morphin und seine Salze	»	15 %
0359	Azetylmorphin, Aethylmorphin und ihre Salze	»	15 %
0364	Pilocarpin und seine Salze	»	15 %
0370	Strychnin und seine Salze	»	10 %
0372	Verartrin	»	10 %
0377	Sumach- und Kastanienholzextrakt und an- dere Gerbstoffextrakte, flüssig oder fest, aus Pflanzen gewonnen	100 kg	17. 50
aus 0381 bis	Äthylenglicol (Irgasol)	»	2. —
0382	Metaldehyd, gepresst ¹⁾	v. Werte	15 %
0383	Piperazin und seine Salze.	kg	30. —
0384	Dimethylpiperazin und seine Salze	»	60. —
0385	Saures inositohexaphosphorsaures Kalzium und Magnesium	kg	10. —
	Neutrales inositohexaphosphorsaures Na- trium	»	10. —
	Neutrales inositohexaphosphorsaures Eisen.	»	10. —
0386	Para-aminobenzoyl diaethylamiro-ethanol- chlorhydrat	»	50. —
0387	Para-aminobenzoesaures Äthyl	»	8. —
0388	Aminooxybenzoesaures Methyl	»	15. —
0389	Phenylsemikarbacid, auch genannt «Krio- genin»	»	30. —

¹⁾ Wie Metaldehyd gepresst, wird verzollt das feste Metaldehyd (fester Brennstoff «Meta»), selbst in Packung für den Detailverkauf.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 294 (Fortsetzung)	Steinkohlenteerfarben, trocken usw.		Fr. Rp.
	Indophenol aus Monoethylalphanaphtyl- aminparamidophenol	kg	4. —
	Indophenole, andere, Oxazine, Thiazine, ausser Neumethylenblau	»	10. —
	Neumethylenblau	»	12. —
	Andere Azine, Safranine, Eurhodine und Rosinduline	»	12. —
	Pyroline	»	10. —
	Phtaleine	»	12. —
	Galleine	»	10. —
	Eosine, Erythrosine, Phloxine, Cyanosine, Coeruleine	»	20. —
	Derivate des Di- und Triphenylmethans und ihrer Homologen	»	10. —
	Derivate des Acridins und Chinoleins . . .	»	12. —
	Oxychinonfarben oder Alizarinfarben, aus- ser Alizarin- und Anthrachinondirekt- farben.	»	14. —
	Kupenfarben:		
	Anthrachinonderivate:		
	a) Im Unterzeichnungsprotokoll der gegenwärtigen Handelsüber- einkunft aufgeführte	»	20. —
	b) Andere	»	12. —
	<i>Schwefelanthrachinonderivate</i>	»	12. —
	Thioindigoprodukte und ihre Deri- vate:		
	a) Im Unterzeichnungsprotokoll der gegenwärtigen Handels- übereinkunft aufgeführte . . .	»	20. —
	b) Andere	»	12. —
Chlor-, Brom- und Jodderivate des Indigo:			
a) Im Unterzeichnungsprotokoll der gegenwärtigen Handelsüber- einkunft aufgeführte	»	20. —	
b) Andere	»	12. —	

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 301 (Fortsetzung)	<p>Schreib- und Zeichenstifte usw. :</p> <p>1. Schreib- und Zeichenstifte usw.:</p> <p>Von irgendeiner andern Form oder irgendeinem andern Querschnitt, lackiert oder nicht lackiert</p> <p>Mit Kopiermine und mittels Fett, Wachs, Kakaobutter, Kreide usw. und Russ oder irgendeiner andern färbenden Substanz hergestellte Mine zum Schreiben auf Glas, Metall, Porzellan, Leder usw. (vitrographische, keramographische, dermographische usw. Schreibstifte), ohne Rücksicht auf die Art und Form der Fassung¹⁾</p> <p>2. Minen für Schreibstifte, Minen zum Schreiben oder Zeichnen auf Stoffen aller Art, lithographische Minen, Pastellstifte, Rötelgriffel, Farbkreiden, trocken, ausser den vorstehend vorgeesehenen, Farbkreiden mit Zusatz von Fettstoffen und andere ähnliche Artikel mit einem Durchmesser :</p> <p>Bis zu 3½ mm</p> <p>Mehr als 7 mm :</p> <p>Farbkreiden, trocken</p> <p>Pastellstifte, Rötelgriffel, Farbkreiden mit Zusatz von Fettstoffen und andere ähnliche Artikel . . .</p>	<p>kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>v. Werte</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>14. —</p> <p>18. —</p> <p>60. —</p> <p>20. —</p> <p>25. —</p> <p>5 %</p>
325	<p>Leim aus Knochen. Sehnen, Haut usw., in Tafeln, Blättern, Pulverform, flüssig, in Gallert- oder Teigform</p>	v. Werte	5 %
<p>¹⁾ Mit oder ohne Metallkapsel, selbst vernickelt oder in Aluminium.</p>			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 347 ^{bis} A	Gegenstände für elektrische Zwecke aus Fayence, Porzellan, weissem oder farbigem Steinzeug, Ton, Glas, Kristall usw.: Ohne Teile aus Metall oder andern Stoffen: Andere als Glockenisolatoren, im Ge- wichte von: Über 10 g	100 kg	Fr. Rp. 210. —
aus 358	Künstliche Edelsteine, roh	v. Wert	6 %
368	Garne aus reiner Baumwolle: Einfach, nicht für den Detailverkauf her- gerichtet, d. h. in Strähnen, auf Kops (canettes, busettes, fuseaux). Spin- deln, grossen Spulen, sogenannten elek- trischen Röhren usw., per kg messend: Roh: Bis 31,000 m Von 31,001 bis 41,000 m Von 41,001 bis 51,000 m Von 51,001 bis 61,000 m Von 61,001 bis 71,000 m Von 71,001 bis 81,000 m Von 81,001 bis 91,000 m Von 91,001 bis 101,000 m Von 101,001 bis 121,000 m Von 121,001 bis 141,000 m Von 141,001 bis 161,000 m Von 161,001 bis 181,000 m Von 181,001 bis 201,000 m Von 201,001 bis 221,000 m Von 221,001 bis 241,000 m Von 241,001 bis 261,000 m	kg	0. 95 1. 20 1. 40 1. 80 2. 25 2. 60 2. 90 3. 25 4. 45 5. 20 6. — 7. — 8. 20 9. 70 11. 20 13. 45

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
368 (Fortsetzung)	<p>Garne aus reiner Baumwolle, einfach usw.:</p> <p>Roh:</p> <p>Von 261,001 bis 281,000 m</p> <p>Von 281,001 bis 341,000 m</p> <p>Von 341,001 bis 381,000 m</p> <p>381,001 m und mehr</p> <p>Gbleicht</p> <p>Gefärbt oder geflammt (chinés)</p> <p>Glaciert oder mercerisiert</p> <p>Einfach, nicht für den Detailverkauf hergerichtet, übergezwrnt, sog. «double spun»</p> <p>Einfach, für den Detailverkauf hergerichtet, d. h. in Knäueln, kleinen Strähnchen oder andern Formen von Kurzwaren:</p> <p>Roh, gebleicht, gefärbt oder geflammt, glaciert oder mercerisiert</p>	<p>kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>15. 70</p> <p>19. 40</p> <p>23. 20</p> <p>25. 40</p> <p>Zölle der einfachen rohen Garne mit Zuschlag von 15%.</p> <p>Zölle der einfachen rohen Garne mit Zuschlag von Fr. 2.— per kg.</p> <p>Zölle der einfachen rohen, gebleichten, gefärbten oder geflammten Garne, mit Zuschlag von Fr. 2.— per kg.</p> <p>Zölle der einfachen Garne, nicht für den Detailverkauf hergerichtet, mit Zuschlag von 10%.</p> <p>Zölle der einfachen rohen, gebleichten, gefärbten, glacierten oder mercerisierten Garne, nicht für den Detailverkauf hergerichtet und nicht übergezwrnt, mit Zuschlag von 20%.</p>
369	<p>Gezwirnt, zwei- oder dreidrähtig, nicht für den Detailverkauf hergerichtet, d. h. in Strähnen, auf Kops (canettes, busettes, fuseaux), Spindeln, grossen Spulen, sogenannten elektrischen Röhren usw., per kg im einfachen Faden messend:</p> <p>Roh:</p> <p>Bis 31,000 m</p> <p>Von 31,001 bis 41,000 m</p> <p>Von 41,001 bis 51,000 m</p> <p>Von 51,001 bis 61,000 m</p> <p>Von 61,001 bis 71,000 m</p> <p>Von 71,001 bis 81,000 m</p>	<p>kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>1. 30</p> <p>1. 55</p> <p>1. 90</p> <p>2. 55</p> <p>3. —</p> <p>3. 40</p>

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
369 (Fortsetzung)	Garne aus reiner Baumwolle, gezwirnt usw.:		Fr. Rp.
	Roh:		
	Von 81,001 bis 91,000 m	kg	3. 80
	Von 91,001 bis 101,000 m	»	4. 25
	Von 101,001 bis 121,000 m	»	5. 85
	Von 121,001 bis 141,000 m	»	6. 80
	Von 141,001 bis 161,000 m	»	7. 75
	Von 161,001 bis 181,000 m	»	9. 25
	Von 181,001 bis 201,000 m	»	10. 70
	Von 201,001 bis 221,000 m	»	12. 65
	Von 221,001 bis 241,000 m	»	14. 60
	Von 241,001 bis 261,000 m	»	17. 50
	Von 261,001 bis 281,000 m	»	20. 60
	Von 281,001 bis 341,000 m	»	25. 30
	Von 341,001 bis 381,000 m	»	30. 10
	381,001 m und mehr	»	33. —
	Baumwollgarne, gezwirnt, zwei- oder dreidrähtig in Cocons oder Oliven für die Stickerei		Zölle wie oben, mit Zuschlag von 40%.
	Gebleicht		Zölle der rohen Garne, je nach der Art, mit Zuschlag von 15%.
	Gefärbt oder geflammt		Zölle der rohen Garne, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 2 pro kg.
	Glaciert oder mercerisiert		Zölle der Garne, je nach der Art, roh, gebleicht, gefärbt oder geflammt, mit Zuschlag von Fr. 2.— per kg.
	Gezwirnt, vier- oder mehrdrähtig, nicht für den Detailverkauf hergerichtet, d. h. in Strähnen, auf Kops (canettes, busettes, fuseaux), Spindeln, grossen Spulen, sogenannten elektrischen Röhren usw. ¹⁾ :		
	Mit einfacher Drehung:		
	Roh	1000 m Länge im einfachen Faden	— 10
	¹⁾ In jeder Kategorie bezahlen die Garne, die weniger als 31,001 m im einfachen Faden per kg messen, den Tarif der gezwirnten Garne, zwei- oder dreidrähtig, nicht für den Detailverkauf hergerichtet, 31,001 m messend, wenn der letztere Tarif höher ist als derjenige der gezwirnten Garne, vier- oder mehrdrähtig oder der gezwirnten Garne, für den Detailverkauf hergerichtet.		

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
369 (Fortsetzung)	<p>Garne aus reiner Baumwolle, gezwirnt:</p> <p>Mit einfacher Drehung:</p> <p>Gebleicht</p> <p>Gefärbt oder geflammt</p> <p>Glaciert oder mercerisiert</p> <p>Mit doppelter Zwirnung oder gedreht (câblés):</p> <p>Roh</p> <p>Gebleicht</p> <p>Gefärbt oder geflammt</p> <p>Glaciert oder mercerisiert</p> <p>Gezwirnt, für den Detailverkauf hergerichtet, d. h. in Knäueln, Spulen, kleinen Strähnchen, Karten oder andern Formen von Kurzwaren, welches auch die Zahl der Enden ist¹⁾:</p> <p>Mit einfacher Drehung:</p> <p>Roh</p> <p>Gebleicht</p> <p>Gefärbt oder geflammt</p> <p>Glaciert oder mercerisiert</p> <p>Mit doppelter Zwirnung und gedreht (câblés):</p> <p>Roh</p>	<p>1000 m Länge im einfachen Faden</p> <p>1000 m Länge im einfachen Faden</p> <p>1000 m Länge im einfachen Faden</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>— 15</p> <p>— 15</p> <p>— 20</p>

¹⁾ In jeder Kategorie bezahlen die Garne, die weniger als 31,001 m im einfachen Faden per kg messen, den Tarif der gezwirnten Garne, zwei- oder dreidrahtig, nicht für den Detailverkauf hergerichtet, 31,001 m messend, wenn der letztere Tarif höher ist als derjenige der gezwirnten Garne, vier- oder mehrdrahtig oder der gezwirnten Garne, für den Detailverkauf hergerichtet.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
369 (Fortsetzung)	Garne aus reiner Baumwolle, gezwirnt: Mit doppelter Zwirnung und gedreht (câblés): Gebleicht Gefärbt oder geflammt Glaciert oder mercerisiert		Fr. Rp. Zoll des rohen Garns, mit Zuschlag von 15%. Zoll des rohen Garns, mit Zuschlag von 20%. Zoll des rohen Garns, mit Zuschlag von 20%.
aus 379	Garne aus Florettseide (Schappe): Rein: In gewöhnlichen Strangen, auf Röhren, Spindeln, Kops (canettes), Spulen, einschliesslich der Zettel, nicht für den Kleinverkauf zugerichtet: Roh oder in der Bourre gebleicht oder gebläut, einschliesslich der Garne aus sogenannter vielfarbiger Schappe und der nur zur Unterscheidung der Dre- hungen gefärbten Fäden: Einfach, auf das Kilogramm messend: Bis 80,500 m Mehr als 80,500 m Gezwirnt, auf das Kilogramm im ein- fachen Faden messend: Bis 80,500 m Mehr als 80,500 m Dieselben Garne, gereinigt oder im Faden gebleicht oder gefärbt . . . In Strangen, Knäueln, auf Karten, Spulen oder in andern Formen für Mercerie und für Frauenarbeiten, für den Kleinverkauf zugerichtet .	kg » » »	6. 70 7. 60 7. — 9. 40 Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5.— per kg. Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 22.— per kg.

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
aus 381 bis (Fortsetzung)	<p>Abfälle und Fibern aus Kunstseide usw.: Rein, Gesponnen usw.:</p> <p>Gezwirnt, roh oder in der Bourre gebleicht oder gebläut, auf das Kilogramm im einfachen Faden messend: Bis 40,500 m Mehr als 40,500 m</p> <p>Dieselben, im Faden gebleicht oder gefärbt</p> <p>Dieselben Fäden wie oben, in Strangen, Knäueln, auf Karten, Spulen und in andern Formen für Mercerie und für Frauenarbeiten, für den Kleinverkauf zugerichtet</p> <p>Gemischt mit beliebigen andern Stoffen in irgendwelchem Verhältnis</p>	<p>kg</p> <p>»</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>14. 25</p> <p>19. 25</p> <p>Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 2.— per kg.</p> <p>Zoll wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5.— per kg.</p> <p>Verzollung nach dem am höchsten belasteten Teile der Mischung.</p>
404	<p>Gewebe aus reiner Baumwolle:</p> <p>Glatt, geköpert und Zwilch, roh, in der Kette und im Schuss auf ein Quadrat von 5 mm Seitenlänge enthaltend, bei einem Gewicht auf 100² von¹⁾ 2):</p> <p>13 kg und darüber:</p> <p>27 Fäden und weniger 28 bis 35 Fäden 36 bis 43 Fäden 44 Fäden und mehr</p> <p>¹⁾ Bei der Zählung der Ketten- und Schussfäden werden die Bruchteile von Fäden nicht in Anrechnung gebracht. Die nebeneinander liegenden oder vereinigten, gezwirnten Fäden werden, vorbehaltlich besonderer entgegenstehender Bestimmungen, für so viele Einheiten gerechnet, als sie einfache Fäden enthalten.</p> <p>²⁾ Die Gewebe mit gewobenem Rand (encadrement) aus gezwirnten Fäden, groben Fäden oder einfachen Fäden, die dichter sind als diejenigen des Grundgewebes, entrichten den Zoll für das Gewebe je nach seiner Art mit Zuschlag von 5%. Dieser Zuschlag wird immerhin nicht erhoben, wenn der Rand aus gefärbten, gebleichten usw. Fäden besteht und die Anwendung der Zuschläge für die Herstellung mit solchen Fäden begründet.</p>	<p>kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>4. —</p> <p>5. —</p> <p>6. —</p> <p>7. 50</p>

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 404, 405, 406, 411	<i>Gesundheitskrepp aus Baumwollgewebe, roh, gereinigt, gebleicht, gefärbt oder ganz oder zum Teil aus gebleichten oder gefärbten Fä- den hergestellt</i>	kg	Fr. Rp. 5. 50
405	Baumwollgewebe aller Art, gereinigt oder gebleicht.		Zoll der rohen Gewebe, je nach der Art, mit Zu- schlag von 20%.
406	Baumwollgewebe aller Art, gefärbt		Zoll der rohen Gewebe, je nach der Art, mit Zu- schlag von Fr. 2.— per kg.
406 ^{bis}	Baumwollgewebe aller Art, mercerisiert ¹⁾		Zoll der rohen, gebleich- ten, gefärbten oder be- druckten Gewebe mit Zu- schlag von Fr. 0.70 per kg.
407	Baumwollgewebe aller Art, bedruckt: Taschentücher, Halstücher (foulards), Cache-nez, Fichus, Schale aus Baum- wolle, glatt oder geköpert, auch moi- riert, gepresst (frappés) oder gaufriert, am Stück oder zugeschnitten, auch mit gewobenen oder geknüpften Fransen, auch mit einfachem Saum, bedruckt: In einer oder zwei Farben In drei Farben In vier bis sechs Farben In sieben oder mehr Farben		Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, mit einem Zuschlag von Fr. 20.— per 100 m ² . Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, mit einem Zuschlag von Fr. 22.50 per 100 m ² . Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, mit einem Zuschlag von Fr. 35.— per 100 m ² . Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, mit einem Zuschlag von Fr. 55.— per 100 m ² .
	¹⁾ Der Zuschlag findet auch Anwendung auf gaufrierte Gewebe mit 30 oder mehr Schraffierungen (<i>«hachures»</i>) auf 5 mm, selbst wenn sie nicht mercerisiert sind. Gewebe, die sowohl mercerisiert als gaufriert sind, haben den Zuschlag nur einmal zu entrichten.		

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
407 (Fortsetzung)	Baumwollgewebe aller Art, bedruckt: Andere, bedruckt: In einer oder zwei Farben In drei bis sechs Farben In sieben oder mehr Farben		Fr. Rp. Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 26.— per 100 m ² . Zölle der rohen Gewebe je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 38.— per 100 m ² . Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 60.— per 100 m ² .
411	Gewebe aller Art. aus reiner oder gemischter Baumwolle, ganz oder teilweise hergestellt ¹⁾ : Mit gebleichten Fäden Mit gefärbten Fäden Mit glacierten oder mercerisierten Fäden (roh, gebleicht oder gefärbt)		Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, mit Zuschlag von 50%, plus Zoll für das Bleichen und gegebenenfalls für das Mercerisieren oder Gaufrieren und das Bedrucken. Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, mit Zuschlag von 50%, plus Zoll für das Farben und gegebenenfalls für das Mercerisieren oder Gaufrieren und das Bedrucken. Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, mit Zuschlag von 50%, plus, gegebenenfalls, den Zoll für das Bleichen, das Farben oder das Bedrucken, in allen Fällen unter Anwendung des Zolls für das Glacieren oder Mercerisieren im Faden.

¹⁾ Unter diese Klasse fallen besonders die Gewebe, die weniger als einen Meter auseinander liegende Streifen («litesaux ou rayures») aufweisen. Der Zuschlag soll für gestreifte Gewebe («tissus à litesaux ou à rayures») nicht verlangt werden, falls der durch die gefärbten, glacierten oder mercerisierten Fäden hervorgebrachte Effekt ein Zehntel der Gesamtoberfläche nicht überschreitet.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
423	Plattstichgewebe und nicht anderweit aufge- führte oder klassierte broschiierte Gewebe Gemusterte Gaze	kg »	Fr. Rp. 30. — 30. —
424	Mousselinevorhänge, bestickt, roh: Ohne Randverzierung, auf 100m ² wie- gend: Weniger als 10 kg 10 kg und mehr Mit Randverzierung, abgeteilt oder in Stücken, ohne Rücksicht auf das Ge- wicht auf 100 m ²	» » »	12. 50 25. — 25. —
425	Vorhänge aus Tüllapplikation, Grenadine, gesticktem Tüll: Roh	»	30. —
425 ^{bis}	Vorhänge aus Stickerei auf Tüll, in Breite oder Länge auf den Raum eines cm 7 oder mehr Maschen (bobinots fins) ¹⁾ aufweisend, sogenannte Spitzenvorhänge; mit zwei Baumwollfäden gestickt, von denen der eine feiner ist als der andere: Roh	»	37. 50
<p><i>Zu Nrn. 424, 425 und 425^{bis}. Nicht als konfektionierte Artikel betrachtet werden Vorhänge aus bestickter Mousseline, aus Tüllapplikation, aus Grenadine, aus besticktem Tüll, in denen die Bordüre mit Hilfe eines nur an den Rändern angebrachten Festons hergestellt ist, der die Rückseite des Gewebes sichtbar lässt; aber diejenigen Vorhänge, in denen die Ränder in einem Feston endigen, der das Gewebe auf beiden Seiten bedeckt, gehören in die Klasse der Wäschestücke.</i></p>			
<p>¹⁾ Die Maschen werden in der Richtung (Länge oder Breite) gezählt, in der sich nach dem Fadenzähler eine regelmässige Maschenreihe ergibt.</p>			

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
426	Mousseline, broschiert oder mit Kettenstichstickerei für Möbelausstattung oder Bekleidungsgegenstände: Roh	kg	Fr. Rp. 20. —
426bis	a. Die verschiedenen Baumwollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, mercerisiert, gaufrirt, in diesem Zustand nicht besonders tarifiert, mit Ausnahme der Treibriemen, der Gewebe Genre Bougran und Linon, der Papiergewebe, der Streifen und Abschnitte für Verbände, des Perkalin, überzogen, der Pausleinwand, der lederähnlichen Gewebe, der Samte und Plüschsche, der Wirkwaren, der Samt- und Plüschbänder, der geleimten Bänder, der Farbbänder, der Plattstichgewebe, der gemusterten oder broschierten Gazen, der Lampendochte, der Weberschäfte, der Wachseleinwand und des Linoleums, der Glühstrümpfe, der imprägnierten Gewebe und röhrenförmigen Banden für solche Strümpfe und der Fischernetze b. Die verschiedenen Baumwollgewebe, die mit gebleichten, gefärbten, glacierten oder mercerisierten Fäden hergestellt sind, unter Vorbehalt der gleichen Ausnahmen wie in der vorhergehenden Nummer . . .		Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, erhöht um die in den Nrn. 405, 406, 406bis und 407 vorgesehenen Zuschläge. Zölle der rohen Gewebe, je nach der Art, erhöht um die in der Nr. 411 vorgesehenen Zuschläge.
431bis	Dünne Gewebe am Stück oder in Streifen, nach Art von Leinwand, Serge oder Croisé, auf beiden Seiten mit einer ölhaltigen Masse versehen, zur Isolierung, für die Hygiene usw., in denen die Masse wenigstens 50% des Totalgewichts von Gewebe und Masse ausmacht: a. Aus Seide, Florettseide, Kunstseide oder gleichgestellten Stoffen, rein oder gemischt b. Aus Baumwolle oder anderm	kg »	16. — 4. —

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
aus 433	Gesundheitskrepp, aus Baumwolle mit Wolle gemischt, die Baumwolle im Gewichte vorherrschend	kg	Fr. Rp. 5. 50
aus 441 ^{bis}	Wollmousseline, roh	»	12. 50
aus 443	<p>Wirkwaren aus Wolle:</p> <p>Aus 1. Gewebe am Stück: Komplizierte Maschen: a. Einseitige Gewebe</p> <p> b. Doppelseitige Gewebe</p> <p>Aus 4. Andere Gegenstände jeder Art, einschliesslich der Kleidungsstücke oder Teile von solchen, zugerichtet (ajustés) oder nicht: Ohne Ausputz (fantaisie): 1. Bestehend aus Geweben mit einfachen Maschen, das Dutzend gleichförmige Gegenstände wiegend: Mehr als 3,5 kg Weniger als 3,5 kg</p> <p> 2. Andere</p>	<p>Zolle der Gewebe mit einfachen Maschen, je nach der Art, mit Zuschlag von 50%.</p> <p>Zolle der einseitigen Gewebe, je nach der Art, mit Zuschlag von 30 %.</p> <p>kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>kg</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>19. —</p> <p>22. 50</p> <p>25. —</p>
aus 454	Gesundheitskrepp, aus Wolle mit Baumwolle gemischt, die Wolle im Gewichte vorherrschend	»	7. —
457 ^{bis}	<p>Treibriemen aus Kamelhaar, auch mit ölhaltiger Masse getränkt, in einer Breite von:</p> <p>Weniger als 15 cm</p> <p>Von 15 bis 25 cm</p> <p>Über 25 cm.</p>	<p>100 kg</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>600. —</p> <p>500. —</p> <p>400. —</p>
aus 459	<p>Gewebe aus Seide, Florettseide, Bourrette, Metall und Kunstseide:</p> <p><i>Allgemeine Anmerkung:</i> Die moirierten, gaufrierten oder gepressten Gewebe unterliegen einem Zuschlag von Fr. 2.50 per</p>		

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 459 (Fortsetzung)	<p>kg, der zu den Zöllen für gefärbtes Gewebe hinzukommt oder, je nach den Fällen, noch über die Sonderzuschläge für gemusterte und bedruckte Gewebe hinaus erhoben werden kann, sofern der Sonderzuschlag für die Musterung weniger als Fr. 2.50 per kg beträgt.</p> <p>Gewebe aus Seide oder Florettseide (Schappe), rein oder untereinander gemischt: Gewebe aus Seide oder Florettseide mit andern Spinnstoffen gemischt, ohne Metall, die Seide oder Florettseide dem Gewicht nach vorherrschend: Aus 1. — Kreppe: Andere, mit Einschluss der sogenannten Gesundheitskreppe, aber ausschliesslich der Kreppe mit starker Drehung, die in Kette und Schuss einen oder mehrere abwechselnde Fäden aufweisen, auf den m² wiegend: Mehr als 45 g: Roh kg Gereinigt oder gebleicht » Gefärbt » Gemustert, d. h. mit Zeichnungen, broschierten Stellen, die auch mittels unabhängiger Fäden erzeugt sind, oder Bindungseffekten, die durch Weben mit mehr als 24 Weblitzen oder -schäften erzielt sind</p> <p>aus 4. — Undichte Gewebe: a. Mousseline, Grenadine, Schleierstoffe (voiles) und ähnliche Gewebe, Gaze und Etamine: Roh kg Gereinigt oder gebleicht » Gefärbt »</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>kg » » » kg » »</p>	<p>31. 50 38. 50 24. —</p> <p>Zolle der entsprechenden glatten Gewebe, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5.— per kg.</p> <p>64. — 78. 50 49. —</p>

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Seide usw.:		Fr. Rp.
	Andere:		
	Roh	kg	42. 50
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. . .	»	46. —
	Gemustert, d. h. mit Zeichnungen, broschierten Stellen, Bindungs- effekten, die durch Weben mit mehr als 24 Weblitzen oder -schäf- ten erzielt sind oder mit Gazeeffek- ten, durchbrochenen Stellen (jours), Einsatzstreifen (entre-deux), durch- brochenen Streifen und andern ähnlichen Effekten, auch mit glat- ten Teilen		
	10. — Dichte Gewebe, Foulards und alle andern in den vorstehenden Absätzen nicht genannten Gewebe, per m ² wie- gend:		
	Bis 120 g ohne Rücksicht auf die Breite des Gewebes:		
	Roh	kg	21. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. . .	»	23. —
	Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp)		
	Mehr als 120 g bei einer Breite von 124 cm oder weniger:		
	Roh	kg	21. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. . .	»	23. —
	Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp)		
	Mehr als 120 g bei einer Breite von über 124 cm:		
Roh	kg	30. —	
Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. . .	»	35. —	
Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp)			

Zolle wie oben, je nach
der Art, mit Zuschlag von
Fr. 7.50 per kg.

Zolle wie oben, mit Zu-
schlag von Fr. 5.— per kg.

Zölle wie oben, je nach
der Art, mit Zuschlag von
Fr. 5.— per kg.

Zolle wie oben, je nach
der Art, mit Zuschlag von
Fr. 30.— per kg.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 459 (Fortsetzung)	<p>Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe), Bourrette, Kunstseide oder andern Stoffen mit Metall:</p> <p>aus A. Seide oder Florettseide dem Gewichte nach vorherrschend:</p> <p>Bänder:</p> <p>a. Mit edlem Metall</p> <p>b. Mit halbedlem oder unechtem Metall</p> <p>aus B. Kunstseide dem Gewichte nach vorherrschend:</p> <p>Bänder:</p> <p>a. Mit edlem Metall</p> <p>b. Mit halbedlem oder unechtem Metall</p> <p>aus C. Wolle, Baumwolle oder Spinnstoffe (andere als Seide, Florettseide oder Kunstseide) dem Gewichte nach vorherrschend:</p> <p>Bänder:</p> <p>a. Mit edlem Metall</p> <p>b. Mit halbedlem oder unechtem Metall</p> <p>aus D. Das Metall dem Gewichte nach vorherrschend:</p> <p>Bänder:</p> <p>a. Mit reiner Seide:</p> <p>Mit edlem Metall</p> <p>Mit halbedlem oder unechtem Metall</p> <p>b. Mit Kunstseide:</p> <p>Mit edlem Metall</p> <p>Mit halbedlem oder unechtem Metall</p>	<p>Zolle der Bänder ohne Metall, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 22.50 per kg.</p> <p>Zolle der Bänder ohne Metall, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 7.50 per kg.</p> <p>Zolle der Bänder ohne Metall, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 15.— per kg.</p> <p>Zolle der Bänder ohne Metall, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5.— per kg.</p> <p>Zolle der Bänder ohne Metall, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 15.— per kg.</p> <p>Zolle der Bänder ohne Metall, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5.— per kg.</p> <p>kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>65. —</p> <p>32. —</p> <p>60. —</p> <p>26. —</p>

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Kunstseide, rein oder gemischt mit Seide, Florettseide oder andern Spinnstoffen, ohne Metall, die Kunstseide dem Gewichte nach vorherrschend:		Fr. Rp.
	aus 1. — Krepp:		
	Anderer, einschliesslich der sogenannten Gesundheitskrepp, aber mit Ausnahme der Krepp mit starker Drehung (torsion), die in Kette und Schuss einen oder mehrere abwechselnde Fäden aufweisen, per m ² wiegend:		
	75 g oder weniger:		
	Roh	kg	21. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. . .	»	23. —
	Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp aus reiner Seide)		
	Mehr als 75 g:		
	Roh	kg	20. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. . .	»	22. —
Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Krepp aus reiner Seide)			
3. — Posamentierwaren, roh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt:			
a. Alle andern Artikel als diejenigen, die auf dem Wirkstuhl (Métier crochet) hergestellt oder hand- oder maschinengenäht und in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) aufgeführt sind	kg	50. —	
b. Auf dem Wirkstuhl (Métier crochet) hergestellt: Tressen, Borten, Soutaches usw. aus Garn oder Cordonnets; Tressen, Borten, Soutaches, Fantasien und Verzierungen, die auf dem gleichen Stuhl hergestellt sind, mit Hinzufügung oder Zwischenlage von Schnüren, Litzen, «Bourdons», Bändern oder Streifen, gewoben oder geleimt, Tressen usw.	»	70. —	

Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5.— per kg.

Zölle wie oben je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5.— per kg.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Kunstseide usw.:		Fr. Rp.
	3. — Posamentierwaren, roh etc.:		
	c. Hand- oder maschinengenähte oder -gesteppte Artikel wie Banden. Borten, Tressen. Quasten. Fransen. Verzierungen, Motive usw., auf dem Wirkstuhl oder anderswie her- gestellt, einschliesslich der mit Perlen oder Plitter besetzten Ar- tikel	kg	100. —
	5. — Bänder:		
	a. Aus reiner Kunstseide oder Kunstseide gemischt mit natürlicher Seide oder Florettseide, die Kunstseide im Ge- wichte vorherrschend, oder aus Kunst- seide gemischt mit Baumwolle oder andern Spinnstoffen als natürliche Seide, oder Florettseide, sofern die Baumwolle oder diese Stoffe wenig- stens 25% des Gewichtes ausmachen:		
	aus Samt und Plüsch, einschliesslich Chenille in Streifen:		
	Roh	»	54. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt .	»	58. —
	Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samtbänder aus reiner Seide)		
	Zölle wie oben, mit Zu- schlag von Fr. 10.— per kg.		
	Andere:		
	Roh	kg	35. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt .	»	38. —
	Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Bänder aus reiner Seide, andere als solche aus Samt) . .		
	Zölle wie oben, mit Zu- schlag von Fr. 5.— per kg.		

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Kunstseide usw.:		Fr. Rp.
	b. Aus Kunstseide, gemischt im Ver- hältnis von 25% bis 50% mit Baum- wolle oder andern Spinnstoffen als natürlicher Seide oder Florettseide: Aus Samt oder Plüsch, einschliesslich Chenille in Streifen:		
	Roh	kg	42. 50
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt	»	46. —
	Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samtbänder aus reiner Seide)		
	Andere:		
	Roh	kg	27. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt	»	30. —
	Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Samtbänder aus reiner Seide, andere als aus Samt).		
	Zelle wie oben, mit Zu- schlag von Fr. 10.— per kg.		
	6. — Undichte Gewebe:		
	a. Mousseline, Grenadine, Schleierstoffe (voiles) und ähnliche Gewebe, Gaze und Etamine:		
	Roh	kg	36. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt	»	40. —
	Gemustert oder broschiert. mit Gaze- Effekten, durchbrochenen Stellen (jours), Einsatzstreifen (entre- deux), durchbrochenen Streifen oder andern ähnlichen Effekten, auch mit glatten Teilen		
Zelle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5.— per kg.			
b. Kreppe mit starker Drehung (torsion), die in Kette und Schuss einen oder mehrere abwechselnde Fäden auf- weisen:			
Roh	kg	40. —	
Gefärbt	»	45. —	

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Kunstseide usw.:		Fr. Rp.
	6. — Undichte Gewebe: b. Kreppe mit starker Drehung (torsion) usw.: Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für Kreppe mit starker Drehung [torsion] aus Seide)		Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5.— per kg.
	9. — Dichte Gewebe, Foulards und alle andern vorstehend nicht genannten Gewebe, per m ² wiegend: Bis 175 g, ohne Rücksicht auf die Breite des Gewebes: Roh kg Gereinigt, gebleicht oder gefärbt . . . » Gemustert (gemäss der für dichte Gewebe aus reiner Seide gegebenen Erläuterung)		19. — 21. — Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 7.50 per kg.
	Mehr als 175 g: Bei einer Breite von 124 cm oder weniger: Roh kg Gereinigt, gebleicht oder gefärbt . . . » Gemustert (gemäss der für dichte Gewebe aus reiner Seide gegebenen Erläuterung).		16. 50 18. — Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 7.50 per kg.
	Gewebe aus Seide. Florettseide oder Kunstseide, gemischt mit Wolle, Rosshaar oder Tierhaaren, diese letztern Spinnstoffe im Gewichte vorherrschend, ohne Metall:		
	1. — Seide oder Florettseide und Wolle, Rosshaar oder Tierhaare: Bänder		Zölle der Bänder aus Seide oder Florettseide und Baumwolle, die Baumwolle im Gewichte vorherrschend

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Seide usw., mit Wolle usw.:		Fr. Rp.
	2. Kunstseide und Wolle, Rosshaar oder Tierhaare:		
	a. Bänder	Zölle der Bänder aus Kunstseide und Baumwolle, Baumwolle im Gewichte vorherrschend.	
	b. Posamentierwaren, roh, gereinigt, gebleicht oder gefärbt:		
	a. Alle andern Artikel als diejenigen, die auf dem Wirkstuhl (Métier crochet) hergestellt oder hand- oder maschinengenäht und in den nachstehenden Absätzen (b) und (c) aufgeführt sind	kg	50. —
	b. Auf dem Wirkstuhl (Métier crochet) hergestellt: Tressen, Borten, Soutaches usw. aus Garn oder Cordonnets; Tressen, Borten, Soutaches, Fantasien oder Verzierungen, die auf dem gleichen Stuhl hergestellt sind, mit Hinzufügung oder Zwischenlage von Schnüren, Litzen, «Bourdons», Bändern oder Streifen, gewoben oder geleimt, Tressen usw.	»	70. —
	c. Hand- oder maschinengenähte oder -gesteppte Artikel, wie Banden, Borten, Tressen, Quasten, Fransen, Verzierungen, Motive usw., auf dem Wirkstuhl oder anderswie hergestellt, einschliesslich der mit Perlen oder Flitter besetzten Artikel	»	100. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 459 (Fortsetzung)	<p>Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe), Kunstseide, gemischt mit Baumwolle, ohne Metall, die Baumwolle im Gewichte vorherrschend:</p> <p>1. — Seide, Florettseide und Baumwolle: Kreppe:</p> <p>Andere, einschliesslich der sogenannten Gesundheitskreppe, aber mit Ausnahme der Kreppe mit starker Drehung (torsion), die in Kette und Schuss einen oder mehrere abwechselnde Fäden aufweisen:</p> <p>Roh</p> <p>Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. . .</p> <p>Gemustert (gemäss der für die reinseidenen Kreppe gegebenen Erläuterung)</p> <p>Bänder:</p> <p>Aus Samt und Plüsch, einschliesslich Chenille in Streifen:</p> <p>Roh</p> <p>Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. . .</p> <p>Gemustert (gemäss der für die entsprechenden reinseidenen Artikel gegebenen Erläuterung)</p> <p>Andere:</p> <p>Roh</p> <p>Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. . .</p> <p>Gemustert (gemäss der für die entsprechenden reinseidenen Artikel gegebenen Erläuterung)</p>	<p>kg</p> <p>»</p> <p>kg</p> <p>»</p> <p>kg</p> <p>»</p> <p>kg</p> <p>»</p> <p>kg</p> <p>»</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>25. —</p> <p>30. —</p> <p>Zölle wie oben, mit Zuschlag von Fr. 5.— per kg.</p> <p>44. —</p> <p>48. —</p> <p>Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 7.50 per kg.</p> <p>29. —</p> <p>32. —</p> <p>Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5.— per kg.</p>

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Seide usw., mit Baumwolle usw.:		Fr. Rp.
	Undichte Gewebe:		
	Mousseline, Grenadine, Schleierstoffe (voiles) und ähnliche Gewebe, Gaze und Etamine:		
	Roh	kg	35. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. . .	»	37. 50
	Gemustert (gemäss der für die entsprechenden reinseidenen Artikel gegebenen Erläuterung)		
	Kreppe mit starker Drehung (torsion), die in Kette und Schuss einen oder mehrere abwechselnde Fäden aufweisen:		
	Roh	kg	37. 50
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. . .	»	42. 50
	Gemustert (dieselbe Erläuterung wie für die entsprechenden reinseidenen Kreppe)		
	Dichte Gewebe, Foulards und alle andern in den vorstehenden Absätzen nicht genannten Gewebe, an Seide oder Florettseide enthaltend:		
	12% und mehr, aber weniger als 50%:		
160 g oder weniger, ohne Rücksicht auf die Breite des Gewebes:			
Roh.	kg	16. —	
Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. . .	»	17. 50	
Gemustert (gemäss der weiter oben gegebenen Erläuterung für die reinseidenen dichten Gewebe)			
Mehr als 160 g, bei einer Breite von:			
124 cm und weniger:			
Roh	kg	16. —	
Gereinigt, gebleicht oder gefärbt. . .	»	17. 50	
Gemustert (gemäss der weiter oben gegebenen Erläuterung für die reinseidenen dichten Gewebe) . . .			

Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5.— per kg.

Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5.— per kg.

Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5.50 per kg.

Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 5.50 per kg.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Seide usw., mit Baumwolle usw.: 2. — Kunstseide und Baumwolle: Posamentierwaren, roh, gereinigt. ge- bleicht oder gefärbt: a. Alle andern Artikel als diejenigen, die auf dem Wirkstuhl (métier cro- chet) hergestellt oder hand- oder maschinengenäht und in den nach- stehenden Absätzen (b) und (c) auf- geführt sind b. Auf dem Wirkstuhl (métier crochet) hergestellt: Tressen, Borten, Sou- taches usw. aus Garn oder Cordon- nets; Tressen, Borten, Soutaches, Fantasien oder Verzierungen auf dem gleichen Stuhl hergestellt, mit Hinzufügung oder Zwischenlage von Schnuren, Litzen, «bourdon». Bändern oder Streifen. gewoben oder geleimt, Tressen usw. c. Hand- oder maschinengenähte oder -gesteppte Artikel wie Banden, Borten, Tressen, Quasten, Fransen, Verzierungen, Motive, usw., auf dem Wirkstuhl oder anderswie her- gestellt, einschliesslich der mit Per- len oder Flitter besetzten Artikel . . Bänder: Aus Samt oder Plusch, einschliesslich Chenille in Streifen: Roh Gereinigt, gebleicht oder gefärbt . . Gemustert (gemäss derselben Erläu- terung wie für die Samtbänder aus reiner Seide).	kg » »	Fr. Rp. 50. — 70. — 100. — 42. 50 46. —
Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 7.50 per kg.			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Seide usw., mit Baumwolle usw.:		Fr. Rp.
	2. — Kunstseide und Baumwolle:		
	Andere:		
	Roh	kg	29. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt . . .	»	32. —
	Gemustert (gemäss der für die ent- sprechenden reinseidenen Artikel gegebenen Erläuterung)		
	Dichte Gewebe, Foulards und alle andern in den vorstehenden Absätzen nicht genann- ten Gewebe, an Kunstseide enthaltend:		
	Weniger als 5% des Gesamtgewichtes des Stoffes, Gewebe der nachstehenden Gattungen, die gewöhnlich zu Wäsche, Unterkleidung und Stickereien oder allen andern gleichartigen Artikeln ver- wendet werden, wie Baumwollinen (toiles de coton), Oxford, Zephir usw., auch wenn diese Gewebe nur Streifen oder einige Effekte mit Fäden aus Kunst- seide enthalten	kg	15. —
	5% und mehr bis 20%, per m ² wiegend: 180 g und weniger, ohne Rücksicht auf die Breite des Gewebes:		
	Roh	»	8. —
Gereinigt, gebleicht oder gefärbt . .	»	10. —	
Gemustert (gemäss der Erläuterung für die reinseidenen dichten Gewebe)			
Mehr als 180 g, bei einer Breite von:			
124 cm und weniger:			
Roh	kg	8. —	
Gereinigt, gebleicht oder gefärbt . .	»	10. —	
Gemustert (gemäss der Erläuterung für die reinseidenen dichten Ge- webe)			

Zölle wie oben, je nach
der Art, mit Zuschlag von
Fr. 5.— per kg.

Zölle wie oben, je nach
der Art, mit Zuschlag von
Fr. 1.50 per kg.

Zölle wie oben, je nach
der Art, mit Zuschlag von
Fr. 1.50 per kg.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 459 (Fortsetzung)	Gewebe aus Seide usw., mit Baumwolle usw.:		Fr. Rp.
	Dichte Gewebe, Foulards usw.:		
	5% und mehr bis 20%, per m ² wiegend:		
	Mehr als 180 g. bei einer Breite von:		
	Mehr als 124 cm:		
	Roh	kg	10. —
	Gereinigt, gebleicht oder gefärbt	»	11. —
	Gemustert (gemäss der Erläuterung für die reinseidenen dichten Ge- webe)		
	Mehr als 20% und weniger als 50%, per m ² wiegend:		
	180 g und weniger, ohne Rücksicht auf die Breite des Gewebes:		
Roh	kg	13. —	
Gereinigt, gebleicht oder gefärbt .	»	16. —	
Gemustert (gemäss der Erläuterung für die reinseidenen dichten Ge- webe)			
Mehr als 180 g, bei einer Breite von:			
124 cm oder weniger:			
Roh	kg	13. —	
Gereinigt, gebleicht oder gefärbt .	»	16. —	
Gemustert (gemäss der Erläuterung für die reinseidenen Gewebe) . .			
Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe) oder Kunstseide, die mit andern Spinn- stoffen als Baumwolle, Bourrette, Wolle, Tierhaaren oder Rosshaar gemischt sind, wenn diese Spinnstoffe im Gewichte vor- herrschen:			
Bänder			
		Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 1.50 per kg.	
		Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 2.50 per kg.	
		Zölle wie oben, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 2.50 per kg.	
		Tarif der Bänder aus Seide und Baumwolle, die Baumwolle im Gewichte vorherrschend, oder aus Kunstseide und Baumwolle, die Baumwolle im Ge- wichte vorherrschend.	

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 459 (Fortsetzung)	Bedruckte Gewebe aus Seide, Florettseide (Schappe) oder Kunstseide oder Bourrette, rein oder gemischt (mit Ausnahme der Wirkwaren, Spitzen und derjenigen Artikel, die unter die Baumwoll- oder Wollindustrie gehören und demgemäss als Baumwoll- oder Wollgewebe taxiert werden)		Fr. Rp.
aus 459 P	<p>Wirkwaren:</p> <p>Wirkwaren aus Seide oder Florettseide, rein oder unter sich gemischt, oder in Verbindung mit andern Spinnstoffen ausser Kunstseide oder gleichgestellten Stoffen, die Seide oder die Florettseide mehr als 15% des Gesamtgewichts ausmachend:</p> <p style="padding-left: 40px;">Andere Gegenstände jeder Art. einschliesslich der Kleidungsstücke oder Teile von solchen, zugerichtet (ajustés) oder nicht:</p> <p style="padding-left: 40px;">Ohne Ausputz (fantaisie)</p> <p>Wirkwaren aus Kunstseide oder der Kunstseide gleichgestellten Stoffen, rein oder mehr als 15% vom Gewicht Kunstseide oder gleichgestellte Stoffe enthaltend.</p> <p style="text-align: center;">Zu Nrn. 390, 449, 443 und 459.</p> <p>Die Wirkstoffe und Wirkwaren, die aus zwei oder mehr verschiedenen belasteten Spinnstoffen zusammengesetzt sind, unterliegen dem Zoll für die Stoffe und Waren aus dem höchstbelasteten Spinnstoff, sofern dieser mehr als 15% vom Gesamtgewicht des Artikels ausmacht.</p> <p>Falls die Wirkstoffe und Wirkwaren mit Metall gemischt sind, unterliegen sie der Verzollung als Wirkwaren mit Metall, sofern das Gewicht des Metalls mehr als 10% des Gesamtgewichts des Artikels ausmacht.</p>	<p>Zölle der gefärbten Gewebe, je nach der Art, mit Aufschlag von Fr. 25.— per 100 m².</p> <p style="text-align: center;">kg</p> <p>Zolle der Wirkwaren aus reiner Seide oder Florettseide, je nach der Art, mit Abschlag von 35%</p>	<p style="text-align: center;">90. —</p>

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
	<p align="center">Allgemeine Bestimmungen betreffend die Stickereien.</p> <p>1. Die Verwendung von gebleichten, gefärbten, glacierten oder mercerisierten Stickgarnen oder Metallfäden bei der Herstellung von Stickereien hat nicht zur Folge, dass die Zuschläge für das Bleichen, Färben, Glacieren oder Mercerisieren oder für die Fabrikation aus gefärbten, gebleichten, glacierten oder mercerisierten Garnen erhoben werden.</p> <p>2. Die baumwollenen Stoffe nach Art der Mouseline oder Etamine, auf welchen Stickereien in Banden oder Motiven bloss mit Nähstichen aufgeheftet (fauliert) sind, werden als Verpackung ohne Handelswert betrachtet und zollfrei zugelassen.</p> <p>3. Taschentücher, in die nur eine oder zwei Initialen ohne Verzierung oder eine verzierte Initiale eingestickt sind, werden nicht als Stickereiartikel angesehen, sofern im zweiten Falle die Stickerei in ihrer Gesamtheit 10% der Seitenlänge des Taschentuches nicht übersteigt.</p> <p>4. Die Artikel, die Stickereien aufweisen, welche in verschieden belastete Kategorien fallen, unterliegen, sofern keine gegenteilige Bestimmung besteht, dem Tarifansatz der höchstbelasteten Kategorie.</p>		Fr. Rp.
459 ^{bis}	<p>1. Ätz- oder Luftstickereien, sowie Stickereien, in denen der Grundstoff durch Ausschneiden entfernt ist, ohne Grundgewebe oder mit teilweise sichtbarem Grundgewebe</p>	kg	40. —
	<p>2. Ätz- oder Luftstickereien, sowie Stickereien, in denen der Grundstoff durch Ausschneiden entfernt ist, mit teilweise sichtbarem Tüll</p>	»	45. —
	<p>3. Stickereien auf Tüll, glatt oder gemustert, auf Bobinot-Tüll, von jedem Spinnstoff oder anderem Material, auch mit Effekten, die auf chemischem Wege oder durch Ausschneiden erzielt sind, oder mit Applikationen aus einem andern sichtbaren Gewebe</p>	kg	55. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
459bis (Fortsetzung)	<p>4. Stickereien auf Spitzen oder Guipuren, von jedem Spinnstoff oder anderm Material, auch mit Effekten, die auf chemischem Wege oder durch Ausschneiden erzielt sind oder mit Applikationen aus einem andern sichtbaren Gewebe</p> <p>5. Stickereien auf «Filet-canevas» aus Flachs, Hanf, Baumwolle oder Ramie, sogenannte «Filet-brodé», «Filet-mêche» usw.</p> <p>6. Stickereien auf Baumwollgewebe:</p> <p>a. Maschinenstickereien aus Baumwollgarn auf glattem, reinem Baumwollgewebe (Kette und Schuss), in Banden oder Streifen mit regelmässig wiederkehrenden bestickten und unbestickten Gewebeteilen, bei denen der unbestickte Teil merklich breiter ist als der bestickte Teil, und Maschinenstickereien aus Baumwollgarn auf glattem, reinem Baumwollgewebe (Kette und Schuss), sogenannte <i>Volants</i>, bei denen der unbestickte Teil des Gewebes merklich breiter ist als der bestickte Teil¹⁾ . .</p> <p><i>Zu den Ansätzen der Maschinenstickereien aus Baumwollgarn auf glattem, reinem Baumwollgewebe (Kette und Schuss), sogenannten Volants, bei denen der unbestickte Teil des Gewebes merklich breiter ist als der bestickte Teil, werden die Stickereien dieser Art auch dann verzollt, wenn sie einen einfachen Saum aufweisen.</i></p>	kg » »	Fr. Rp. 75. — 36. — 35. —
<p>¹⁾ Die Breite oder Höhe der bestickten Oberfläche der in Auszackungen oder Festons endigenden Artikel werden von dem spitzen Ende der Auszackung bis zu der Stickerei gemessen, die das entgegengesetzte Ende des bestickten Streifens bildet.</p>			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
459bis (Fortsetzung)	<p>6. Stickereien auf Baumwollgewebe:</p> <p>b. Stickereien auf gemusterten Gazen, Posamentierwaren, Plattstichgeweben. Bandwaren und Samt (anderer als Moleskin) aus Baumwolle, rein oder gemischt mit andern Stoffen als Seide. Florettseide. Kunstseide oder Metall, die Baumwolle im Gewichte vorherrschend</p> <p>c. Stickereien auf Baumwollgewebe, andere als die in den Paragraphen 3 und 4 und in den Paragraphen a und b hier- vor aufgeführten, bei denen das Baum- wollgewebe rein oder gemischt ist mit andern Stoffen als Seide, Florettseide, Kunstseide oder Metall, die Baumwolle im Gewichte vorherrschend</p> <p>7. Alle andern Stickereien:</p> <p>a. Auf Geweben (andern als Tüll, glatt oder gemustert. Bobinot-Tüll, Spitzen oder Guipuren), die ganz oder teil- weise aus Seide. Florettseide, Kunst- seide oder Metall, rein oder gemischt, bestehen</p> <p>b. Auf Geweben aus Flachs, Ramie oder Hanf, rein oder gemischt, der Flachs, die Ramie oder der Hanf im Gewichte vorherrschend</p> <p>c. Auf Geweben aus Jute oder aus nicht besonders genannten pflanzlichen Spinnstoffen, rein oder gemischt mit andern Material als dem im Paragraph a hiervor genannten, die Jute oder die pflanzlichen Spinnstoffe im Gewichte vorherrschend</p> <p>d. In den Paragraphen a, b und c hier- vor nicht genannte.</p>	<p>kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>45. —</p> <p>40. —</p> <p>80. —</p> <p>65. —</p> <p>35. —</p> <p>45. —</p>

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
460	<p>Kleider, Wäschestücke und andere Nebenteile der Kleidung aus Gewebe oder Stickerei, ganz oder teilweise konfektioniert:</p> <p>a. Aus Gesundheitskrepp:</p> <p> Ohne Besatz oder mit Besatz, der den Wert des Gegenstandes ohne Besatz nicht um mehr als 15% erhöht . . .</p> <p> Mit Besatz, der den Wert des Gegenstandes ohne Besatz um mehr als 15% erhöht</p> <p>b. Taschentücher aus besticktem Gewebe mit einem Saum, aus dem nicht von Hand Fäden ausgezogen worden sind .</p> <p>c. Taschentücher aus besticktem Gewebe oder hergestellt aus Verbindungen von Stickerei und Spitzen oder Tüll oder aus Verbindungen von Stickerei, Spitzen und Tüll, wenn keine Fäden von Hand ausgezogen worden sind</p> <p>d. Parures. Wäschegarnituren, Einsätze oder Schärpen, bestickt oder hergestellt aus Verbindungen von Stickerei und Spitzen oder Tüll oder aus Verbindungen von Stickerei, Spitzen und Tüll, wenn keine Fäden von Hand ausgezogen worden sind</p> <p>e. Alle vorstehend nicht aufgeführten Kleider, Wäschestücke und Nebenteile der Kleidung, gleichviel, ob Fäden von Hand ausgezogen worden sind oder nicht</p>	<p>Zoll des Gesundheitskrepps, je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 3.50 per kg netto.</p> <p>Zoll des höchstbelasteten zur Konfektion verwendeten Artikels, mit Zuschlag von Fr. 3.50 per kg netto.</p> <p>Zolle der Stickereien je nach der Art, mit Zuschlag von Fr. 6 per kg netto.</p> <p>Zoll des höchstbelasteten zur Konfektion verwendeten Artikels, mit Zuschlag von Fr. 12 per kg netto.</p> <p>Zoll des höchstbelasteten zur Konfektion verwendeten Artikels, mit Zuschlag von Fr. 12 per kg netto.</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>15%</p>
		v. Wert	

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
aus 460 ^{bi}	<p>Krawatten, Krawattenkragen aus Gewebe oder Stickerei jeder Art und von jeder Form, ganz oder teilweise konfektioniert:</p> <p>a. Krawatten, bestickt oder hergestellt aus Verbindungen von Stickerei und Spitzen oder Tull oder aus Verbindungen von Stickerei, Spitzen und Tull, wenn keine Fäden von Hand ausgezogen worden sind</p> <p>b. Dieselben Artikel, wenn Fäden von Hand ausgezogen worden sind . . .</p>		<p>Fr. Rp.</p> <p>Zoll des höchstbelasteten zur Konfektion verwendeten Artikels, mit Zuschlag von Fr. 12 per kg netto.</p> <p>v. Wert 15 %</p>
aus 460 ^{ter}	<p>Kragen und Manschetten, Hemdenbrust-einsätze und Vorhemden aus Geweben oder Stickerei, ganz oder teilweise konfektioniert:</p> <p>a. Kragen, Manschetten, Hemdenbrust-einsätze und Vorhemden, bestickt oder hergestellt aus Verbindungen von Stickerei und Spitzen oder Tull, oder aus Verbindungen von Stickerei, Spitzen und Tull, wenn keine Fäden von Hand ausgezogen worden sind</p> <p>b. Dieselben Artikel, wenn Fäden von Hand ausgezogen worden sind</p>		<p>Zoll des höchstbelasteten zur Konfektion verwendeten Artikels, mit Zuschlag von Fr. 12 per kg netto.</p> <p>v. Wert 15 %</p>
<p>Allgemeine Bestimmung betreffend die bestickten Artikel.</p> <p>I. Als nicht konfektionierte Artikel sind anzusehen:</p> <p>1. Die Taschentücher aus Gewebe, bestickt oder nicht, deren geradlinige oder krummlinig ausgeschnittene (sog. Mouchoirs dits à écailles) oder ausgezackte Ränder durch einen als Saum dienenden Stickereistich (Feston- oder Kettenstichstickerei) beendet sind.</p>			

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
	<p>2. Die bestickten Taschentücher, die entweder mit einem das Gewebe überragenden und den Kantensaum (engrehure) nachahmenden Feston oder mit einem auf mechanischem Wege am Rande des Gewebes selbst hergestellten Spitzenfeston (Feston à picots) endigen, gleichviel ob der Rand ungenäht umgeschlagen worden ist oder nicht.</p> <p>Die Taschentücher, die Festons dieser Art aufweisen, werden jedoch in jedem Falle als bestickt angesehen, selbst dann, wenn sie keine Stickerei im Grundgewebe aufweisen.</p> <p>II. Als nicht konfektioniert sind auch die Stickereien, sog. Meterware, anzusehen, deren Bestandteile durch Zusammennähen nach senkrechten, wagrechten, gebrochenen oder gekrümmten Linien vereinigt sind. Das gleiche gilt für gestickte, auf gleiche Weise gewonnene Motive, sofern sie nicht fertige Gegenstände, wie Kragen, Krawatten usw. darstellen, oder durch andere Näharbeit als Zusammensetzen (raboufissage) vereinigt sind.</p> <p>Ebenfalls sind nicht als konfektioniert zu betrachten die Stickereimeterware und die Motive, die aus Verbindungen von Stickereien, Verbindungen von Stickereien und Spitzen oder Tüllen und Verbindungen von Stickereien, Spitzen und Tüllen hergestellt sind.</p> <p>III. Als nicht konfektioniert sind die Motive, wie Blumen etc. anzusehen, die durch Vereinigung oder Übereinandersetzung von Stickereien gebildet werden, selbst dann, wenn die Vereinigung oder die Übereinandersetzung Näharbeit, einen Knopf oder ähnliche Zubehör aufweist.</p> <p>Als nicht konfektioniert sind zu betrachten die Stickereimeterware und die Motive, die aus Verbindungen von Stickereien, Verbindungen von Stickereien und Spitzen oder Tüllen und Verbindungen von Stickereien, Spitzen und Tüllen hergestellt sind, selbst wenn die Vereinigung durch Näh- oder Stickereiarbeit erfolgt ist.</p> <p>Als nicht konfektioniert ist die Stickereimeterware anzusehen, die nur einen einfachen Saum aufweist.</p>		Fr. Rp.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
476 ^{ter}	<p>Zugerichtete Häute, andere, mit Talg oder Degras behandelt, gewichst, naturfarbig, farbig, chagriniert, gaufriert, genarbt, gegläntzt, bedruckt, maroquiniert, matt, geschwärzt bemalt, kariert, gefärbt usw.:</p> <p>a. Kuhhäute, Rindhäute, Ochsenhäute, Bullenhäute, Büffelhäute, Rosshäute, Eselhäute, Maultierhäute und andere grosse Häute mit Ausnahme der im Absatz c enthaltenen; Spalte (croûtes), Seiten und Abfälle</p> <p>b. Ziegen- und Zickelhäute, Schaf- und Lammhäute, Kalbshäute, einschliesslich der Spalte (croûtes), der Häuse, der Seiten und Abfälle von den vorgenannten Tieren:</p> <p>Ziegen- und Zickelhäute, Schaf- und Lammhäute</p> <p>Kalbsfelle und andere kleine Felle</p> <p>c. Fische, Seehunde und andere Seetiere, Schlangen, Eidechsen, Krokodile und dergleichen; Spalte (croûtes)</p>	<p>Wert</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>6 %</p> <p>6 %</p> <p>5 %</p> <p>7 %</p>
aus 481	<p>Stiefeletten oder Schnürschuhe (bottines ou souliers brodequins):</p> <p>Ledersohlen, Oberleder gewichster Rindspalt, weder maroquiniert noch lackiert .</p> <p>Aus farbigem Ziegenleder, Zickelleder oder nachgeahmtem Zickelleder, Maroquin, Fohlenleder, sämischgarem, gewichstem, naturfarbenem, lackiertem, glaciertem Kalbleder oder jedem andern nicht genannten Leder, aus reinem oder gemischtem Seidengewebe</p>	<p>»</p> <p>»</p>	<p>12 %</p> <p>15 %</p>

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
496	Waren, auf verschiedenem Wege vergoldet oder versilbert: Bijouterie mit Gold oder Silber, auf Silber, auf Kupfer. Weissmetall oder Chryso- kalk doubliert Plattierte Waren und versilberte Gold- schmiedewaren u. dgl. vergoldete Gegen- stände: Weder ziseliert noch graviert, noch durch Matrizen, Stempel oder auf andere Weise verziert Andere	Wert kg »	Fr. Rp. 10 % 10. — 17. —
Uhrmacherwaren von kleinem Umfang:			
497	Werke zu Taschenuhren ohne Gehäuse: Werke, roh vorgearbeitet oder fertig, mit oder ohne Rucker- und Decksteinplatten, mit Steinen gefasst oder nicht, aber ohne andere Steine, ohne Ölsenkungen oder Be- standteile, welche die Steine ersetzen, ohne Federn in den Federhäusern, weder vergoldet, noch versilbert, noch vernickelt und ohne Depot oder Firnis: System Roskopf Andere Werke	per Dtzd. »	3. — 6. 50
498	Werke mit eingesetzter Hemmung oder nur mit Steinen besetzt, oder mit Ölsenkungen oder Bestandteilen, welche die Steine er- setzen, ohne Federn in den Federhäusern, weder vergoldet, noch versilbert, noch vernickelt und ohne Depot oder Firnis: Mit Zylinderhemmung Mit Ankerhemmung Mit Hemmung System Roskopf. Für komplizierte Stücke	» » » »	24. — 36. — 12. — 60. —

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
499	Werke, ganz fertig, ohne Rücksicht, ob glatt, poliert, vergoldet, versilbert, vernickelt, mit Depot oder Firnis: Mit Zylinderhemmung Mit Ankerhemmung Mit Hemmung System Roskopf. Für komplizierte Stücke	per Dtzd. » » »	Fr. Rp. 84. — 108. — 36. — 180. —
499 ^{bis}	Hemmungsträger für Uhrwerke von grossem oder kleinem Umfang, einzeln eingeführt, ohne Rücksicht auf den Stand der Bearbeitung: Mit Zylinderhemmung Mit Ankerhemmung	» »	20. — 24. —
<p style="text-align: center;">Anmerkungen zu den Nrn. 497, 498, 499 und 499^{bis}.</p> <p>1. Als Werke für komplizierte Uhren werden angesehen solche für Repetieruhren, Uhren mit Schlagwerk, Uhren mit unabhängigem Sekundenzeiger, Weckeruhren, Kalenderuhren auch mit Mondwechsel, Chronographen, Taschenchronometer mit Wippe- oder Federhemmung. Alle andern Werke, inbegriffen solche für Uhren, welche 8 Tage laufen, für Blindenuhren und für oben nicht genannte Taschenchronometer, unterliegen der Zollbehandlung als Werke ohne kompliziertes System.</p> <p>2. Als vollständige Werke und Hemmungsträger werden angesehen und je nach dem unter die Nrn. 497, 498 499 und 499^{bis} tarifiert, die einzelnen Platten (platines) dieser Werke und die Hemmungsträger je nach dem Stand der Bearbeitung.</p> <p>3. Die Zifferblätter und Zeiger auf den fertigen Uhrwerken werden als zu den letztern gehörige Teile betrachtet und werden infolgedessen nicht besonders verzollt.</p> <p>4. Die in den Nrn. 497 und 498 genannten Werke mit Federn in den Federgehäusen werden wie fertige Werke behandelt (Nr. 499).</p>			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
			Fr. Rp.
500 A	Taschenuhren, fertige, ohne kompliziertes System:		
	Mit Gehäusen aus Platin mit Zylinder- oder Ankerhemmung	per Stück	25. —
500 B	Mit Gehäusen aus Gold:		
	Mit Zylinderhemmung	»	14. —
	Mit Ankerhemmung	»	19. —
500 ^{bis}	Mit Gehäusen aus Silber:		
	Mit Zylinderhemmung	»	7. —
	Mit Ankerhemmung	»	8. —
500 ^{ter} A	Mit Gehäusen mit Gold plattiert:		
	Mit Zylinderhemmung	»	5. 50
	Mit Ankerhemmung	»	6. —
500 ^{ter} B	Mit Gehäusen aus andern Materialien:		
	Mit Zylinderhemmung	»	4. 50
	Mit Ankerhemmung	»	5. —
	Taschenuhren, fertige, komplizierte:		
501 A	Mit Gehäusen aus Platin	»	30. —
501 B	Mit Gehäusen aus Gold	»	24. —
501 ^{bis}	Mit Gehäusen aus Silber	»	12. —
501 ^{ter} A	Mit Gehäusen mit Gold plattiert . . .	»	9. —
501 ^{ter} B	Mit Gehäusen aus andern Materialien .	»	8. —
502	Taschenzähler aller Art		Zolle der fertigen Taschenuhren mit Zylinderhemmung, je nach Art der Gehäuse

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
	<p style="text-align: center;">Anmerkungen zu den Nrn. 500 A bis 504^{ter} B.</p> <p>1. Die Hemmung System Roskopf wird wie die Zylinderhemmung behandelt.</p> <p>2. Als Uhren mit kompliziertem System werden diejenigen betrachtet, welche Werke enthalten, die in Absatz 1 der Anmerkungen zu den Nrn. 497, 498, 499 und 499^{bis} genannt sind.</p> <p>3. Schaufensterchronometer, deren Werke 60 mm Durchmesser nicht überschreiten, das Spezialetui ohne Chronometeraufhängung inbegriffen, werden wie fertige Taschenuhren je nach Art verzollt; diejenigen, deren Werke einen grossern Durchmesser als 60 mm haben, und solche mit Chronometeraufhängung fallen unter die Kategorie der Schiffschronometer (504^{quater}).</p> <p>4. Auf den Werken sämtlicher nach Frankreich eingeführten Taschenuhren, ausgenommen auf denjenigen von Taschenuhren aus Platin, Gold und Silber, hat der ausländische Fabrikant in möglichster Nähe des Federhauses und sichtbar den Buchstaben M anzubringen.</p> <p>Das Einsetzen eines mit dem Buchstaben M versehenen Werkes in ein Gehäuse aus Platin, Gold oder Silber kann nur erfolgen, nachdem die Zolldifferenz bis zu dem im Generaltarif aufgeführten Ansatz für Taschenuhren aus Platin, Gold und Silber bezahlt und als Ausweis der Zahlung dieser Zolldifferenz neben dem Buchstaben M ein besonderer und je nach Art des Gehäusemetalls, Platin, Gold oder Silber verschiedener Stempel gesetzt worden ist.</p> <p>Die vom Gesetze damit beauftragten Agenten, die die Anbringung der Garantiestempel auf den Edelmetallwaren zu überwachen haben, haben die Zuschlagsabgabe zu erheben und gleichzeitig den besondern Stempel anzubringen.</p>		Fr. Rp.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
	<p>Sie sollen im weitern sich vergewissern, dass kein Werk von Platin-, Gold- und Silberuhren den Buchstaben M trägt, der nicht vom oben vorgesehenen besondern Stempel begleitet ist.</p> <p>Bei jeder Übertretung dieser Vorschriften verwirkt der Übertreter die im Gesetz über die Garantie der Platin-, Gold- und Silberwaren vorgesehenen Strafen.</p> <p>Der gleichen Strafe unterliegt, wer auf irgendeine Weise, durch Hinzufügen, Wegnehmen, Beschädigen oder Ändern von Stücken, den Buchstaben M verschwinden macht, der das Metall bezeichnet, aus dem das Gehäuse (boîtier) geformt ist.</p> <p>5. Die Portefeuilleuhren jeder Form, mit oder ohne Portefeuille, werden wie fertige Uhren nach der Art behandelt; das Portefeuille unterliegt seinem eigenen Zoll. Die Automobiluhren, mit oder ohne Bügel und Schraubmutter, werden wie fertige Uhren nach der Art behandelt. Die Werke und die Gehäuse dieser Portefeuilleuhren und Automobiluhren werden behandelt wie die Werke und Gehäuse gewöhnlicher Uhren.</p> <p>6. Die Armbanduhren und die Gehäuse von solchen werden behandelt wie fertige Uhren und Gehäuse, auch wenn sie mit Befestigungshaken verbunden sind.</p> <p>Wenn sie mit beweglichen Ösen oder Allongen versehen sind, werden diese als zum Gehäuse gehörige Teile betrachtet, sofern die Gesamtlänge des Gehäuses, mit Ösen und Allongen, 50 mm nicht übersteigt; andernfalls werden bewegliche Ösen und Haken zusammen nach ihrem eigenen Ansätze verzollt.</p>		Fr. Rp.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
			Fr. Rp.
	Uhrgehäuse und gleichgestellte Artikel und Teile von Uhrgehäusen:		
503	Fertig:		
	Aus Platin	per Stück	15. —
	Aus Gold	»	9. —
	Aus Silber	»	2. 50
	Mit Gold plattiert	»	1. 50
	Aus jedem andern Stoff.	»	0. 60
503 ^{bis}	Roh:		
	Aus Platin	»	7. 50
	Aus Gold	»	4. 50
	Aus Silber	»	1. 25
	Mit Gold plattiert	»	0. 75
	Aus jedem andern Stoff	»	0. 30
	Anmerkungen zu Nrn. 500 A bis 503^{bis}.		
	1. Unter Teilen von Gehäusen sind zu ver- stehen: die Schalenränder, Deckel und Staub- deckel.		
	2. Als Gehäuse aus Platin, aus Gold oder aus Silber werden die mit diesen Metallen ver- zierten Gehäuse angesehen. Bei der Zoll- abfertigung von Uhren und Gehäusen ist keine Rücksicht zu nehmen auf die Oliven (onglettes), Scharnieren, Zeiger, Höhenlagen (réhauts), Auf- zugskronen, aus was für Material sie auch be- stehen mögen, ferner nicht auf die Schalen- ränder, Glasreifen, Gehäuseknöpfe, Bügel, Wap- pen, Monogramme, wenn diese bloss versilbert, vergoldet oder plattiert sind.		
	3. Die teilweise platinieren goldenen Ge- häuse werden als goldene Gehäuse betrachtet. Die teilweise vergoldeten silbernen Gehäuse wer- den als silberne Gehäuse betrachtet; die ganz vergoldeten oder goldplattierten silbernen Ge- häuse, werden als silberne Gehäuse behandelt, wenn sie auf der Innen- oder Aussenseite des Bodens die gravierte Aufschrift tragen: «argent doré» oder «argent plaqué or».		

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 504 ^{ter}	<p>Die goldplattierten Gehäuse aus gewöhnlichem Metall sollen auf der Innen- oder der Aussenseite des Bodens gemäss der französischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete die gravierte Aufschrift tragen «plaqué or».</p> <p>Die Gehäuse aus nicht edlen Metallen, die vollständig vergoldet oder versilbert sind, sollen als Gehäuse aus nicht edlen Metallen behandelt werden, wenn sie auf der Innen- oder Aussenseite des Bodens gemäss der französischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete die gravierte Aufschrift tragen «métal doré» oder «métal argenté».</p> <p>4. Uhren mit Gehäusen, deren Deckel getrieben oder geprägt sind, sowie die einzelnen Gehäuse und Gehäuseteile dieser Art werden zu den gleichen Zollen und unter den gleichen Bedingungen zugelassen wie die andern Uhren, Uhrgehäuse oder Uhrgehäuseteile, sofern jene Uhren, Uhrgehäuse oder Uhrgehäuseteile gewölbt sind und nicht die flache Form einer Medaille haben.</p> <p>5. Als rohe Gehäuse werden diejenigen betrachtet, die weder poliert, noch oxydiert, noch patiniert, noch gefärbt, noch irgendwie finiert, noch mit den Scharnierstiften versehen, noch von Hand verziert sind.</p> <p>Grossuhren :</p> <p>Kleine Standuhren (montres-pendulettes) mit einfachen oder komplizierten Werken, mit beliebigem Durchmesser und Aufziehsystem, bei denen die Dicke der Platine (Platine à pont) 20 mm nicht übersteigt, die eine kreisförmige Unruhe, eine Roskopf-, Zylinder- oder Ankerhemmung aufweisen und deren Federn in Federgehäusen (Barillets) gehalten sind:</p> <p>Gehäuse (Enveloppes, cabinets ou cages)</p>		Fr. Rp.

Zolle dieser Gegenstände nach dem Material, aus dem sie bestehen.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 504 ^{ter} (Fortsetzung)	Grossuhren: Kleine Standuhren (montres-pendulettes) usw.: Werke ^{1) 2)} : Mit Hemmung nach System Roskopf Mit Zylinderhemmung Mit Ankerhemmung Mit kompliziertem System (siehe erster Absatz der Anmerkungen zu den Nrn. 497, 498, 499 und 499 ^{bis}) . .	Stück » » »	Fr. Rp. 3. — 4. 50 5. — 7. —
504 ^{quater}	Schiffschronometer, einschliesslich des Ge- häuses, Präzisions-Regulatoren (mit Se- kundenschlag)	»	230. —
505	Tourenzähler, Zähler für Elektrizität, Was- ser, Gas, Gespinnste und überhaupt alle Zähler oder Vorrichtungen mit Uhrwerk: Andere Zähler als Zähler und Geschwindig- keitsmesser, Tachymeter usw., zum Ge- brauch für Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Luft- und Wasserfahrzeuge mit elek- trischem oder Explosionsmotor, sowie Teile und Einzelstücke der genannten Zähler, Geschwindigkeitsmesser, Tachy- meter usw.: Kleine Zähler im Stückgewichte bis höchstens 5 kg Zähler im Stückgewichte von mehr als 5 kg	» kg	28. — 5. —
<p>¹⁾ Die getrennt eingeführten Werke zu kleinen Standuhren werden zu den Zöllen der Nr. aus 504^{ter} zugelassen, wenn sie offensichtlich für kleine Standuhren der Nr. aus 504^{ter} bestimmt sind.</p>			
<p>²⁾ Auf getrennt oder mit ihrem Gehäuse (enveloppes, cages ou cabinets) eingeführte Werke von kleinen Standuhren finden die Bestimmungen des Absatzes 3 der Anmerkungen zu den Nrn. 497, 498, 499 und 499^{bis} Anwendung, soweit die Zifferblätter den Merkmalen der in Nr. 509^b erwähnten Zifferblätter entsprechen.</p>			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
505 (Fortsetzung)	Tourenzähler usw.:		Fr. Rp.
	Teile und Einzelstücke von Zählern:		
	Minutenwerke mit mindestens 4 Zahlen- rollenreihen, mit Reduziervorrich- tung, aber ohne Triebssystem, im Stückgewichte von:		
	251 g bis 500 g	kg	12. 50
	100 g bis 250 g	Stück	5. —
	Unter 100 g	»	3. 25
	Andere Teile oder zusammengesetzte Stücke	»	17. —
	Einzelstücke, nicht zusammengesetzt .	Wert	20 %
	<i>Anmerkung.</i> Die Zähler für Elektrizität, einschliesslich der Zähler mit Registriervor- richtung und ihrer zusammengesetzten Teile und Einzelstücke, fallen unter diese Nummer ohne Rücksicht auf das unedle Metall (Nickel und Aluminium inbegriffen), aus dem sie hergestellt sind.		
506	Gebäudeuhren	kg	8. —
507	Glockenspiele, Spieldosen von 20 cm Länge und darüber	»	2. —
508	Kleine Spieldosen von weniger als 20 cm Länge	»	2. —
508 ^{bis}	Singvögel von beliebiger Grösse	Stück	100. —

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
	<p>Kleinuhren-Furnituren für Werke, Gehäuse und Hemmungsbrücken:</p> <p>Furnituren, rohe oder fertige, auch aus Edelmetall, verplattint, vergoldet, versilbert, vernickelt oder verschieden zusammengesetzt oder aus irgendwelchen andern Stoffen:</p>		Fr. Rp.
509 A	Spiralfedern, mit oder ohne Rolle, deren Reingewicht, innere Verpackung (Papier) inbegriffen, 50 g per Gros nicht übersteigt	Gros	5. —
509 B	Brücken, Federgehäuse ohne Federn, Unruhebrücken (coqs), Schenkel (barettes), Federachsen, Aufzugskronenstifte mit oder ohne bewegliches Doppelrad und Zeigerwerkrad, Räder; Zifferblätter in Email, Metall oder irgendwelchem andern Stoffe, deren Durchmesser oder kleinste Seite 100 mm nicht übersteigt; Gehäuseknöpfe, Ringe, Aufzugskronen, Höhenlagen, Springfedern	kg brutto	6. —
509 C	Alle übrigen Furnituren, mit Ausnahme der Uhrplatten oder Hemmungsbrücken, der Schalenränder, Deckel und Staubdeckel von Gehäusen	»	18. —
	<p>Anmerkungen zu den Nrn. 509 A bis 509 C.</p> <p>1. Als Federn für Kleinuhren werden alle diejenigen betrachtet, deren Breite höchstens 5 mm beträgt.</p> <p>2. Als Zeiger für Kleinuhren werden alle diejenigen betrachtet, deren Länge höchstens 50 mm beträgt.</p> <p>3. Die speziell für Kleinuhren bearbeiteten Steine, gleichviel, ob sie fertig oder nicht fertig zugerichtet, natürlich oder künstlich, gefasst oder ungefasst sind, werden wie Uhrenfurnituren der Nr. 509 C verzollt.</p> <p>4. Alle Furnituren für klein- und grossformatige Hemmungsbrücken fallen unter die Nummern 509 A bis 509 C.</p>		

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
aus 510 A	<p>Dampfmaschinen, feststehende, und Schiffsmaschinen, immer von ihren Kesseln getrennt, Dampfpumpen, Luft- und Gaskompressoren verschiedener Art und alle anderweitig nicht genannten Antriebsmaschinen:</p> <p>Mit Kolben, im Stückgewichte von:</p> <p>100,000 kg und mehr</p> <p>50,000 kg bis 100,000 kg ausschliesslich</p> <p>25,000 » » 50,000 » »</p> <p>5,000 » » 25,000 » »</p> <p>1,000 » » 5,000 » »</p> <p>250 » » 1,000 » »</p> <p>Weniger als 250 kg</p> <p>Ohne Kolben:</p> <p>Dampfturbinen, im Stückgewichte von:</p> <p>1000 kg und mehr</p> <p>Andere, im Stückgewichte von:</p> <p>100,000 kg und mehr</p> <p>50,000 » bis 100,000 kg ausschliesslich</p> <p>10,000 » » 50,000 » »</p> <p>1,000 » » 10,000 » »</p> <p>250 » » 1,000 » »</p>	<p>100 kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>100 kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>70. —</p> <p>85. —</p> <p>95. —</p> <p>125. —</p> <p>140. —</p> <p>160. —</p> <p>180. —</p> <p>Die Zölle der Maschinen mit Kolben mit Zuschlag von 25%.</p> <p>145. —</p> <p>175. —</p> <p>225. —</p> <p>275. —</p> <p>380. —</p>
510 B	<p>Pumpen ohne Kolben (Zentrifugalpumpen) und Kompressoren ohne Kolben</p>		<p>Die Zölle der Maschinen ohne Kolben, je nach der Gewichtsklasse, mit Abschlag von 25%.</p>

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
510 C	Kompressoren, mit Kolben, mehr als zwei-stufige, im Stückgewichte von: 5000 kg und mehr 1000 kg bis 5000 kg ausschliesslich . . . 250 » » 1000 » » . . . Weniger als 250 kg » . . .	Die Zölle der Maschinen mit Kolben. 100 kg » »	Fr. Rp. 147. — 175. — 200. —
aus 510 D	Dieselmotoren und Gasmotoren, im Stückgewichte von: 100,000 kg und mehr 50,000 » bis 100,000 kg ausschliesslich 10,000 » » 50,000 » » 5,000 » » 10,000 » » 2,500 » » 5,000 » » 1,000 » » 2,500 » »	» » » » » »	135. — 150. — 160. — 165. — 170. — 180. —
510 E	Glühkopfmotoren (Halbdiesel), einschliesslich derjenigen für die Schifffahrt . .		Zölle der Motoren usw., je nach der Gewichtsklasse, mit Abschlag von 15%.
aus 510 F	Dieselmotoren für die Schifffahrt		Zölle der Dieselmotoren, (Nr. 510 D).
512 B	Lokomotiven, im Stückgewichte von ¹⁾ : mehr als 55 Tonnen von 30 bis 55 Tonnen einschliesslich . . weniger als 30 Tonnen	100 kg » »	145. — 150. — 165. —
<p>¹⁾ Für Lokomotiven in Spezialausführung oder solche, die besondere Einrichtungen haben (Lokomotiven mit mehreren Kesseln, mit mehreren Führerständen, Lokomotiven mit Dampfrehgestell usw...) sind die obigen Zölle mit einem Zuschlag von 25% zu entrichten.</p> <p>Ausnahmsweise werden Berglokomotiven, Zahnradlokomotiven und die elektrischen Lokomotiven mit doppeltem Führerstand nicht als Lokomotiven in Spezialausführung oder als solche, die besondere Einrichtungen haben, betrachtet.</p> <p>Elektrische Apparate, die zur Fortbewegung von Lokomotiven dienen, werden für sich nach dem für sie vorgesehenen Ansatz verzollt.</p>			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
512 ^{bis} A	Pumpen, im Stuckgewichte von: 10,000 kg und mehr 1,000 » bis 10.000 kg einschliesslich . . 500 » » 1,000 » » . . 150 » » 500 » » . . weniger als 150 kg	100 kg » » » »	Fr. Rp. 80. — 90. — 100. — 110. — 140. —
512 ^{bis} B	Hydraulische Maschinen mit Radern, mit Kolben, mit Turbinen, Schutzen für hy- draulische Anlagen. im Stuckgewichte von: 10,000 kg und mehr 2,000 » bis 10.000 kg ausschliesslich . . 1,000 » » 2,000 » » . . 250 » » 1,000 » » : hydraulische Turbinen andere Weniger als 250 kg: hydraulische Turbinen Andere	» » » » » » » »	95. — 120. — 155. — 180. — 190. — 210. — 230. —
aus 512 ^{bis} C	Regulatoren von hydraulischen Turbinen .		Zolle der hydraulischen Turbinen (Nr 512 ^{bis} B).
513	Tender für Dampflokomotiven.	100 kg	56. —
515	Kratzen ohne Beschlag und Zubehörvor- richtungen hierzu, ausschliesslich der Be- lagbrettchen und Kardenbänder	»	150. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
516	Textilvorbereitungs- und Veredlungsma- schinen: Maschinen zum Reinigen, Aufschliessen, Zubereiten, Trocknen, Karbonisieren von Spinnstoffen und ihren Abfällen; zugehörige Maschinen zum Haspeln, Zwirnen und Aufbäumen, sowie Vor- bereitungsmaschinen für die Weberei; Maschinen zum Färben, Bleichen, Ap- pretieren, Fertigmachen und damit zu- sammenhängenden und ähnlichen Be- arbeitungsvorgängen für Textilerzeug- nisse in jedem Zustand Maschinen für Bleichereien, Färberei- und Reinigungsanstalten Andere nicht genannte Textilmaschinen.	100 kg	Fr. Rp. 140. — 115. — 135. —
517	Ringspinn- und Ringzwirnmaschinen . . .	»	110. —
517 ^{bis}	Andere Spinnmaschinen, Wagenspinner usw.	»	115. —
518	Webstühle: Seidenwebstühle: Automatische Mit mehreren Schiffchen Andere Andere Webstühle: Automatische Mit mehreren Schiffchen Andere	» » » » » » » » »	130. — 110. — 90. — 110. — 90. — 85. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
519	<p>Maschinen oder Stühle zum Stricken oder Wirken:</p> <p>Aus 5. — Maschinen oder Stühle, flacharbeitende, zum Stricken. Flachstrickmaschinen. für Hand- und Motorbetrieb. mit Zungennadeln arbeitend, die auf zwei Nadelbetten verteilt worden sind, für die Herstellung von Trikotwaren in flachen Stücken oder schlauchartiger Form, mit oder ohne selbsttätige Mindervorrichtungen:</p>		Fr. Rp.
aus 524 A	<p>Dynamo-elektrische Maschinen und elektrische Transformatoren für Industriezwecke, trocken oder in Öl, im Stückgewichte von:</p>		
	Handstrickmaschinen	v. Werte	15 %
	Motorstrickmaschinen, einschliesslich derjenigen mit überwendlichen Maschinen	»	15 %
	3000 kg und mehr	kg	1. 30
	1000 kg einschliesslich bis 3000 kg ausschliesslich	»	1. 45
	500 kg einschliesslich bis 1000 kg ausschliesslich	»	1. 90
	200 kg einschliesslich bis 500 kg ausschliesslich	»	2. 80
	50 kg einschliesslich bis 200 kg ausschliesslich	»	3. 20
	10 kg einschliesslich bis 50 kg ausschliesslich	»	4. 50

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 524 A (Fortsetzung)	Dynamo-elektrische Maschinen usw.:		Fr. Rp.
	5 kg einschliesslich bis 10 kg ausschliesslich	kg	9. 80
	2 kg 500 einschliesslich bis 5 kg ausschliesslich	»	15. —
524 B	Dynamo-elektrische Maschinen für die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen aller Art (Wagen, Schiffe, Luftschiffe, Flugzeuge usw.):		
	In Verbindung mit Zündapparaten für Explosionsmotoren (Magnetos oder andere), ohne Rücksicht auf das Gewicht	»	11. —
	Andere		
aus 524 ^{bis} A	Elektrische und elektrotechnische Apparate:		
	Zündapparate für Explosionsmotoren aller Art:		
	Magnetos, die zwei Funken per Umdrehung geben, und andere Zündapparate für Motoren von 6 Zylinder und darunter, im Stückgewichte von:		
	Mehr als 2 kg bis 4 kg	kg	18. —
	Mehr als 4 kg	»	14. —
	Magnetos, die 4 Funken per Umdrehung geben, und andere Zündapparate für Motoren von mehr als 6 Zylinder	»	22. —

Zollbehandlung nach Nr. 524 A.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
524 ^{bis} B (Fortsetzung)	<p>Apparate zum Schalten etc.:</p> <p>Automatische Apparate, die komplett eingeführt werden, einschliesslich der automatischen Vorrichtungen</p> <p>Automatische Vorrichtungen, die besonders eingeführt werden und für die obgenannten Apparate bestimmt sind</p> <p>Apparate für automatische Stromregulierung</p> <p><i>Anmerkung.</i> Die Zeitschalter fallen unter diese Nummer, und zwar ohne Rücksicht auf das unedle Metall (Nickel und Aluminium inbegriffen), aus dem sie hergestellt sind.</p> <p>Elektrische Apparate, sog. Gleichrichter (redresseurs de courant)¹⁾</p> <p>Ventile, Röhren oder Lampen für Dampf- oder Glimmlicht, weissglühend oder fluoreszierend, für die vorgenannten Apparate, im Stückgewichte von:</p> <p>Mit Glas- oder durchsichtigen Behältern:</p> <p>20 kg und mehr</p> <p>5 kg einschliesslich bis 20 kg ausschliessl.</p> <p>1 kg einschliesslich bis 5 kg ausschliessl.</p> <p>0 kg 500 einschliessl. bis 1 kg ausschliessl.</p> <p>weniger als 0 kg 500</p>	<p></p> <p>Zölle der nicht automa- tischen Apparate, mit einem Zuschlag von 25%.</p> <p>v. Werte</p> <p>»</p> <p>Zölle der Transforma- toren für Industriezwecke (Nr. 524 A).</p> <p>kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>20 %</p> <p>15 %</p> <p>65. —</p> <p>80. —</p> <p>100. —</p> <p>160. —</p> <p>220. —</p>
<p>¹⁾ Die Ventile, Röhren oder Lampen sowie die Mess- apparate sind besonders zu verzollen gemäss den für sie geltenden Ansätzen, selbst wenn sie auf den Gleichrichtern montiert, für die sie bestimmt sind, eingeführt werden.</p>			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
524 ^{bis} B (Fortsetzung)	Elektrische Apparate usw.: Mit Metallbehältern: 3000 kg und mehr 1000 kg einschliesslich bis 3000 kg aus- schliesslich weniger als 1000 kg	kg » »	Fr. Rp. 8.— 10.— 14.—
524 ^{bis} H	Signalapparate und elektrische Kontroll- apparate mit Fernsteuerung, Eisenbahn- signal- und Fernmeldeapparate, mit oder ohne Metallgehäuse, im Stückgewichte von: 1000 kg und mehr 500 kg einschliesslich bis 1000 kg aus- schliesslich 200 kg einschliesslich bis 500 kg aus- schliesslich 50 kg einschliesslich bis 200 kg aus- schliesslich 10 kg einschliesslich bis 50 kg ausschliess- lich 2 kg einschliesslich bis 10 kg ausschliess- lich Weniger als 2 kg	» » » » » » »	2. 25 3.— 3. 50 4.— 5. 30 24.— 26.—
524 ^{bis} I	Elektrische Messinstrumente, mit Ausnahme der in der Nr. 505 enthaltenen Zähler . . Transformatoren, zu diesen Apparaten ge- hörend	v. Werte kg	18 % 4. 50

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 524 ^{bis} K	<p>Elektrische Heizgeräte einschliesslich der elektrischen Öfen¹⁾, im Stückgewichte:</p> <p>a. Aus geformtem Gusseisen, mit oder ohne Verzierung (Polierung, Emaillierung, Vernickelung usw.):</p> <p>bis 50 kg kg</p> <p>von 50 kg bis 200 kg einschliesslich »</p> <p>über 200 kg »</p> <p>b. Aus Eisen- oder Stahlblech, mit oder ohne Verzierung (Polierung, Emaillierung, Vernickelung usw.):</p> <p>bis 15 kg »</p> <p>von 15 kg ausschliesslich bis 50 kg einschliesslich »</p> <p>von 50 kg ausschliesslich bis 200 kg einschliesslich »</p> <p>über 200 kg »</p> <p>c. Aus reinem Kupfer oder Kupferlegierungen, mit oder ohne Verzierung (Polierung, Emaillierung, Vernickelung usw.):</p> <p>bis 20 kg »</p> <p>von 20 bis 100 kg »</p> <p>über 100 kg »</p>		<p>Fr. Rp.</p> <p>4. 50</p> <p>2. 40</p> <p>2. 25</p> <p>5. 60</p> <p>4. —</p> <p>3. 50</p> <p>3. —</p> <p>6. —</p> <p>4. 50</p> <p>4. —</p>
524 ^{bis} L	<p>Elektrische Bügeleisen im Gewichte von:</p> <p>über 5 kg »</p> <p>5 kg und weniger »</p>		<p>2. 70</p> <p>3. 25</p>
<p>¹⁾ Die Messapparate, die auf die Heizapparate montiert sind oder nicht, werden besonders verzollt gemäss dem für sie geltenden Ansatz.</p>			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 524 ^{bis} M	Gefriermaschinen für den Hausbedarf, Putz- maschinen, Knetmaschinen (Teigknet- maschinen usw.), im Stückgewichte von: 10 kg und darüber 5 kg einschliesslich bis 10 kg ausschliesslich 2 kg 500 einschliesslich bis 5 kg aus- schliesslich Weniger als 2 kg 500	kg » » »	Fr. Rp. 5. 60 8. — 12. — 21. —
524 ^{bis} N	Elektrische und elektrotechnische Apparate, in den vorstehenden Nummern nicht ge- nannt: mit Wicklungen aus isoliertem Draht . . ohne Wicklungen aus isoliertem Draht, im Stückgewichte von: 1000 kg und mehr 200 kg einschliesslich bis 1000 kg aus- schliesslich 50 kg einschliesslich bis 200 kg aus- schliesslich 10 kg einschliesslich bis 50 kg aus- schliesslich Weniger als 10 kg	v. Werte kg » » » »	20 % 1. 70 2. 60 3. 40 4. 50 6. 20
aus 525	Werkzeugmaschinen und ähnliche Maschinen: Maschinen zum Herstellen von Verzah- nungen, ohne Rücksicht auf die Form der Zahnung, im Gewichte von: 1000 kg bis 5000 kg ausschliesslich . . Maschinen zum Schärfen von Metallen und Erzeugnissen aus Metallen, im Ge- wichte von: 1000 kg bis 3000 kg 250 kg bis 1000 kg	100 kg » »	130. — 125. — 175. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
525 ^{bis A}	Maschinen für die Müllerei und Walzen- mühlen: Getreidebrechmaschinen im Gewichte von mehr als 1000 kg Andere	100 kg »	Fr. Rp. 90. — 105. —
aus 525 ^{bis B}	Maschinen und Apparate für die Zucker- bäckerei, die Feinbäckerei, Schokoladen- herstellung und Zubereitung von Kakao, Maschinen für die Herstellung von Teig- waren, im Stückgewichte von: 2000 kg und mehr 500 » bis 2000 kg ausschliesslich . . 250 » » 500 » » Weniger als 250 kg	» » » »	100. — 125. — 150. — 190. —
525 ^{bis C}	Hebevorrichtungen, einschliesslich der Fahr- stühle und ihrer Zugkabel, Wagen, Brückenwagen und Pressen, anderweit nicht aufgeführt, im Stückgewichte von: 20,000 kg und mehr 1,000 » bis 20,000 kg ausschliesslich . 500 » » 1,000 » » Weniger als 500 kg	» » » »	60. — 75. — 90. — 110. —
525 ^{bis D}	Transmissionsscheiben	»	80. —
aus 525 ^{ter}	Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, Re- gistrierkassen, ähnliche Vorrichtungen so- wie deren Einzelteile, im Stückgewichte von: 30 kg und mehr 10 » bis 30 kg ausschliesslich 2 » » 10 » »	» » »	1200. — 1750. — 1950. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
525 ^{septies}	Maschinen für die Seifenfabrikation, die Stearinfabrikation und die Fabrikation von Kerzen, mit Ausnahme der Dochtflechtmaschinen, diese verschiedenen Maschinen im Stückgewichte von:		Fr. Rp.
	6000 kg und mehr	100 kg	75. —
	3000 » bis 6000 kg ausschliesslich . .	»	85. —
	1000 » » 3000 » » . .	»	95. —
	250 » » 1000 » » . .	»	105. —
	Weniger als 250 kg	»	125. —
aus 525 ^{octies} A	Geschirrwash- und Tröckneapparate, Bürsten- oder Schleudersystem, im Stückgewichte von:		
	325 kg bis 1000 kg	»	100. —
525 ^{octies} C	Stickmaschinen; vollständige Maschinen und Apparate, anderweit nicht genannt oder nicht einbegriffen, im Stückgewichte von:		
	25,000 kg und mehr	»	60. —
	15,000 » bis 25,000 kg ausschliesslich .	»	65. —
	10,000 » » 15,000 » » . .	»	70. —
	7,500 » » 10,000 » » . .	»	75. —
	5,000 » » 7,500 » » . .	»	80. —
	1,000 » » 5,000 » » . .	»	90. —
	250 » » 1,000 » » . .	»	120. —
	100 » » 250 » » . .	»	130. —
	Weniger als 100 kg	»	140. —
aus 526 ^{quinquies} D	Kocher und Kochherde (cuisinières) für Gas, emailliert oder nicht, und deren Einzelteile, einschliesslich der vernickelten Teile, sofern sie 25% des Gesamtgewichts nicht übersteigen		210. —
aus 526 ^{sexies}	Gliederkessel (chaudières à section) für Warmwasserheizung	»	60. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
527	Apparate für die Zuckerfabrikation, Siede- vorrichtungen für Brauereien, Brenne- reien, Parfumeriefabriken, Apotheken, Küchen, wobei Kupfer und Bronze dem Ge- wichte nach vorherrschen, im Gewichte von: 5000 kg und mehr 250 kg bis 5000 kg ausschliesslich . . . Weniger als 250 kg	100 kg » »	Fr. Rp. 185. — 250. — 295. —
527 ^{bis}	Apparate zur Kälteerzeugung, im Stück- gewichte von: 10,000 kg und mehr 500 kg bis 10,000 kg ausschliesslich . . Weniger als 500 kg	» » »	85. — 120. — 175. —
530	Flacher Eisen-, Stahl- oder Kupferdraht, auch in gleichen Längen geschnitten (We- berblätterzähne), für die Fabrikation von Weberblättern oder Weberkämmen; Drähte aus denselben Metallen, gedoppelt oder nicht, speziell fabriziert für die Herstellung von Weberlitzten und Weberzähnen, ein- schliesslich der Streifen u. Bänder, gezahnt oder nicht, für Vorbereitungszyylinder und Kardenvorkratzer, aus Eisen, Stahl oder Kupfer, auch poliert, verzinkt, verkupfert, vernickelt, verbleit oder galvanisiert, mit einem Durchmesser oder einer Dicke von: 5/10 mm und mehr Weniger als 5/10 mm	» »	170. — 225. —
531	Weberkämme, Beschläge, Weberblätter und Weberschäfte aus Eisen-, Stahl- oder Kupferdraht, einschliesslich der falschen Metallweberschäfte und der Metall-Litzen, mit oder ohne Rahmen, auch eingeführt mit den Stühlen, zu denen sie gehören	»	250. —

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
531 (Fortsetzung)	Dieselben vernickelt <i>Anmerkung:</i> Die separat eingefuhrten Rahmen werden zum halben Zoll der Nummern zugelassen, in welchen sie eingereiht sind.	Zoll wie oben, mit einem Zuschlag von 5%.	Fr. Rp.
532 ^{quater}	Automatische oder mechanische Schmierapparate aus Eisen, Guss. Stahl, Kupfer oder Messing, auch mit Behältern aus Glas, andere als für Fahrräder oder Motorfahrzeuge	100 kg	300. —
532 ^{quinquies}	Reduktionsgetriebe (réducteurs de vitesse), im Stückgewichte von: 400 kg und mehr 50 kg bis 400 kg Weniger als 50 kg	» » »	120. — 140. — 160. —
aus 533 A	Einzelteile von Maschinen, Steuerungen (timonerie), Bremsschaltungen und Transmissionen aus geschmiedetem oder gepresstem Eisen oder Stahl, aus Formeisen und Formstahl, aus schmiedbarem Guss, im Stückgewichte von: Roh: Mehr als 500 g bis 1 kg einschliesslich Mehr als 200 g bis 500 g einschliesslich 200 g oder weniger Bearbeitet: Geriffelte Walzen für Textilmaschinen, im Gewichte von 1 bis 15 kg. Lamellen für automatische Kettenfadenwächter Andere: Mehr als 1000 kg. » » 300 » bis 1000 kg einschl. » » 100 » » 300 » »	» » » » » 100 kg » »	190. — 230. — 250. — 200. — Zolle der Nr. 531. 130. — 200. — 225. —

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
aus 533 A (Fortsetzung)	<p>Einzelteile von Maschinen usw.</p> <p>Andere:</p> <p>Mehr als 15 kg bis 100 kg einschl.</p> <p>» » 1 » » 15 » »</p> <p>» » 500 g » 1 » »</p> <p>» » 200 » » 500 g »</p> <p>200 g oder weniger</p> <p><i>Anmerkung:</i> Als roh werden auch die unter Nr. 533 A fallenden Teile zugelassen, welchen nach dem Schmieden, Pressen, Formen oder Giessen die Gusszapfen oder der Überguss und die Gussnähte durch irgendein Verfahren entfernt worden sind, sofern diese Arbeiten nicht zu einer eigentlichen Bearbeitung der Oberfläche des Gegenstandes Anlass gegeben haben. Es ist gleichgültig, ob diese Arbeiten von Hand oder mit der Maschine ausgeführt worden sind.</p>	100 kg » » » »	Fr. Rp. 250. — 300. — 350. — 375. — 400. —
533 ^{quinquies}	<p>Teile von Turbinen mit Dampf-, Gas-, Petroleumbetrieb oder für den Betrieb mit irgendwelcher andern Gas- oder explosiven Mischung, aus Eisen, schmiedbarem Guss oder Stahl, bearbeitet:</p> <p>Schaufeln</p> <p>Andere</p> <p><i>Anmerkung:</i> In Nr. 533^{quinquies} sind nur diejenigen Bestandteile inbegriffen, die den beweglichen Teil der Turbine ausmachen, nämlich:</p>	kg Wert	10. — 17 %

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
533 ^{quinquies} (Fortsetzung)	<p>Laufräder oder Bestandteile des Laufrads (Räder, Kupplungen, Schaufeln, Flügel); Leitschaukeln. Staukörper (diaphragmes), Scheiben;</p> <p>Verzahnungen: Zapfenlager, Widerlager, Regulierungsteile.</p> <p>Die Wellen, Rahmen, Unter- oder Obertheile des Gehäuses, Zwischengehäuse, Zylinder, Lager, Rohrleitungen usw. unterliegen den Zöllen der Einzelteile von Maschinen, je nach der Art.</p> <p><i>Die Leiträder (diaphragmes) aus Grauguss oder aus Grauguss und Stahl werden zu den Zöllen der Einzelteile von Maschinen der Nr. 535^{bis} A zugelassen.</i></p>		Fr Rp.
aus 535	<p>Einzelteile aus reinem oder mit irgendeinem andern Metall legiertem Kupfer, ausser Aluminiumbronze mit mehr als 20% Aluminiumgehalt, gegossen, geformt, geschmiedet (Zapfenlager, Hahnen und Zubehörteile, für Wasser, Gas und Dampf und andere Teile), im Stückgewichte von:</p> <p>Bearbeitet:</p> <p>Sicherheitsventile; Reduktionsventile; Radiatoren-Schieber, im Gewichte von 200 g bis 5 kg</p> <p>Andere:</p> <p>50 kg und mehr</p> <p>20 » einschl. bis 50 kg ausschl.</p> <p>10 » » » 20 » »</p> <p>5 » » » 10 » »</p> <p>1 » » » 5 » »</p>	100 kg » » » »	330. — 250. — 275. — 325. — 350. — 475. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 535 (Fortsetzung)	Einzelteile aus reinem Kupfer usw.:		Fr. Rp.
	Andere:		
	500 g einschl. bis 1 kg ausschl.	100 kg	560. —
	200 » » » 500 g »	»	720. —
	Weniger als 200 g	»	880. —
aus 535 ^{bis} A	<p><i>Spindeln für Spinn- und Zwirnmachines, mit Ausnahme der elektrischen Spindeln für künstliche Spinnstoffe:</i></p> <p><i>im Gewichte von:</i></p> <p><i>weniger als 700 g</i></p> <p><i>700 g und mehr</i></p> <p>Einzelne nicht besonders genannte Maschinen- und Transmissionsteile aus zwei oder mehreren Metallen, wie Schmiedeeisen, Stahl, Gusseisen, Zink, Zinn, Blei, reinem Kupfer oder solchem, das mit irgendeinem der in den vorhergehenden Tarifnummern genannten Metallen legiert ist, wie Zapfenlager, Hahnen und Zubehörteile, für Wasser, Flüssigkeiten, Gas und Dampf, im Stückgewichte von:</p> <p>Andere:</p> <p>300 kg und mehr</p> <p>50 » einschl. bis 300 kg ausschl.</p> <p>10 » » » 50 » »</p> <p>1 » » » 10 » »</p> <p>Weniger als 1 kg.</p>	»	400. —
		»	240. —
		»	125. —
		»	175. —
		»	240. —
		»	315. —
		»	450. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 535 ^{bis} A (Fortsetzung)	Apparate für Kunstseide-Spinnmaschinen, die zum Verteilen der chemischen Lösung in die Spinndüsen dienen, unterliegen den Zöllen der Maschineneinzelteile aus zwei oder mehr Metallen.		Fr. Rp.
aus 535 ^{ter} B	<p>Drähte und Kabel aus gewöhnlichem Metall, nur mit Email, Lackfirnis oder andern ähnlichen isolierenden Überzügen umgeben, deren Drähte einen Durchmesser haben von:</p> <p>Mehr als 50/100 mm</p> <p>» » 25/100 bis 50/100 mm . . .</p> <p>» » 8/100 » 25/100 » . . .</p> <p>» » 5/100 » 8/100 » . . .</p> <p>5/100 mm und weniger</p>	kg	<p>3. 20</p> <p>5. 50</p> <p>10. —</p> <p>15. —</p> <p>20. —</p>
aus 536	<p>Einzelteile für elektrotechnische Erzeugnisse:</p> <p>1. für Zündapparate und Dynamos zur Ausrüstung von Kraftfahrzeugen¹⁾:</p> <p>Teile von Zündapparaten für Explosionsmotoren aller Art (Magnetos und andere):</p> <p>Unterbrecher und Teile von Unterbrechern</p> <p>Verteiler, Schleifringe, Kohlenhalter und Teile davon</p> <p>Gewickelte Ankerkerne, Kondensatoren, vollständige Anker und deren Stücke oder Teile</p>	»	<p>155. —</p> <p>70. —</p> <p>40. —</p>
<p>¹⁾ Für nicht bearbeitete Teile oder Teile, die nur abgeputzt sind, ohne Zusammensetzung, Adjustierung oder Drahtwicklung, sind 70 % der oben angegebenen Zölle zu entrichten.</p>			

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 536 (Fortsetzung)	<p>Einzelteile für elektrotechnische Erzeugnisse:</p> <p>Teile von Zündapparaten für Explosionsmotoren usw.:</p> <p>Kupplungen für Magnetos und andere Zündapparate</p> <p>Andere Teile</p> <p>4. Einzelteile (bearbeitet) für elektrische Maschinen, Transformatoren, Apparate, wie: Induktoren, Anker, Wicklungen, Teile von Widerständen, Anlassern usw., im Stückgewichte von:</p> <p>Mehr als 200 kg</p> <p>200 kg und weniger</p> <p><i>Anmerkung ad 536, 5:</i> Man betrachtet namentlich als Stücke mit ElektriKERarbeit diejenigen Stücke, die einfache oder vielfache Anschlüsse, Schaltungen mit Zwischenlagen isolierter Teile, Wicklungen oder speziell zur Erzielung eines vollkommenen Kontakts zugerichtete Teile aufweisen.</p>	<p>kg</p> <p>»</p> <p>v. Werte</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>16. —</p> <p>20. —</p> <p>20 %</p>
aus 537	<p>Werkzeuge:</p> <p>Feilen und Raspeln, gehauen oder punktiert, fertig oder nicht, mit einer Länge von:</p> <p>25 cm bis 35 cm ausschliesslich . . .</p> <p>15 » » 25 » » . . .</p> <p>10 » » 15 » » . . .</p> <p>7 » » 10 » » . . .</p> <p>Weniger als 7 cm.</p>	<p>100 kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>205. —</p> <p>310. —</p> <p>430. —</p> <p>500. —</p> <p>600. —</p>

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
aus 537 (Fortsetzung)	Werkzeuge:		Fr. Rp.
	Rechtwinklige Schaber zur Entfernung der überflüssigen Farbe von den Walzen der Stoffdruckmaschinen	100 kg	200. —
	Giessereiwerkzeuge [Haken, Giesskellen, Polierschaufeln (Lissoirs)].	v. Werte	15 %
	Schaber (Grattoirs) für Mechaniker . .	»	14 %
aus 549	Nagelfeilen	100 kg	1400. —
554	Mechanischer oder Ornamentguss, das Stück wiegend:		
	200 kg und darüber	»	30. —
	50 kg einschliesslich bis 200 kg ausschliesslich	»	35. —
	5 kg einschliesslich bis 50 kg ausschliesslich	»	45. —
	Weniger als 5 kg	»	60. —
aus 566 ^{bis}	Schrauben, Bolzen, Ring-, Stütz-, Hakenbolzen, Niete, Muttern und alles nicht genannte Bolzen- oder Schraubenmaterial, mit Schraubengewinde versehen oder nicht, auch poliert, gefirnisst oder mit irgendeinem Überzug, auf der Drehbank oder Formdrehbank bearbeitet, mit Ausnahme der Holzschrauben, mit einem Durchmesser von:		
	6 bis 8 mm	»	310. —
	3 bis 6 mm	»	360. —
	Weniger als 3 mm	»	450. —
aus 567	<i>Flanschen und Röhrenverbindungsstücke aller Art aus Eisen, schmiedbarem Guss, Stahl oder Gussstahl, geschweisst oder ohne Schweissnaht, roh oder bearbeitet</i>	100 kg netto	125. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 567 ^{bis}	<p><i>Anmerkung:</i> Zu den obengenannten Zöllen werden zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gegenmuttern mit Gewinde aus Eisen, schmiedbarem Guss, Stahl, für Gas-, Dampf-, Wasser- u. a. Leitungen, deren eine Oberfläche eine Verstärkung oder eine halbzyllindrische Ausbuchtung aufweist; 2. Stopfen mit Gewinde, aus Eisen, Guss-eisen, schmiedbarem Eisen, Stahl, für Röhrenverbindungsstücke, gleichzeitig wie diese Verbindungsstücke eingeführt und unter der Bedingung, dass ihre Zahl diejenige der zu schliessenden Öffnungen nicht übersteigt. <p>Bei Maschinen oder mechanischen Geräten schweizerischen Ursprungs, die getriebene oder nahtlose Röhren und Rohrschlangen aus Eisen oder aus Stahl oder Dampfkesselschüsse (viroles) aufweisen, gleichviel ob sie in Maschinenbestandteile umgewandelt sind oder nicht, geniessen die Röhren und Rohrschlangen den Minimaltarif, und zwar ohne Rücksicht auf das Ursprungsland dieser Gegenstände, selbst wenn sie getrennt nach den für sie in Betracht kommenden Ansätzen zu verzollen sind. Wenn die genannten Röhren und Rohrschlangen getrennt eingeführt werden, geniessen sie ebenfalls den Minimaltarif, soweit aus den vorgelegten Belegen offensichtlich hervorgeht, dass sie in der Schweiz hergestellte Maschinen oder mechanische Gerätschaften eingefügt werden sollen.</p>		Fr. Rp.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 568	<p>Haushaltungsartikel und alle Artikel aus Eisen, Stahl oder Schwarzblech, nicht anderweit genannt:</p> <p>Lakiert, weder durch Abklatsch noch auf andere Weise verziert oder bedruckt: in einer oder zwei Farben einfarbig verzinnt oder blosses Weissblech</p> <p>Einfarb. emall., auch schattiert; granitiert</p> <p>Marmoriert-emailliert, ohne Gold oder and. Metall, weder durch Abklatsch noch auf andere Weise bedruckt oder verziert</p>	<p>100 kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>90. —</p> <p>145. —</p> <p>155. —</p> <p>170. —</p>
aus 572 ^{bis}	<p>Werkzeuge aus reinem oder mit Zink oder Zinn legiertem Kupfer, auch mit einem Stiel, oder roh vorgearbeitet:</p> <p>Rechtwinklige Schaber (dieselbe Erläuterung wie bei Nr. 537).</p> <p>Giessereiwerkzeuge (Haken, Giesskellen, Polierschaufeln [lissoirs])</p>	<p>kg</p> <p>»</p>	<p>1. 50</p> <p>3. —</p>
aus 575	<p>Andere nicht genannte Gegenstände aus reinem oder mit Zink oder Zinn legiertem Kupfer:</p> <p>Schrauben- und Bolzenmaterial mit Ausnahme der Holzschrauben, mit einem Durchmesser von:</p> <p>Weder auf der Drehbank noch auf der Formdrehbank bearbeitet:</p> <p>10 mm und mehr</p> <p>10 » bis 16 mm ausschliesslich.</p> <p>5 » » 10 » »</p> <p>5 » und darunter</p> <p>Auf der Drehbank oder auf der Formdrehbank bearbeitet</p>	<p>100 kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>325. —</p> <p>360. —</p> <p>400. —</p> <p>450. —</p>
			Zolle wie oben, mit Zuschlag von 30 %.

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
575 ^{bis}	Tapezierernägel, mit Stift aus Stahl oder Eisen und mit Kopf aus reinem oder mit Zink oder Zinn legiertem Kupfer, poliert oder gefirnisst	100 kg	Fr. Rp. 87. —
aus 579	<p>Nickelwaren und vernickelte Waren:</p> <p>1. Aus reinem oder legiertem Nickel, einschliesslich Nickelstahl oder Nickelseisen, oder aus reiner oder legierter Nickelplattierung, nicht anderweit genannt oder eingereiht:</p> <p>Nur gehämmerte, gedrückte oder getriebene Stücke, das Stück wiegend:</p> <p>50 kg und darüber</p> <p>25 kg einschliesslich bis 50 kg ausschliesslich</p> <p>10 kg einschliesslich bis 25 kg ausschliesslich</p> <p>1 kg einschliesslich bis 10 kg ausschliesslich</p> <p>Weniger als 1 kg</p> <p>Gegossene, gepresste oder geschmiedete rohe Stücke</p> <p>Küchengeschirr</p> <p>Andere Gegenstände (als Tafelgeräte, Möblierungs-, Zier-, Toilette- und dgl. Gegenstände, Tafelgeschirr und -bestecke):</p> <p>Für technischen Gebrauch.</p> <p>Andere</p>	<p>kg</p> <p>»</p>	<p>1. 25</p> <p>1. 40</p> <p>1. 60</p> <p>1. 90</p> <p>2. 05</p> <p>3. 10</p> <p>5. —</p> <p>6. 50</p> <p>7. 50</p>

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 579 (Fortsetzung)	Nickelwaren und vernickelte Waren:		Fr. Rp.
	2. Aus andern unedlen Metallen als Aluminium und gleichgestellten Metallen, aber einschliesslich des Zinks, vernickelt, nicht anderweit genannt oder eingereiht:		
	Küchengeschirr	kg	5. —
	Andere Gegenstände (als Tafelgeräte, Möblierungs-, Zier-, Toilette- und dgl. Gegenstände, Tafelgeschirr und -bestecke):		
	Für technischen Gebrauch	»	6. 50
	Andere	»	7. 50
aus 579 ^{bis}	Waren aus Aluminium oder Aluminium belegt einschliesslich der Aluminiumbronze mit mehr als 20 % Aluminiumgehalt:		
	Küchengeschirr	»	7. 50
	Kabel und zusammengedrehte Metallfäden, nicht isoliert, auch mit der Seele aus weniger hoch belastetem Metall	»	5. 50
	Gegossene, gepresste oder geschmiedete Gegenstände, roh, mechanische Stücke in rohem Zustand oder nur geputzt und andere Gegenstände in gleichem Zustande	»	5. 50
	Mechanische oder andere Teile aus Blech, nur gehämmert, gedrückt oder getrieben	»	5. 50
	Reservoirs, Behälter, Fuderfässer, Bottiche mit Rauminhalt von über 40 hl und deren Einzelteile	»	3. 30
	Reservoirs, Fuderfässer, Bottiche, Heizkessel sowie deren Einzelteile und Träger mit Ausnahme der im vorhergehenden Absatz aufgeführten Artikel	»	5. —

Nummern des französischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Massstab	Zölle
607 ^{bis}	<p>Geflechte (tresses, nattes) oder geflochtene Bänder zur ausschliesslichen Verwendung in der Hutfabrikation, andere als aus Kunstseide oder ihr gleichzustellenden Erzeugnissen:</p> <p>a. Aus Stroh, Bast, Holz, Aloe, Hanf, Schilffasern, Sparterie und ähnlichen pflanzlichen Stoffen, aus natürlichem Rosshaar, in Verbindung untereinander oder zusammengeklebt oder mit Spinnstoffen gemischt, sofern das Stroh, der Bast, das Holz usw. dem Gewichte nach vorherrschen.</p> <p>b. Aus natürlicher Seide oder aus Ramie, in Verbindung untereinander oder zusammengeklebt oder mit pflanzlichen Stoffen oder Spinnstoffen gemischt, sofern die Seide oder die Ramie dem Gewichte nach vorherrschen.</p> <p>c. Aus Baumwolle, gemischt mit pflanzlichen Stoffen oder andern Spinnstoffen, sofern die Baumwolle dem Gewichte nach vorherrscht</p> <p>d. Aus Papier, Zellstoff oder Textilose, gemischt oder nicht mit pflanzlichen Stoffen oder Spinnstoffen, sofern das Papier, die Zellulose oder die Textilose dem Gewichte nach vorherrschen</p> <p>e. Aus Zelluloid oder diesem gleichzustellenden Erzeugnissen, rein oder gemischt</p>	<p>100 kg</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p> <p>»</p>	<p>Fr. Rp.</p> <p>7. 50</p> <p>190. —</p> <p>750. —</p> <p>125. —</p> <p>1000. —</p>

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
607 ^{ter}	Geflechte (tresses, nattes) oder Bänder aus künstlichem Stroh (Streifen aus Kunstseide) oder aus künstlichem Rosshaar (Nachahmung von Rosshaar aus Kunstseide, einschliesslich der mit Kunstseide überzogenen Hanf- oder andern Fasern) rein oder gemischt unter sich oder mit andern Spinnstoffen (einschliesslich des Filzes in Streifen), sofern das Kunststroh, das künstliche Rosshaar oder die gewöhnlichen Spinnstoffe einzeln oder zusammen im Gewichte vorherrschen	kg	Fr. Rp. 40. —
aus 614 ^{bis}	aus 2.— Zubehörteile und Einzelteile von Fahrrädern: Motoren und Teile davon Andere Teile oder Gegenstände einschliesslich der Ventile für Luftschläuche, Bremsen, Teile von Bremsen, Öler, Sattelfedern, Räder und Räderteile usw.: aus unedlem Metall: Roh oder nur geputzt: Verbindungsstücke Pedale	100 kg » »	800. — 300. — 400. —
aus 614 ^{ter}	Zubehörteile, Teile und Einzelstücke für alle Kraftfahrzeuge, bearbeitet oder wenn sie eine Zusammensetzung, ein Zusammensetzen oder eine Einfügung erfahren haben: Räder, mit Ausnahme derjenigen, die unter Nr. 214 fallen: Aus Eisen oder Stahlguss für Lastwagen zum Anbringen von Vollgummi- oder Blockreifen	»	60. —

Nummern des fran- zösischen Tarifs	Bezeichnung der Waren	Mass- stab	Zölle
aus 614 ^{ter} (Fortsetzung)	Zubehörteile, Teile und Einzelstücke usw.: Räder, mit Ausnahme derjenigen, die unter Nr. 214 fallen: Andere mit Ausnahme derjenigen mit Speichen aus Draht oder aus Eisen- oder Stahlröhren, mit Speichen und Felgen aus Holz, aus Eisenblech oder aus Stahl Metallteile für Räder, wie Nabern, Spei- chen usw.: aus Stahl, Eisen, gewöhnlichem oder schmiedbarem Guss: Roh Bearbeitet	100 kg » »	Fr. Rp 125. — 85. — 110. —
aus 624	Polierfilze: Aus reiner oder mit Haar gemischter Wolle, sofern die Wolle dem Gewichte nach vor- herrscht Aus Wolle und Haar, sofern das Haar dem Gewichte nach vorherrscht Aus groben Haaren	» » »	1200. — 550. — 400. —
aus 634 ^{ter} B	Mess-, Prüf- und Kaliberinstrumente: Kalibermasse und Schublehren (pieds à coulisse), Lehren, Instrumente zum Mes- sen der Blechstärke (palmers), Ferro- meter, Interferrometer und alle Instru- mente zum Messen des Winkels oder der Dicke, und ihre Einzelteile, roh oder an- ders ¹⁾	v. Wert	12 %
aus 646	Masken aus Geweben, gewachst oder nicht Skis jeder Art, Skistöcke, Hockeystöcke, Wurfscheiben, Schlitten, Bobsleighs, Wurfspiesse	kg »	12. — 6. —

¹⁾ Für Kalibermasse ohne Ablesevorrichtungen sind nur 70 % des obigen Zolles zu entrichten.

Liste B.

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Kategorie I A. Getreide, Mais, Reis und Hülsenfrüchte.	Fr. Rp. per q.
	<i>NB. ad 19.</i> Phosphatine Falières fällt unter diese Nummer.	
21	Zwieback und feine Bäckerwaren ohne Zucker . . .	40.—
	Kategorie I B. Früchte und Gemüse.	
	Obst und geniessbare Beeren, frisch:	
23	— offen oder in Säcken	2.—
	— in anderer Packung:	
24a	— — Äpfel, Birnen, Aprikosen	5.—
24b	— — andere	10.—
	Weintrauben zum Tafelgenuss, frische:	
31a	— in frankierten Poststücken bis zu 5 kg Bruttogewicht	5.—
31b	— in kleinen Paketen, Kisten, Schachteln oder Körben von höchstens 5 kg Gewicht, lose oder je 4 bis 10 zu Cageots oder Traglasten vereinigt, mit Papier- oder Leinwandumhüllung, in diesen Packungen auch in ganzen Wagenladungen eingeführt	10.—
31c	— in eichenen Fässchen von höchstens 18 kg Bruttogewicht	10.—
	<i>NB. ad 31 c.</i> Die unter dieser Nummer genannten frischen Weintrauben zum Tafelgenuss dürfen während der Monate September und Oktober nicht eingeführt werden.	
31d	— andere	15.—
37a	Datteln.	15.—
38	Mandeln, mit oder ohne Schale	10.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Gemüse, frisch:	Fr. Rp. per q.
40a	— Kohl, gelbe Rüben, Esszwiebeln	3. —
40b ¹	— Tomaten	5. —
40b ²	— andere, mit Einschluss der Artischoken, Spargeln, Gurken (cornichons), grünen Bohnen und Erbsen, Trüffel	10. —
44b	Gemüse, in Essig oder anderswie eingemacht, in Ge- fässen aller Art von 5 kg Gewicht und darunter: andere als Tomatenkonserven	40. —
Kategorie I C. Kolonialwaren und verwandte Produkte.		
52	Senf, gestossen, gemahlen oder zubereitet, ohne Rück- sicht auf die Verpackungsart	45. —
70	Zucker, geschnitten oder fein gepulvert	13. —
71	Honig	120. —
	Speiseöle:	
	— in Gefässen Art aller von mehr als 10 kg Gewicht:	
72	— — Olivenöl	10. —
73	— — andere Speiseöle.	10. —
	— in Gefässen aller Art von 10 kg Gewicht und darunter:	
74	— — Olivenöl	20. —
75	— — andere Speiseöle.	20. —
Kategorie I D. Animalische Nahrungsmittel.		
82	<i>Wildbret- und Wildgeflügelkonserven</i>	30. —
84	Geflügel, getötet.	30. —
85	<i>Geflügelkonserven.</i>	30. —
86	Eier	15. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Fische:	Fr. Rp. per q.
	— frisch oder gefroren:	
ex 87a	— — Süßwasserfische, andere als Felchen oder Forellen	2. —
87b	— — Meerfische	— 50
	— getrocknet, gesalzen, mariniert, geräuchert, oder anderswie zubereitet:	
88	— — in Gefässen aller Art von mehr als 3 kg Gewicht	2. —
	— — in Gefässen aller Art von 3 kg Gewicht und darunter:	
89a	— — — Rollmöpse, Brat- und Bismarkhäringe . .	10. —
89b	— — — andere	20. —
ex 90	Moules, frisch	10. —
ex 90	Süßwasserkrebse, frisch	30. —
ex 90	Austern, frisch	70. —
98b	Weichkäse, andere als die unter Nr. 98a genannten Spezialitäten	20. —
ex 98b	Brie, Camembert, Roquefort, Rahmkäse	8. —
	Kategorie I. E. Esswaren nicht anderweit genannt.	
ex 102	Biscuits gezuckert	80. —
ex 103	Gänseleber, zubereitet, truffiert oder nicht; Austern und Hummern, eingemacht; Oliven und essbare Schwämme in Öl	90. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
Kategorie I G. Getränke.		Fr. Rp. per q.
Wein und Weinmost:		
— in Fässern:		
— — Naturwein, bis und mit 13,0 Grad Alkoholgehalt; Weinmost:		
117a ¹	— — — roter	24. —
117a ²	— — — weisser	24. —
— — Naturwein, von 13,1 Grad Alkoholgehalt und darüber:		
117b ¹	— — — roter	30. —
117b ²	— — — weisser	33. —
117c	— — Weinspezialitäten und Süssweine, von 13,1 Grad Alkoholgehalt und darüber	30. —
119b	— in Flaschen etc., anderer als die unter Nr. 119a genannten Spezialitäten	50. —
Schaumweine:		
ex 121a	— in Flaschen	105. —
ex 121b	— in halben Flaschen	105. —
123	Alkoholfreie Weine, in Flaschen, etc.	50. —
Branntwein:		
— in Fässern, für jeden Grad reinen Alkohols, mit dem eidgenössischen Thermo-Alkoholometer gemessen:		
126a	— — Cognac, Armagnac und andere aus Wein hergestellte natürliche Branntweine; natürliche Obstbranntweine; Rum und Tafia	per Grad und q. — 40
126b	— — andere	— 80
— in Flaschen oder Krügen, ohne Rücksicht auf den Alkoholgehalt:		
127a	— — Cognac, Armagnac und andere aus Wein hergestellte natürliche Branntweine; natürliche Obstbranntweine; Rum und Tafia	per q. 50. —
127b	— — andere	80. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
128	Liqueurs, Liqueurweine und andere aromatisierte oder versüßte gebrannte Wasser: in Fässern, Flaschen oder Krügen <i>NB. ad 128.</i> Die Apéritifs Byrrh und Dubonnet fallen unter diese Nummer.	Fr. Rp. per q. 60. —
ex 190	Weinessig mit einem Gehalt an reiner Essigsäure von 12% oder weniger.	30. —
Kategorie II A. Tiere.		per Stück
192b	Pferde, andere als solche zum Schlachten	120. —
Kategorie II C. Düngstoffe und animalische Abfälle.		per q.
167	<i>Kalidünger; Stassfurterabramsätze.</i>	— 10
168	<i>Chlorkalium.</i>	— 10
Kategorie III. Häute und Felle, Leder, Lederwaren, Schuhwaren.		
Bodenleder aller Art, mit Einschluss von Kopf- und Bauchleder:		
177a	— Kernstücke	50. —
177b	— andere.	40. —
180	Schmalleder und Rindsleder, braun oder gewichst	45. —
182	Zeugleder und Riemenleder; Militärleder: schwarz oder naturfarbig	65. —
185	Treibriemen.	110. —
189	Fertige Bestandteile von Lederwaren für die Sattlerei, nicht montiert, nicht zusammengesetzt, wie: Scheu- leder, Schweifmetzen, Schlaufen aller Art zu Pferde- geschirren, etc.	70. —
Schuhe und Pantoffeln:		
194	— aus braunem oder gewichstem Rinds- und Kuh- leder, Wildleder, Croute: gefüttert	180. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Schuhe und Pantoffeln:	Fr. Rp. per q.
195	— mit Kalb-, Ross-, Chevreau-, Ziegen-, Schaf- und Phantasieoberleder, mit und ohne Futter	240. —
196	— aus Geweben aller Art ohne Ledersohle	120. —
197	— aus Filz, ohne Ledersohle	120. —
199	— aus Stramin, Filz, Baumwollstoff, Lastings, Sammet und Plusch, ausgenommen Seidensammet und Seidenplusch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz.	120. —
200	— aus Seide, Seidensammet, Seidenplusch, mit Ledersohle oder mit Lederbesatz	400. —
202	Handschuhe, lederne	550. —
	Kategorie IV. Sämereien, Pflanzen, vegetabilische Futtermittel und Abfälle.	
211 a	Laub, Schilf, Stroh, Spreu	— 20
	Kategorie V. Holz.	
221	Brennholz, Reisig, Holzborke: von Laubholz.	— 05
	Bau- und Nutzholz, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen:	
233	— Schwellen, eichene	— 80
235	— anderes (als Schwellen) aller Art: eichenes	1. 20
250	Holzwaren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt, vorgearbeitet, auch gehobelt: nicht zusammengesetzt	10. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile (mit Ausnahme der Korbmöbel sowie der unter Nr. 264b hiernach genannten Sitzmöbel aus gebogenem Buchenholz), massiv oder furniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holze:	Fr. Rp. per q.
	— glatt:	
259	— — roh, ausgenommen Sperrholzplatten, geputzt .	35. —
259 a	— — Sperrholzplatten, geputzt, roh	20. —
260	— — andere als rohe	45. —
	— gekehrt, mit Stäben verziert, graviert, mit Kerbschnitt:	
261	— — roh	45. —
262	— — andere	53. —
	— geschnitzt, gestochen, eingelegt, mit Mosaik, etc.:	
263	— — roh	90. —
264 a	— — andere	100. —
264 b	— Sitzmöbel (Gross- und Kleimmöbel) aus gebogenem Buchenholz, nicht gepolstert	53. —
	Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel; sogenannte Kleinmöbel (Nipp- und Rauchtischchen, Blumentische, Schatullen, Kassetten, Etuis, Dosen, etc.):	
268 a	— in Verbindung mit Textilstoffen, Posamentier- oder Polsterarbeit	100. —
268 b	— andere	100. —
	Fertige Holzwaren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt:	
270	— roh	35. —
271	— andere	40. —
283	Pinsel aller Art	50. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Bürstenbinderwaren, andere (als Bürstenhölzer und Pinsel), auch in Verbindung mit andern Materialien:	Fr. Rp. per q.
284b	— roh	90. —
285a	— gebeizt	90. —
285b	— poliert, lackiert, etc., nicht in Verbindung mit Edelmetallen: aus Holz, auch mit Stoff belegt, aus Zelluloid, Horn, Bein, Hartgummi oder Ersatzstoffen zu diesen Materialien	180. —
Kategorie VI B. Unbedruckte Papiere, Kartons und Pappen.		
Packpapiere:		
298	— beidseitig rauh, im Gewichte von 100 bis auf 400 g per m ²	15. —
295	— Wellpapiere	25. —
ex 299	Zigarettenpapier von 25 g und darunter per m ² , in Rollen oder ganzen Bogen, nicht zugeschnitten. .	25. —
Kategorie VI C. Bedruckte Papiere, Kartons und Pappen.		
314a	Modezeitschriften, typographisch oder lithographisch bedruckt, mehrfarbig, auch mit lose eingelegten Mod Bildern und Schnittmustern, lose oder broschiert .	30. —
Kategorie VI D. Bücher, Zeitschriften, Bilder (Buch- und Kunstverlagsartikel).		
321	Bücher, gedruckte	5. —
	<i>NB. ad 321. Touristische Propagandaschriften für französische Städte und Gegenden, in Form von Führern, Broschüren, Albums, etc., auch illustriert, werden zum Ansätze von Fr. 5.— per 100 kg nach dieser Nummer zugelassen.</i>	
326	Bilder, andere als Photographien: nicht eingerahmt . .	90. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Kategorie VI E. Buchbinder- und Kartonnagearbeiten.	Fr. Rp. per q.
	Buchbinder- und Kartonnagearbeiten, im Tarif nicht anderweit genannt:	
338b	— mit Papier und Pappe ausgerüstet, andere als Albums zum Einstecken von Bildern und Karten	130. —
340a	— mit Seide, Spitzen, künstlichen Blumen oder der- gleichen ausgerüstet; Blumen aus Papier	300. —
340b	— andere als solche der Nummern 338a/340a	130. —
	Kategorie VII A. Baumwolle.	
	Baumwollgarne:	
	— roh oder gedämpft:	
	— — einfach:	
347	— — — bis und mit Nr. 19	25. —
348	— — — von Nr. 20 bis und mit Nr. 119	30. —
349	— — — von Nr. 120 und darüber	30. —
	— — einmal gewirnt, zwei- oder mehrfach:	
350	— — — bis und mit Nr. 19	35. —
351	— — — von Nr. 20 bis und mit Nr. 119	40. —
352	— — — von Nr. 120 und darüber	35. —
353	— — einmal gewirnt, Nr. 40 bis und mit Nr. 60, fünf- oder sechsfach	30. —
354	— — einmal gewirnt, zweifach, gesengt, von Nr. 60 und darüber	20. —
355	— — wiederholt gewirnt, roh	75. —
		Zuschlag zum Zoll der rohen, gedämpften, gesengten Garne:
356	— gebleicht, glaciert, mercerisiert	20. —
357	— gefärbt, bedruckt	25. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Baumwollgarne:	Fr. Rp. per q.
358	— Vigognegarne, unecht	40. —
359	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, in flacher, gepresster Faltpackung, etc.)	100. —
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.) abgepasst:	
378	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloss geknüpften Gewebefransen	150. —
379	— mit Posamentier- oder Näharbeit	160. —
381	Bänder	200. —
	Spitzen:	
390	— Valenciennes, gewebt	20. —
391	— andere	200. —
	Kategorie VII B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.	
	Garne aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen:	
	— roh, einfach:	
398 a	— — Leinengarn über Nr. 5 bis und mit Nr. 24 englisch; Hanf und Ramiegarn über Nr. 5 englisch	25. —
399 b	— — aus Jute	8. —
403	— gezwirnt	40. —
404	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen und Knäueln oder kleinen Strängchen, etc.)	100. —
405	<i>Jutegewebe, roh, mit weniger als 9 Fäden auf 5 mm im Geviert</i>	4. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
417	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.) abgepasst: ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder bloss geknüpften Gewebefransen	Fr. Rp. per q. 200. —
ex 417	Spundlappen aus Jute, zugeschnitten, imprägniert oder nicht	50. —
421	Stickereien	400. —
422	Spitzen	400. —
Kategorie VII C. Seide.		
434	Seidenabfälle (Struse, Strazze, Stumpfen, etc.); defekte Cocons	—, 50
435	Peignée	1. —
Seide und Florettseide (Schappe) zum Weben:		
— roh:		
— — ungezwirnt:		
436	— — — Grège	2. —
437	— — — Florettseide	2. —
— — gewirnt:		
438 a	— — — Organsin	2. —
438 b	— — — Trame	50. —
439	— — — Florettseide	10. —
— gefärbt:		
440	— — Seide	100. —
441	— — Florettseide	100. —
442	— — Resten- und Ausschusseide (Organsin und Trame)	5. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Seide und Florettseide (Cordonnets), zum Nähen, Sticken, Posamentieren:	Fr. Rp. per q.
	— roh:	
443 a	— — reale Seide	200. —
443 b	— — Florettseide	10. —
	— gefärbt:	
444 a	— — reale Seide	300. —
444 b	— — Florettseide	300. —
	— für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, Pa- pierhülsen, Karten, in Knäueln oder kleinen Sträng- chen. etc.):	
445 a	— — reale Seide und Florettseide	400. —
445 b	— — Kunstseide	400. —
	Waren aus Seide, Florettseide, Kunstseide:	
450	— Posamentierwaren	400. —
451	— Stickereien	500. —
452	— Spitzen	500. —
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.) aus Seide, Flo- rettseide, Kunstseide. abgepasst:	
	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloss geknüpften Gewebefransen:	
453 a	— — aus Pettenuzzo, mit baumwollener Kette . .	80. —
453 b	— — andere	300. —
454	— mit Posamentier- oder Näharbeit	400. —
	Kategorie VII D. Wolle.	
457	Kammzug	1. 50
	Kammgarn, roh:	
462	— einfach	20. —
463	— mehrfach	25. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
464	Wollgarne, gesengt.	Fr. Rp. per q. 35. —
	Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt, etc.:	
467	— einfach	50. —
468	— mehrfach	50. —
470	Wollgarne, für den Detailverkauf hergerichtet (auf Spulen, in Knäueln oder kleinen Strängchen, etc.)	90. —
	Wollgewebe, roh:	
471	— Streichgarngewebe	90. —
472	— Kammgarngewebe	120. —
473	— Ausbrennstoffe für die Stickerei	20. —
	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):	
474	— im Gewichte von mehr als 300 Gramm per m ² .	190. —
475b	— im Gewichte von 300 Gramm und darunter per m ² , andere als solche der Nr. 475a.	250. —
	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepasst:	
479	— ohne Näharbeit oder Posamentierarbeit, auch mit offenen oder mit bloss geknüpften Gewebefransen	210. —
480	— mit Posamentier- oder Näharbeit	230. —
481	Bodenteppiche, nicht sammetartig gewebt, ohne Franssen oder Näharbeit, auch gesäumt oder bloss mit Umwurf versehen	75. —
482b	Bodenteppiche, andere als die unter Nr. 481 und 482a genannten	150. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
488	Filztucher aus Wolle.	Fr. Rp. per q. 200. —
489	Filzstoffe	90. —
	Filzwaren ohne Näharbeit:	
490	— Haarfilzstumpen	100. —
491	— Wollfilzstumpen	60. —
Kategorie VII G. Kautschuk und Guttapercha.		
Kautschuk und Guttapercha, rein oder gemischt, mit Gewebe- oder Metalleinlage:		
521	— Platten, Ringe, Kugeln, Bänder, Streifen, etc.	10. —
522	— Schläuche, Röhren	20. —
Kategorie VII H. Konfektionswaren.		
Leibwäsche:		
— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.:		
530	— — Hemden	300. —
531	— — Hemdenkragen, Hemdeneinsätze, Chemisetten, Manschetten, etc.	250. —
— andere Leibwäsche. Wirk- und Strickwaren ausgenommen:		
532	— — aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.	300. —
533	— — aus Seide.	800. —
534	— — aus Wolle	300. —
Korsetten, Wirk- und Strickwaren ausgenommen:		
535	— aus Baumwolle.	300. —
536 a	— aus Leinen.	300. —
536 b	— andere.	350. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Wirk- und Strickwaren, mit oder ohne Näharbeit:	Fr Rp. per q
	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc.:	
537	— — Handschuhe	300. —
538	— — Strumpfe	200. —
539	— — andere	200. —
541	— aus Seide: Strumpfe	800. —
	— aus Wolle:	
543	— — Handschuhe	300. —
544	— — Strumpfe	300. —
545	— — andere	300. —
548	Kleidungsstücke für Herren und Knaben, aus Wolle	360. —
	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen:	
550	— aus Seide	800. —
551	— aus Wolle	400. —
552	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen, bestickt; Spitzenkleider	800. —
553	Krawatten aller Art	800. —
	Kleidungsstücke, Wirk- und Strickwaren aller Art: mit Besatz oder Futter aus Pelzwerk oder Federn:	
554a	— <i>Damenmäntel aus Wollgewebe, mit Pelzbesatz am Kragen, an den Ärmelaufschlägen und am untern Mantelsaum</i>	500. —
554b	— <i>andere</i>	800. —
555	Kirchliche Paramente aller Art, auch bestickt . . .	800. —
	Konfektionswaren, im Tarif nicht anderweit genannt, wimontierte Vorhänge, Draperien, Lambrequins, etc.:	
557b	— aus Baumwolle, Leinen, Ramie, etc., andere als die unter Nr. 557a genannten	250. —
558	— aus Seide	800. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
562	Mützen aller Art, andere als die unter Nummern 560/ 561 genannten	Fr. Rp. per q. 500. —
Hüte, ungarniert:		
563	— aus Stroh, Rohr, Bast, etc.	350. —
564	— aus Haarfilz	450. —
565	— aus Wollfilz	350. —
566	— andere	300. —
Hüte, ganz oder teilweise garniert:		
567	— aus Stroh, Rohr, Bast, etc.	420. —
568	— aus Haarfilz	520. —
569	— aus Wollfilz	420. —
570	— andere	450. —
Pelzwerk, im Tarif nicht anderweit genannt, zuge- schnitten und fertig:		
571 a	— aus Schaf- und Ziegenfellen, ausgenommen solches aus chinesischem Schaffell, Astrachan und Caracul	300. —
571 b	— anderes	600. —
572	Blumen, künstliche, aus Textilstoffen aller Art, auch in Verbindung mit andern Materialien	400. —
573	Schmuckfedern	800. —
574	Putzmacherwaren, im Tarif nicht anderweit genannt	600. —
575	Bettzeug (Matratzen, Federdecken, Kissen), fertig gefüllt	150. —
Regen- und Sonnenschirme:		
576	— seidene	450. —
577	— andere	200. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
579	Integrierende Bestandteile von Schirmgestellen, wie: Glocken, Kronen, Gestellrippen und -gabeln, Schieber, Platten, Schlüssel, Spitzen, Federn, Stockzwingen	Fr. Rp. per q. 10. —
	Schirmstöcke und Spazierstöcke, mit Griff aus dem Material des Stockes:	
580 a	— Schirmstöcke ohne Zwinge	10. —
580 b	— Spazierstöcke	50. —
Kategorie VIII. Mineralische Stoffe.		
Pflastersteine:		
ex 586	— roh	— 10
587	— zugerichtet.	— 30
Bruchsteine:		
588	— roh	— 05
589	— zugerichtete Schichten- oder Spitzsteine (moellons)	— 10
590	Hausteine und Quader, roh, bossiert oder gesägt: weiche, wie Sandstein, Savonnières, Morley, St. Just- und dgl. Steine	— 30
618	Romanzement	1. 20
619	Portlandzement	1. 40
<i>NB. ad 619: Der langsam erhärtende sog. «Supercilor»-Zement wird zum Ansätze von Fr. 1. 40 per 100 kg nach dieser Nummer zugelassen.</i>		
624	Korksteine und Korksteinplatten, für Bauzwecke, auch mit Zusatz von andern Materialien	12. —
631	Schmirgelleinwand.	40. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
Kategorie IX B. Steinzeug.		
	Platten und Fliesen:	Fr. Rp. per q
669	— roh (naturfarbig), aus einerlei Masse und von einerlei Farbe	3. —
670	— einfarbig, glatt oder gerippt, sowie solche aus mehrererlei Masse und von mehrererlei Farbe: geschiefert, geschliffen	6. —
Kategorie IX C. Töpferwaren.		
677	Töpferwaren mit grauem oder rötlichem Bruch. roh oder glasiert	12. —
680b	Porzellan aller Art, anderes als das unter die Nrn. 679 und 680a fallende	40. —
Kategorie X. Glas.		
ex 690	Glasisolatoren, nicht montiert	6. —
	Hohlglas und Glaswaren aller Art, geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet, etc., auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Metalle ausgenommen:	
694b ²	— Taschenuhrgläser mit einem Durchmesser von weniger als 52 mm	100. —
694c	— andere als die unter den Nrn. 694a, 694b ¹ und 694b ² genannten Artikel	40. —
Kategorie XI A. Eisen.		
	Eisen, geschmiedet oder warm gewalzt:	
715	— Walzdraht in Ringen: über 5 mm und unter 13 mm Dicke	3. 50
	— Flacheisen, Quadrateisen:	
716	— — von 100 cm ² Querschnittfläche und darüber	— 30

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Eisen, geschmiedet oder warm gewalzt:	Fr. Rp. per q
	— Flacheisen. Quadrateisen:	
717	— — von 36 bis auf 100 cm ² Querschnittfläche . .	1. —
	— — unter 36 cm ² Querschnittfläche:	
718a	— — — Blöcke und Knuppel über 100 cm bis und mit 150 cm Länge	— 20
718b	— — — anderes	3. 50
	— Fassoneisen (T-, Doppel-T-, U-, Z-, Halbrund- eisen, Ovaleisen, Winkeleisen, Zorseisen, etc.), roh, nicht gelocht, nicht gebogen, mit einer grössten Querschnittdimension:	
719	— — von 12 cm und darüber	— 30
720	— — von 6 bis auf 12 cm.	— 80
721	— — von weniger als 6 mm	4. —
	Eisenblech, nicht gelocht, nicht gebogen:	
726	— roh, verzinkt, verbleit, von 3 bis auf 10 mm Dicke	— 60
727	— verzinkt, verkupfert, vernickelt, bemalt, etc.: von 3 mm Dicke und darüber	5. —
	— von weniger als 3 mm Dicke:	
728	— — dekapiert und Dynamobleche, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmassregeln	— 60
729	— — Wellbleche, nicht gelocht, nicht genietet: roh, verbleit, verzinkt, etc.	3. —
730b	— — anderes rohes Blech, mit Ausnahme von Stahl- blech zur Werkzeugfabrikation der Nr. 730a	4. —
741	Achsendabeln, Bremswellen, Klemmplatten, Kuppe- lungen, Notketten, Puffer, Zughaken, schmied- eiserne Pufferhulsen, Schienennägel, Schienenschrau- ben (tirefonds), Spurscheiben, Zahnstangenstuhle, etc. (Eisenbahnmaterial)	15. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Röhren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt, von weniger als 40 cm Lichtweite: — roh, geteert, grundiert, auch wenn an den Enden mit angeschnittenen Gewinden oder mit Muffen versehen:	Fr. Rp. per q.
742	— — nicht genietet	1. —
743	— — genietet	5. —
744	— andere; Flanschen zu Röhren	7. —
750	Feilen und Raspeln, mit Hiebflächenlänge von weniger als 16 cm	50. —
	Werkzeuge, im Tarif nicht anderweit genannt, andere als die unter die Nrn. 747/756 fallenden, das Stück im Gewichte von:	
757	— 5 kg und darüber	20. —
758	— 2 bis auf 5 kg	30. —
759	— 0,5 bis auf 2 kg	35. —
760	— weniger als 0,5 kg	40. —
779	Pfannen und Pfannenschalen, roh, geschliffen oder verzinkt	25. —
781 b	Kochherde und Öfen, andere als solche für elektro- thermischen Betrieb	25. —
	Möbel aller Art, auch in Verbindung mit Holz, sofern das Gewicht des Eisens vorherrscht: — roh, grundiert:	
783 a	— — Kassaschränke und Tresorvorrichtungen . . .	70. —
783 b	— — andere	20. —
	— andere als rohe und grundierte Möbel:	
784 a	— — Kassaschränke und Tresorvorrichtungen . . .	100. —
784 b	— — andere	40. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
785a	Drahtgewebe	Fr. Rp. per q. 20.—
785b	Drahtgeflechte, auch verzinkt	20.—
788a	Elastische Matratzenfedern aus verkupfertem Eisen .	30.—
789a	Waren aus Blech, Draht; Schlosser- und Spengler- waren, im Tarif nicht anderweit genannt: bemalt, lackiert, bronziert, vergoldet: — Verpackungsmaterial (Büchsen und dgl.); Plakate, Firmenschilder und dgl.	80.—
789b	— andere	45.—
791b	Radiatoren aus nicht schmiedbarem Eisenguss (Grau- guss) und bearbeitete Bestandteile von solchen	20.—
	Waren aus nicht schmiedbarem Eisenguss (Grauguss), im Tarif nicht anderweit genannt:	
	— roh, geteert, grundiert, das Stück im Gewichte von:	
793	— — 100 kg und darüber	5.—
794	— — 40 bis auf 100 kg	5. 50
795	— — 5 bis auf 40 kg	6.—
796	— — weniger als 5 kg	6.—
797	— emailliert	16.—
800	— andere, das Stück im Gewichte von 5 bis auf 40 kg	14.—
	Waren aus schmiedbarem Eisenguss (Weichguss), aus Stahlguss, aus Schmiedeisen, aus Stahl, im Tarif nicht anderweit genannt:	
	— roh, vorgeschruppt, geteert, grundiert, das Stück im Gewichte von:	
804	— — 25 bis auf 100 kg	9.—
805	— — 3 bis auf 25 kg	12.—
809	— andere, das Stück im Gewichte von weniger als 25 kg	40.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
810	Messerschmiedwaren	Fr. Rp. per q. 120. —
811	Waffen, fertige	60. —
Kategorie XI B. Kupfer.		
Kupfer, rein oder legiert, gehämmert, gewalzt, gezogen:		
817	— Stangen, Blech, Hartlot <i>NB. ad 817.</i> Rohlinge zur Fabrikation von Röhren, aus Kupfer und Kupferlegierungen, fallen unter diese Nummer.	10. —
819	— Röhren	15. —
Kategorie XI E. Zinn.		
858b	Flaschenkapseln aus Blei, mit Zinn plattiert, oder aus mit Zinn legiertem Blei, auch mit eingepressten Fir- menbezeichnungen oder dgl.: poliert, bemalt, gefir- nisst, lackiert, etc.	80. —
Kategorie XI H. Edle Metalle.		
874c	Bijouterie, echt	800. —
Kategorie XII A. Maschinen und mechanische Geräte.		
Dampf- und andere Kessel, Dampf- und andere Gefässe aller Art: aus Eisen, sowie zusammengesetzte Teile von solchen, mit oder ohne Armatur (Ausrüstung):		
881a	— Heizkessel (Dampf- und Warmwasserkessel) aus Grauguss	8. —
881b	— andere	15. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
ex 882	Destillierapparate: aus andern Metallen als Eisen. . .	Fr. Rp. per q 90. —
891	Ackergeräte, wie Pfluge, Eggen, Kultivatoren, Ackerwalzen, Mottenbrecher, etc.	15. —
892	Hauswirtschaftliche Maschinen	15. —
893 a	Landwirtschaftliche Maschinen, im Tarif nicht anderweit genannt: — Pflanzenspritzapparate, Siebmaschinen und Sortiermaschinen (Trieurs) für Getreide und Sämereien; Milchzentrifugen; Wetterschiessapparate (Hagelkanonen und -mörser).	15. —
893 b	— andere.	20. —
894 c	Die nachstehend unter den statistischen Nummern M 3, aus M 5, M 6, aus M 7 und aus M 9 genannten Maschinen, das Stück im Gewichte von: — 50,000 kg und darüber, andere als solche der Nr. 894 c ¹	15. —
894 c ¹	— Werkzeugmaschinen zur Metallbearbeitung, das Stück im Gewichte von 50,000 kg und darüber	5. —
894 d	— 10,000 kg bis auf 50,000 kg, andere als solche der Nr. 894 d ¹	15. —
894 d ¹	— Werkzeugmaschinen zur Metallbearbeitung, das Stück im Gewichte von 15,000 kg bis auf 50,000 kg	6. —
895 b	— 2500 bis auf 10,000 kg	20. —
896 b	— 500 bis auf 2500 kg	20. —
897 b	— 100 bis auf 500 kg	30. —
898 b	— weniger als 100 kg	35. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
M 3	Wasserkraft- und Winddruckmaschinen; Pumpen.	Fr. Rp. per q.
aus M 5	Gas- und Schwerölmotoren.	
M 6	Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen, Holz, Stein, etc.	
aus M 7	Destillierapparate.	
aus M 9	Flaschenverkork-, -verkapsel- und -spülmaschinen.	
Kategorie XII B. Fahrzeuge.		
Motor-Bicycles und -Tricycles:		
913a	— nicht mit Leder überzogen, nicht gepolstert. . .	150. —
913b	— andere.	150. —
Automobile, einschliesslich der Elektromobile, Chassis für Automobile, im Stückgewichte von:		
914a	— weniger als 800 kg	110. —
914b	— 800 bis und mit 1200 kg	130. —
914c	— über 1200 bis und mit 1600 kg	150. —
914d	— über 1600 kg	170. —
914e	Karosserien aller Art für Automobile	170. —
914g	Traktoren ohne Karosserie, nicht anderweit genannt	150. —
915	Fahrräder (Velocipede), ohne mechanischen Motor: Bicycles, Tandems.	per Stück 25. —
917	Fertige Bestandteile von Fahrrädern aller Art . . .	per q. 160. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
	Kategorie XIII A. Uhren.	Fr. Rp. per q.
	Bestandteile von Stand-, Wand- und Weckeruhren:	
925	— vorgearbeitet und Rohwerke	40. —
926	— fertig	60. —
ex 936	Automobiluhren	300. —
	Kategorie XIII B. Instrumente und Apparate.	
ex 954	Apparate für Radiotelephonie.	60. —
957 a	Pianos, Tafel- und Flügelklaviere, nur von Hand spielbar	80. —
957 b	Pianos, Tafel- und Flügelklaviere, mit eingebautem Spielapparat, auch von Hand spielbar	80. —
	Kategorie XIV A. Apotheker- und Drogeriewaren; Parfümerien.	
	<i>NB. ad 968. Produkte mit Phosphorteig für die Vertilgung von Ratten und Mäusen, sowie vergiftete Körner sog. «tue-souris» werden zum Ansätze von Fr. 20. — per 100 kg nach dieser Nummer zugelassen.</i>	
969	Ätherische Öle.	80. —
978	Mineralwasser, natürliche und künstliche.	4. —
980	Quell- und Badesalze, Moorextrakte, mit und ohne Bezeichnung ihrer Gebrauchswirkung: für den Detailverkauf hergerichtet oder fertig dosiert.	10. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
981	Pharmazeutische Präparate, im Tarif nicht anderweit genannt, wie Pulver, Pastillen, Pflaster, Pillen, Salben, Sirupe, Tinkturen, pharmazeutische Fruchtmuse, verarbeitete fette Öle, extracta fluida, sicca et spissa, Essenzen, Linimente, Lotionen, Spezies, Suppositorien, Tisanen, medikamentöse Weine . . .	Fr. Rp. per q. 100.—
	Parfümerien und kosmetische Mittel; synthetische Riechstoffe:	
982	— in Gefässen aller Art von mehr als 1 kg Gewicht	100.—
983	— in Gefässen aller Art von 1 kg Gewicht und darunter	200.—
Kategorie XIV B. Chemikalien für den gewerblichen Gebrauch.		
1044	Kupfervitriol und sog. Fungivore	6.—
Kategorie XIV C. Farbwaren.		
ex 1090	Ocker, nicht zubereitet, verarbeitet: gemahlen, geschlemmt, gepulvert, etc.	— 50
1101	Mennige	8.—
1107 a	Bleiweiss, abgerieben.	15.—
ex 1107 c	Blanc de Meudon, mit Kasein oder Leim zubereitet: trocken	15.—
1110	Farben, zubereitet, andere als die unter den Nrn. 1107/08 und 1111 genannten: in Gefässen aller Art von 10 kg Gewicht und darunter	40.—
1113	Firnisse, Lacke und Sikkative, auch mit Farbstoffen versetzt; Standöl	40.—

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
		Fr Rp. per q.
	Kategorie XIV D. Technische Fette, Öle und Wach- arten; Mineral-, Teer- und Harzöle; Seifen.	
	Seifen, gewöhnliche, offen in Kisten, Fassern, etc.:	
1141 a	— in Blöcken, Platten, Stangen, Stollen, nicht ge- presst, nicht geformt: gegen Nachweis der Verwen- dung zu industriellen Zwecken; Schmierseifen . .	10. —
1141 b	— andere	20. —
1142	Andere Seifen aller Art, wie Toilettenseifen, etc., par- fumiert oder nicht parfümiert, in Stücken, ferner in Pulver- oder Teigform; alle mit Drogen, Chemikalien, etc. versetzten Seifen (sogenannte medizinische Seifen)	90. —
	Kategorie XV. Nicht anderweit genannte Waren.	
1145	Quincaillerie- und Galanteriewaren aller Art, im Tarif nicht anderweit genannt: andere als solche der Num- mern 1144 a/c; Merceriewaren im Tarif nicht ander- weit genannt	100. —
	Reiseartikel (Koffer, Taschen, Riemzeug, etc.) aller Art:	
1152	— aus Leder	190. —
1153	— andere	120. —

Nummern des schweiz. Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ansatz
1154	Integrierende Bestandteile von Sattlerarbeiten und Reiseartikeln, wie Bügel, Gebisse, Kofferschlosser; ferner Wagenbeschläge aus unedlen Metallen, wie Türgriffe, Türschlosser, Leisten, Sperrstangenscharniere, Fensterläufer, Ankerbänder, Briden, Hebelmechaniken, etc.	Fr. Rp. per q. 40. —
	Spielzeug aller Art:	
1160 a	— ganz oder vorwiegend aus Holz	50. —
1160 b	— andere.	40. —

Unterzeichnungsprotokoll.

Bei Unterzeichnung der Übereinkunft vom heutigen Tage haben die schweizerische und die französische Regierung deren Bestimmungen wie folgt genauer umschrieben:

Allgemeine Bestimmungen.

Zu Artikel 2.

Wenn auch die hohen vertragschliessenden Teile in der vorliegenden Übereinkunft entsprechend der bisherigen Übung anerkennen, dass die bestehenden Zollvereinbarungen Ausnahmen vom Grundsatz der Meistbegünstigung bilden, so beabsichtigen sie damit keine Meinung hinsichtlich der Bildung neuer Zollvereinbarungen auszusprechen.

Nach Kenntnissnahme der Schriftstücke, die dem von der französischen Delegation übergebenen Aide-mémoire vom 21. Juni 1929 beigelegt waren, erklärt die schweizerische Delegation, dass sie sich nicht auf die in der am heutigen Tage unterzeichneten Übereinkunft vorgesehene Meistbegünstigung berufen wird, um die besonderen Vorteile, welche die in Frankreich als Sachlieferungen zugelassenen deutschen Waren geniessen, zu beanspruchen.

Zu den Artikeln 3 und 4.

Wenn der Eingangszoll auf einem in das Gebiet des einen der hohen vertragschliessenden Teile eingeführten Erzeugnis von dem für eine andere Ware festgesetzten Zoll abhängt, wird immer der niedrigste der auf diese andere Waren anwendbaren autonomen oder vertragsmässigen Ansätze als Grundlage für die Berechnung des Zolles auf dem in Frage stehenden Erzeugnis dienen.

Zu Artikel 6.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich infolge der Anwendung der Bestimmungen von Art. 15 des französischen Gesetzes vom 11. Januar 1892 bei der Durchfuhr schweizerischer Waren durch Frankreich ergeben haben, und in Berücksichtigung der besonderen Lage der Schweiz wird die französische Regierung von Fall zu Fall mit Wohlwollen prüfen, ob es möglich sei, die mit Angaben in französischer Sprache versehenen Waren schweizerischer Firmen, die in Frankreich eine Fabrik oder eine Werkstätte besitzen, für die Durchfuhr von der vorschriftsmässigen Berichtigung zu befreien.

Zu Artikel 7.

Für die Anwendung dieser Bestimmungen erklärt sich jeder der hohen vertragschliessenden Teile damit einverstanden, die im Gebiet des andern Teils unterwegs erfolgten Ausladungen und Wiedereinladungen nicht als Unterbrechung des unmittelbaren Landtransports zu betrachten, selbst wenn dabei

1. eine Änderung der Transportart
oder unter Zollaufsicht der Durchfuhrländer
 2. eine Umpackung,
 3. eine Teilung,
 4. eine Sortierung der Waren
- stattgefunden hat.

Zum Beweis für den unmittelbaren Transport haben die Deklaranten der Zollstelle des Bestimmungslandes vorzulegen:

- a. im ersten der obgenannten Fälle die Originalrechnungen, Versandscheine, Frachtbriefe und alle auf den Transport bezüglichen Beweisstücke, aus denen hervorgeht, dass die Waren im Zeitpunkt ihres Versands aus dem Ursprungsland in Wirklichkeit für das Einfuhrland bestimmt waren und dass sie auf den Zwischenstationen nicht längere Zeit gelegen haben, als zur Umladung und zur Änderung der Transportart notwendig war;
- b. in den drei andern Fällen Bescheinigungen des Zolldienstes der Durchfuhrländer, worin bezeugt wird:
 - die Nämlichkeit der Waren;
 - die vorgenommenen Behandlungen;
 - dass die Waren im Zeitpunkt ihres Abgangs aus dem Ursprungsland in Wirklichkeit für das Einfuhrland bestimmt waren;
 - dass die Waren auf den Zwischenstationen nicht längere Zeit gelegen haben, als zur Durchführung der Umpackung, Teilung oder Sortierung notwendig war.

Die verschiedenen Beweisstücke können bei Verdacht des Betrugs oder der Unterschlebung vom Zolldienst des Einfuhrlandes zurückgewiesen werden.

Zu Artikel 8.

Die hohen vertragschliessenden Teile sind darüber einig, dass die Bestimmungen des Artikels 8 auch auf die Umsatzsteuer Anwendung finden.

Was die Schweiz betrifft, beziehen sich die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 auf die durch die Gesetzgebung über den Alkohol ins Auge gefassten Erzeugnisse.

Zu Artikel 9.

Unbeschadet der weitergehenden Erleichterungen, welche sich aus der Meistbegünstigung ergeben, werden unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse schweizerischer Herkunft vom Ursprungsnachweis befreit: Seidenwaren; Bijouterie, Uhren und andere mit dem schweizerischen Stempel versehene Arbeiten aus Gold, Silber oder Platin; Schokolade und Bonbons in charakteristischen Packungen mit schweizerischen Fabrikmarken; Kindermehl; Käse; Milch (frisch, eingedickt, kondensiert, sterilisiert, auch mit Zuckerzusatz usw.); Zement, Kalk und Gips; Steine, Sand und Holz.

Die französische Regierung willigt unter der Bedingung der Gegenseitigkeit ein, dass die von den zuständigen schweizerischen Stellen verabfolgten Ursprungszeugnisse kostenlos beglaubigt werden, solange die Tschechoslowakei oder Österreich im Genuss derselben Erleichterung sind.

Zu den Artikeln 9 und 10.

Eine einzige Bescheinigung (*document mixte*) kann in denjenigen Fällen vorgelegt werden, wo sowohl ein Ursprungszeugnis als eine beglaubigte Rechnung erforderlich sind. Diese Bescheinigung muss den Bedingungen entsprechen, die für jedes der Dokumente, an deren Stelle sie tritt, aufgestellt sind. Ihre Beglaubigung wird indessen keiner höheren Gebühr unterworfen als derjenigen, die für die Beglaubigung der Rechnung vorgesehen ist.

Zu Artikel 10.

Die hohen vertragschliessenden Teile sind darüber einig, dass die Bestimmungen des Artikels 10 auf die in Nr. 614^{ter} des französischen Tarifs fallenden Kraftfahrzeuge nicht Anwendung finden.

Zu Artikel 13.

Was die Transporte zwischen zwei Häfen des gleichen inländischen Binnenschiffahrtsnetzes, die gemäss Abs. 4 des Art. 13 in jedem der beiden Länder den eigenen Schiffen vorbehalten sind, betrifft, erklären die hohen vertragschliessenden Teile, dass sie sich gegenseitig die Meistbegünstigung zugestehen. Wenn daher der eine der hohen vertragschliessenden Teile die Schiffe eines dritten Landes dazu zulassen sollte, würde der andere Teil von Rechts wegen dieselbe Behandlung gemessen.

Zu Artikel 14.

Unter der Bedingung der Gegenseitigkeit werden die Kinematographenfilme wissenschaftlicher oder bildender Natur, die in Lehranstalten oder unentgeltlichen Vorträgen vorgeführt werden sollen und die daher nicht zu einem Erwerbszweck zur Einfuhr gelangen, vorbehaltlich der Kontrollmassnahmen zollfrei zugelassen.

Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, alle Gesuche individuellen und ausnahmsweisen Charakters um zollfreie Zulassung der Formen aus Holz oder andern Stoffen zur Verwendung in den Giessereien (*Giessereimodelle*) unter der Bedingung der Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr und unter Vorbehalt der Kontrollmassnahmen in wohlwollendem Sinne prüfen zu lassen.

Zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren werden gegenseitig die amtlichen Erkennungszeichen anerkannt, die bei der Ausfuhr aus dem einen der beiden Länder auf die den Gegenstand eines Freipasses oder einer blossen Vormerkung bildenden Waren angebracht worden sind. Die Zollämter der beiden Länder sind nichtsdestoweniger berechtigt, noch ihre besondern Zeichen anzubringen, wenn sie

dies für nötig erachten. Die Wiederausfuhr oder Wiedereinfuhr kann ebenfalls über jedes zu dieser Abfertigungsart ermächtigte Zollamt stattfinden.

Die hohen vertragschliessenden Teile werden die Gesuche um Verlängerung der in Art. 14 erwähnten Fristen für die Wiedereinfuhr oder Wiederausfuhr mit Wohlwollen prüfen.

Zu Artikel 16.

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs soll eine Verständigung getroffen werden, um die Tage und Stunden zu bestimmen, an denen die in diesem Artikel bezeichneten Ämter geöffnet sind.

Zu Artikel 17.

Die Gebühren für die Zollabfertigung ausser den Dienststunden oder Überstunden werden auf den niedrigstmöglichen Betrag beschränkt werden.

Zu Artikel 20.

Der in Artikel 7 vorgesehene Vorbehalt betreffend die Verpflichtung des unmittelbaren Transports und ohne Benützung des Seeweges findet auf die französischen Kolonien, Schutz- und Mandatgebiete keine Anwendung.

Die hohen vertragschliessenden Teile sind darüber einig, festzulegen, dass die Bestimmungen von Absatz 3 des Artikels 8 in den französischen Kolonien, Schutz- und Mandatgebieten nicht Anwendung finden.

Zu Artikel 23.

Es besteht mit Bezug auf die Artikel 9 und 15 Einverständnis darüber, dass sich die Meistbegünstigungsklausel unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit versteht.

Zu Artikel 24.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Es wird folgendermassen gebildet: Jeder der hohen vertragschliessenden Teile ernennt unabhängig einen Schiedsrichterbeisitzer innerhalb des Monats, der dem Schiedsbegehren folgt. Wenn die eine der Parteien unterlässt, rechtzeitig zur Ernennung des Schiedsrichters, den sie bezeichnen muss, zu schreiten, so kann die andere Partei den Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag ersuchen, diesen Schiedsrichter zu bezeichnen. Der Präsident des Schiedsgerichts wird durch die beiden Parteien im gemeinsamen Einverständnis im Laufe des Monats, der dem Schiedsbegehren folgt, gewählt; er muss Erfahrung in Wirtschaftsfragen besitzen, Angehöriger eines dritten Staates sein, darf nicht auf dem Gebiete des einen oder des andern der hohen vertragschliessenden Teile seinen Wohnsitz haben und nicht im Dienste des einen oder andern stehen. Wenn die Bezeichnung des durch die beiden Parteien im gemeinsamen Einverständnis zu wählenden Präsidenten nicht innerhalb eines Monats erfolgt, kann jede der Parteien den Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag ersuchen, diese Bezeichnung vorzunehmen.

Der Präsident des Schiedsgerichts bestimmt den Ort, wo das Gericht seinen Sitz haben soll.

Die Entscheide des Schiedsgerichts werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn von keinem der hohen vertragschliessenden Teile Einspruch dagegen erhoben wird. Im übrigen wird das Verfahren durch das Schiedsgericht selbst bestimmt.

Jeder Teil trägt die Entschädigung für den von ihm ernannten Schiedsrichter und die Hälfte der Entschädigung für den Präsidenten des Schiedsgerichts. Jeder Teil trägt die Hälfte der Kosten des Verfahrens.

Für die Vorladung und Anhörung von Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden eines jeden der hohen vertragschliessenden Teile auf das an die Regierung des Landes, in dem die Vorladung und Anhörung vorzunehmen sind, gerichtete Begehren ihren Beistand in gleicher Weise leisten wie bei Inanspruchnahme durch die Zivilgerichte des Landes.

Im Sinne der Madrider Übereinkunft vom 14. April 1891 wird der Gebrauch der Bezeichnungen «Cognac» und «Armagnac» auf dem schweizerischen Gebiet nur für diejenigen Erzeugnisse gestattet, denen die französische Gesetzgebung das Recht auf diese Ursprungsbezeichnungen zuerkennt.

Überdies werden aufrechterhalten die durch Briefwechsel vom 11. März 1928 zwischen dem Präsidenten der schweizerischen Delegation und dem Präsidenten der französischen Delegation vereinbarten Bestimmungen, mit beilegendem Textentwurf eines Artikels ¹⁾ über die Einführung gesetzlicher und administrativer Massnahmen, um die Verwendung falscher Herkunftsbezeichnungen für die Erzeugnisse des Weinbaues und der Milchwirtschaft, die aus dem einen oder andern der hohen vertragschliessenden Teile herkommen, zu verhindern.

¹⁾ Der Entwurf des Artikels lautet wie folgt:

Jeder der hohen vertragschliessenden Teile verpflichtet sich, gesetzliche und administrative Massnahmen zu treffen und zur Anwendung zu bringen, um die Verwendung falscher Herkunftsbezeichnungen für die Erzeugnisse des Weinbaues und der Milchwirtschaft zu verhindern, die aus dem einen oder andern der hohen vertragschliessenden Teile herkommen.

Insbesondere sollen durch Beschlagnahme oder andere geeignete Massnahmen die Einfuhr, die Einlagerung, die Ausfuhr, die Herstellung, der Umlauf, der Verkauf oder das Feilbieten der obenerwähnten Erzeugnisse verhindert werden, sofern auf den Erzeugnissen selbst, auf den Fässern, Flaschen, Umhüllungen oder Kisten, die diese Erzeugnisse enthalten, auf den Rechnungen, Frachtbriefen und Handelspapieren, Marken, Namen, Aufschriften, Wappen, Bilder oder irgendwelche Zeichen vorkommen, die wesentlich zu dem Zweck angebracht sind, um über den Ursprung dieser Erzeugnisse falsche Angaben zu machen oder die zu Irrtum über das Herkunftsland Anlass geben könnten.

Die Beschlagnahme der beanstandeten Erzeugnisse wird entweder auf Betreiben der Verwaltungsbehörde oder auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder einer be-

Einfuhr in das französische Zollgebiet.

Zu 174 des französischen Tarifs.

(Gebrannte Getränke.)

Das Kontingent für Branntwein (Kirsch und Enzian) schweizerischen Ursprungs und schweizerischer Herkunft ist auf 500 Hektoliter festgesetzt. Überdies ist für die Verteilung des genannten Kontingents auf dem französischen Zollgebiet die Regelung übereinstimmend mit derjenigen für Liköre oder Trinksprit, welche aus dem diesbezüglich meistbegünstigten Lande stammen und herkommen.

Zu 174^{quater} des französischen Tarifs.

(Mineralwasser.)

Die in der französischen gesetzlichen Regelung vorgesehene Musterentnahme wird in bezug auf das Henniezwasser nur vorgenommen, falls der Verdacht einer Hintergehung oder eines Missbrauchs vorliegt. Zudem wird die Bezeichnung als «Eau artificielle» nicht verlangt.

Zu: aus 0292 des französischen Tarifs.

(Nicht anderweit genannte Salizylate.)

Wenn der Zoll auf Azetosalizylat erhöht wird, so darf der neue Ansatz Fr. 10 per kg nicht übersteigen.

teiligten Partei — Einzelperson, Gesellschaft oder Syndikat — erfolgen, entsprechend der Gesetzgebung jedes der hohen vertragschliessenden Teile.

Das Verbot der Benützung einer Gegend-, Orts- oder Lagebezeichnung zur Bezeichnung anderer Erzeugnisse als derjenigen, die darauf tatsächlich Anspruch haben, besteht auch dann, wenn der wirkliche Ursprung der Erzeugnisse angegeben ist oder die falschen Bezeichnungen von gewissen Berichtigungen, wie «Gattung», «Typ», «Façon» oder dgl., begleitet sind.

Der vorliegende Artikel hindert nicht, dass der Verkäufer in jedem Fall seinen Namen oder seine Adresse auf dem Behälter anbringt. Mangels einer regionalen oder lokalen Bezeichnung ist er verpflichtet, seine Adresse jedesmal in deutlich sichtbaren Buchstaben durch Angabe des Ursprungslandes zu ergänzen, wenn durch einen Ortsnamen oder durch eine andere Angabe der Adresse eine Verwechslung mit einer in einem andern Land gelegenen Gegend oder Ortschaft stattfinden könnte.

Keine Ursprungsbezeichnung für Erzeugnisse des Weinbaus und der Milchwirtschaft eines der hohen vertragschliessenden Teile, wenn sie im Erzeugungslande gehörig geschützt ist und dem andern Teil ordnungsgemäss bekanntgegeben wurde, soll als Gattungsbezeichnung angesehen oder als Gemeingut erklärt werden können. In gleicher Weise werden die Abgrenzungen und die besondern Benennungen, die sich auf diese Bezeichnungen beziehen, anerkannt werden.

Die geographischen Benennungen der Erzeugnisse der Milchwirtschaft, die nicht gemäss den oben angegebenen Bedingungen bekanntgegeben worden sind, sollen gleichwohl nur dann verwendet werden können, um die Erzeugnisse eines andern Ursprungs zu bezeichnen, wenn ihnen unmittelbar und in sehr deutlicher Form die Angabe des Ursprungslandes folgt.

Zu 0379 und 0380 des französischen Tarifs.
(Chemische Düngstoffe.)

Die französische Regierung gibt die Zusicherung ab, dass die Zollbelastung für die chemischen Düngstoffe der Nrn. 845 und 846 des Tarifentwurfs Nr. 3352, die Frankreich in seinen neuen Tarifen einführen könnte, 15 % vom Wert nicht übersteigen wird. Falls das französische Parlament Wertzölle von über 15 % beschliessen oder spezifische Zölle mit einer höhern Belastung einführen sollte, anerkennt die französische Regierung überdies das Recht der schweizerischen Regierung, entweder die sofortige Aufnahme von Verhandlungen zum Ausgleich des der schweizerischen Ausfuhr verursachten Nachteils zu verlangen oder die vorliegende Übereinkunft auf zwei Monate zu kündigen. Dabei versteht es sich, dass in dem Falle, wo von der schweizerischen Regierung verlangte Unterhandlungen innert 45 Tagen nach Eingang des Begehrens nicht zum Ziele führen sollten, die schweizerische Regierung die Übereinkunft ebenfalls auf zwei Monate kündigen könnte.

Zu 0381 des französischen Tarifs.
(Nicht genannte chemische Produkte.)

Die französische Regierung gibt die Zusicherung, dass auf Begehren der Schweiz für wichtige schweizerische, im französischen Tarif nicht besonders aufgeführte Exportprodukte, die bisher dem in der Position 0381 angegebenen Wertzoll unterlagen, soweit die französische Regierung auf Grund von Unterhandlungen die Festsetzung spezifischer Zölle als möglich erachtet haben wird, spezifische Zölle festgesetzt werden sollen.

Zu: aus 294 des französischen Tarifs.
(Steinkohlenteerfarben.)

Der Zoll von Fr. 20 per kg, der in der Übereinkunft unter ex Nr. 294 für eine Anzahl Küpenfarbstoffe vereinbart worden ist, wird nur auf die folgenden Produkte Anwendung finden:

Anthrachinonderivate:
 Solanthrenblau NRS
 Solanthrenblau NJ
 Solanthrenblau NJI
 Solanthrenblau N3JF
 Solanthrenblau NB
 Solanthrenblau N5J
 Solanthrenglänzendblau NR
 Solanthrengelb NJ
 Solanthrenviolett NR
 Solanthrenglänzendviolett NR
 Solanthrenglänzendviolett N2R
 Solanthrenglänzendviolett N2B

Solanthrendunkelblau NBO
 Solanthrenschwarz N2B
 Solanthrenorangegold NJ
 Solanthrenorangegold N2R
 Solanthrenorangegold N4R
 Solanthrenrot NR
 Solanthrenrot N5J
 Solanthrenrosa N
 Solanthrenbraun NR
 Solanthrengrau NB
 Solanthrenoliv NR
 Solangelb N3J

Thioindigoprodukte und ihre Derivate:

Solanthrengrau N6B
 Solanviolett NB
 Solanviolett NR
 Solan-Bordeaux NB
 Solanthrenrot N3B
 Solanthren-Scharlach NJ extra
 Solanthrenrosa NF
 Solan-Orange NR
 Solan-Scharlach NR

Chlor-, Brom-, Jodderivate des Indigo:

Indigo N4B

Alle Derivate von Anthrachinon, Thioindigoprodukte und ihre Derivate, Chlor-, Brom-, Jodderivate des Indigo, die vorstehend nicht aufgeführt sind, werden auf den Zoll von Fr. 12 per kg Anspruch haben.

Zu 419, 443 und 459 P des französischen Tarifs.

(Wirkwaren.)

Als Ausputz, mit der Hand oder der Maschine gefertigt, unter die Kategorie A fallend, werden angesehen: Streifen, auch wellenlinig, unterbrochen usw., lediglich durch Verwendung verschiedenfarbiger Fäden entstanden, ohne Brochier-effekte, ohne Zusatzfäden noch irgendwelche andere Verzierungen.

Nicht als Ausputz, mit der Hand oder mit der Maschine hergestellt, gelten Lacets, Galons und Bänder in einen Saum oder in für diesen Zweck erstellte Durchbrucharbeit eingezogen, sofern diese Zutaten vorwiegend einem Gebrauchszweck dienen. Ebenso verhält es sich mit Artikeln, die mit einer einfachen auf der «Crocketta»-Maschine erstellten Bordure versehen sind.

Zu 443 und 459 P des französischen Tarifs.

(Strumpfe.)

Als ohne Ausputz werden diejenigen Strumpfe angesehen, die lediglich Nähte oder sogenannte Minderungszeichen aufweisen, seien es wirkliche (wie z. B. die

auf dem Cotonstuhl hergestellten Strümpfe) oder falsche (wie z. B. die auf dem Rundstuhl Scott oder Standard mittels einer besonderen Vorrichtung hergestellten Strümpfe).

Zu 466 und 466^{bis} des französischen Tarifs.

(Bücher.)

Wie Bücher werden zollfrei zugelassen die touristischen Propagandapublikationen für schweizerische Städte und Gegenden, in Form von Führern, Broschüren, Albums usw., auch illustriert.

Zu 497 bis 499^{bis}, 503, 503^{bis}, 509 A, 509 B und 509 C des französischen Tarifs.

(Uhren.)

Da die in der vorliegenden Übereinkunft aufgeführten Uhrenzölle ein Ganzes bilden und infolgedessen die Zölle auf den Werken, Gehäusen und Bestandteilen nicht herabgesetzt werden könnten ohne entsprechende Anpassung der Zölle auf den fertigen Uhren, so besteht Einverständnis darüber, dass die in den Nrn. 497—499^{bis}, 503, 503^{bis} und 509 A, B und C aufgeführten Zölle nicht herabgesetzt werden können ohne vorherige Verständigung unter den hohen Vertragsparteien.

Zu 524^{bis}, B^{bis} des französischen Tarifs.

(Apparate zum Schalten, zur Regelung, zum Schutze usw. von elektrischem Strom.)

Für die Auslegung der in der heute unterzeichneten schweizerisch-französischen Handelsübereinkunft unter dieser Nummer vorgesehenen Tarifierung sind die beiden hohen vertragschliessenden Teile übereingekommen:

1. dass die im Absatz 1 vorgesehene Angleichung der Gleichrichter an das Regime der Transformatoren auf alle Gleichrichter Anwendung findet;
2. dass die in der genannten Tarifnummer festgesetzte Tarifierung für die Ventile, Röhren oder Lampen für Dampf- oder Glimmlicht, weissglühend oder fluoreszierend, auf alle Apparate dieser Art Anwendung findet, die für Gleichrichter bestimmt sind oder einen Teil solcher Gleichrichter bilden, während die andern ähnlichen Apparate, die nicht denselben Verwendungszweck haben, dem Regime der Nr. 361^{bis} unterliegen;
3. dass nichtsdestoweniger für die Apparate der in Frage stehenden Art im Gewichte von weniger als 500 g der Importeur die Tarifierung nach Nr. 361^{bis} verlangen kann, falls sie ihm günstiger erscheint als diejenige nach Nr. 524^{bis} B^{bis}.

Zu 607^{bis} des französischen Tarifs.

(Geflechte usw. zur ausschliesslichen Verwendung in der Hutfabrikation.)

Der Zollbehandlung der Geflechte aus Zelluloid oder diesem gleichgestellten Erzeugnissen, rein oder gemischt, unterliegen die zur ausschliesslichen Verwendung in der Hutfabrikation bestimmten Geflechte aus Ramiefäden oder -bändern, zusammengeklebt und mit Cellophane überzogen, sogenannte «Neorageflechte».

Einfuhr in das schweizerische Zollgebiet.

Tarazuschlag.

Da die schweizerische Zollgesetzgebung die Verzollung nach dem Bruttogewicht vorschreibt und die Anwendung des Tarazuschlags in gewissen Fällen bezweckt, diese Verzollungsweise sicherzustellen, wird die schweizerische Zollverwaltung die aus der Anwendung des Tarazuschlages entstehenden Streitfälle wohlwollend prüfen.

Zu 72 des schweizerischen Tarifs.

(Olivenöle.)

Wenn Olivenöl in Eisenfässern eingeführt wird, sind die Fässer nicht besonders zu verzollen, sondern sie werden als Tara zugelassen, sofern nicht versucht wird, durch diese Art der Einfuhr die Zölle für die Eisenfässer zu umgehen.

Zu 117 a¹ bis 131 des schweizerischen Tarifs.

(Getränke, kosmetische Mittel usw. in Flaschen.)

Ungeachtet der gesetzlichen Bestimmungen über die Eichung, dürfen Flaschen, welche folgenden Bedingungen entsprechen, vorbehältlich Absatz 1 des Artikels 11 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Mass und Gewicht, ungeeicht in Verkehr gesetzt werden:

- a. Flaschen für Bier und Most (Obstwein) mit einem Inhalt von:
 - mindestens 60 cl, aber weniger als 80 cl bei der ganzen Flasche;
 - mindestens 30 cl, aber weniger als 40 cl bei der halben Flasche.
- b. Flaschen für natürliche an der Quelle abgefüllte Mineralwasser mit und ohne Kohlensäureimprägnierung; diese Flaschen müssen unveränderlich mit dem Namen der betreffenden Quelle versehen sein.
- c. Flaschen für Liköre und Spirituosen, deren Alkoholgehalt mehr als 18 Volumenprocente beträgt.
- d. Flaschen für kosmetische Mittel, chemische und pharmazeutische Produkte, sowie den Vorschriften der schweizerischen Pharmakopöe entsprechende, zu medizinischen und Heilzwecken bestimmte Flüssigkeiten.
- e. Gefüllt aus dem Ausland eingeführte Weinflaschen unter 3 Liter Inhalt, welche mit der ausländischen Originalfüllung und entsprechenden im Ausland angebrachten Aufschriften abgegeben werden. Sämtliche an diesen Flaschen angebrachten Aufschriften und Bezeichnungen müssen auf die ausländische Ursprungsfirma hinweisen. Werden im Inland abgefüllte Flaschen als gefüllt aus dem Ausland bezogene ausgegeben, so kommen die Art. 28 und 33 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht zur Anwendung, sofern die Flaschen nicht einen Inhalt haben von:
 - mindestens 70 cl, aber weniger als 80 cl bei der ganzen Flasche;
 - mindestens 35 cl, aber weniger als 40 cl bei der halben Flasche.

Zu 169 des schweizerischen Tarifs.

(Aufgeschlossene Düngmittel usw.)

Wenn der Zollansatz dieser Nummer erhöht wird, darf der erhöhte Ansatz die von Frankreich angewendeten Ansätze für aus der Schweiz eingeführte stickstoffhaltige Dünger nicht übersteigen.

Zu 360 bis 366 des schweizerischen Tarifs.

(Baumwollgewebe, glatt oder geköpert.)

Die gegenwärtig bestehende Spanne zwischen den Ansätzen der Nrn. 364, 365 und 366 (Baumwollgewebe, glatt oder geköpert, gebleicht, mercerisiert, imprägniert, gefärbt, bedruckt) und denjenigen der Nrn. 360/363 (Baumwollgewebe, glatt oder geköpert, roh oder cremiert) wird während der Dauer der Übereinkunft nicht erhöht, selbst wenn die Ansätze der Nrn. 360/366 oder ein Teil derselben eine Abänderung erfahren sollten.

Zu 367, 368 und 370 des schweizerischen Tarifs.

(Baumwollgewebe, buntgewebt oder gemustert.)

Falls die Schweiz eine Erhöhung der Zölle für die unter den Tarifnummern 367, 368 und 370 aufgeführten Artikel vornehmen sollte, so darf der erhöhte Zoll Fr. 200 für 100 kg nicht übersteigen.

Zu 447 a, 447 b, 448 und 449 des schweizerischen Tarifs.

(Waren aus Seide, Florettseide und Kunstseide.)

Werden die Ansätze aller dieser Nummern oder einzelne derselben erhöht, so darf keiner der erhöhten Ansätze die von Frankreich für die nämlichen Artikel bei einer Einfuhr aus der Schweiz zur Anwendung gebrachten Ansätze übersteigen.

Zu 546 des schweizerischen Tarifs.

(Kleidungsstücke für Herren und Knaben.)

Falls die Schweiz eine Erhöhung des Zolls für die unter Nr. 546 aufgeführten Erzeugnisse vornehmen sollte, so darf dieser Zoll Fr. 280 für 100 kg nicht übersteigen.

Zu 549 des schweizerischen Tarifs.

(Kleidungsstücke für Damen und Mädchen.)

Falls die Schweiz eine Erhöhung des Zolls für die unter Nr. 549 aufgeführten Erzeugnisse vornehmen sollte, so darf dieser Zoll Fr. 350 für 100 kg nicht übersteigen.

Zu 856 des schweizerischen Tarifs.

(Stanniol.)

Die Papierblätter, die zum Schutze während dem Transport zwischen die Zinnfolien gelegt werden, werden nicht besonders verzollt, sondern als Verpackungsmaterial behandelt.

Zu 884 und 885 des schweizerischen Tarifs.

(Spinnereimaschinen usw., Webstühle.)

Werden die Ansätze dieser Nummern oder der eine derselben erhöht, so darf der neue Ansatz nicht mehr als Fr. 20 per q betragen.

Zu 908 des schweizerischen Tarifs.

(Treibriemen.)

Treibriemen aus natürlicher Seide oder aus natürlicher Seide mit Schuss aus Darm fallen unter Nr. 903.

Falls Treibriemen aus natürlicher Seide oder aus Seide mit Schuss aus Darm auf Holzrahmen (tendeur en bois) montiert eingeführt werden, wird letzterer nicht als Teil der Tara behandelt. Der Rahmen unterliegt dem Ansatz von Fr. 25. — nach Nr. 251 des Tarifs oder kann zum Gegenstand einer Abfertigung mit Freipass gemacht werden, wenn er an den Versender zurückgehen muss.

(sig.) **Schulthess.**

(sig.) **W. Stucki.**

(sig.) **H. de Marcilly.**

(sig.) **P. Elbel.**



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die am 8. Juli 1929
abgeschlossene Handelsübereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich. (Vom 6.
September 1929.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2480
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.09.1929
Date	
Data	
Seite	407-550
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 797

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.